

**EINLADUNG**

**2. geänderte Fassung vom 20.10.2010**

Erweiterung der Tagesordnung unter Verkürzung der Ladungsfrist  
zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**  
Sitzungskennziffer: **XVI / 15**  
Tag der Sitzung: **Dienstag, 26.10.2010**  
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**  
Beginn der Sitzung: **16:30 Uhr**

**HA**

**Tagesordnung (Beratungspunkte):**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2010;  
hier: Erfassung / Behebung aller Schäden in den Containerklassen der HS Probst-Grüber-Schule in den anstehenden Herbstferien
  - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2010;  
hier: Zusatzschild Pastor-Keller-Straße, Atsch
  - c) Antrag der CDU-Fraktion vom 01.10.2010;  
hier: Beteiligung des Behindertenbeirates im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes bei relevanten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
2. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen;
  - a) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;  
hier: Umbesetzung im Hauptausschuss
  - b) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;  
hier: Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
  - d) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;  
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss
  - e) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;  
hier: Umbesetzung im Integrationsrat

- f) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;  
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
- g) Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2010;  
hier: - Umbesetzungen im Schulausschuss und im Wahlausschuss
- 3. B-Plan Nr. 157 "Schneidmühle";  
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB und der Behörden gem. § 4 II BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB  
**sh. Vorlage zu TOP A) 7., ASVU 07.10.2010**
- 4. Jugendhilfeplan Stolberg,  
Teilplan 1a:  
Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe Stolberg und  
Teilplan 4:  
Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen  
hier: Mündlicher Bericht B-Plan Büro Dr. Jousen im JHA  
**sh. Vorlage zu TOP A) 1., JHA 07.10.2010**
- 5. Personal- und Sachkostenzuschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Kath. KG St. Lucia, K.O.T. St. Josef - Donnerberg  
**sh. Vorlage zu TOP A) 3., JHA 07.10.2010**
- 6. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 in Kindertagesstätten  
hier: Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Übernahme des Trägeranteils  
**sh. Vorlage zu TOP A) 4., JHA 07.10.2010**
- 7. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 und Schaffung von integrativen Plätzen  
hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte am Obersteinfeld/Bergstraße  
**sh. Vorlage zu TOP A) 5., JHA 07.10.2010**
- 8. Fortschreibung des Gesamtplanes;  
hier: Finanzierung vom 01.01.2011 bis 31.07.2012  
**sh. Vorlage zu TOP A) 7., JHA 07.10.2010**
- 9. Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse für das Jahr 2011
- 10. Personal Stadtbücherei / Änderung der Öffnungszeiten
- 11. Änderung im Personalbestand Amt 80 („Tourismus“);  
hier: Einstellung eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin in einem freiwilligen Aufgabenbereich
- 12. Weiterbeschäftigung von zwei Mitarbeitern auf geringfügiger Basis in einem freiwilligen Aufgabenbereich
- 13. Nachbesetzung der Stelle des Fachbereichsleiters für den Fachbereich 2

14. Bereitstellung von Haushaltsmitteln;  
hier: P+R-Platz, Änderung der Zufahrt
15. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006 für diverse Termine im Jahr 2011
16. Konzept zur Neuorganisation der Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen
17. Nutzungsentgelt - zweckgebunden für die Seniorenarbeit -
18. Hebesatzsatzung für HHJ 2011
19. Hundesteuersatzung
20. Übertragung der Kirmesveranstaltungen (Stadtkirmes und Büsbach - spät -) auf den Schaustellerverband Aachen
21. Abgabe der Eigentümererklärung gemäß § 4 Absatz 4 Abgrabungsgesetz
22. Unterbringung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft in Zweifall;  
hier: Ersatzlösungen **~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**
23. Industriemuseum Zinkhütter Hof;  
hier: Weiterführung der Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland **~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**
24. "Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010"  
**~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**
25. Verschiebung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II  
**~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**

**Neu:**

26. **Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei Produkt 1.36.03.17 "Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII";**  
hier: **Sachkonto: 5332000 in Höhe von 250.000,- €**

**Neu:**

27. **Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens von 5.500.000,00 € zur Finanzierung von Auszahlungen des Investitionshaushaltes und zur Teilumschuldung eines Kreditmarktdarlehens**

**Neu:**

28. **Teilweise Wiederbesetzung einer Planstelle im Bereich des Tiefbauamtes**
29. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

## B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"
2. Straßenlandregulierung Poststraße
3. Rechtsstreit Stadt Stolberg ./ .enwor GmbH
4. Verkauf von Baugrundstücken im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"
5. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"
6. Evtl. externe Vergabe der Beihilfebearbeitung
7. Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2014;  
hier: Information zum Sachstand - Bereich Liegenschaften
8. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"  
**~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**
9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

Hildegard Nießen  
1. stv. Bürgermeisterin und  
1. stv. Vorsitzende

HA 26.10.10 A) 1.a)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU – Fraktion Rathaus 52220 Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
Rathaus

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhd.)

13. Sep. 2010

Der Bürgermeister

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
oder Tel. +49 2402 13 480  
Fax +49 2402 13 378  
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de

Konto 681111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 13. September 2010

### Antrag

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

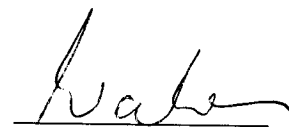
sämtliche Schäden in den Containerklassen der Hauptschule Propst Grüber zu erfassen und die nötigsten Reparaturen (z.B. Erneuerung des Bodenbelages) zu veranlassen. Die Reparatur sollte wegen der akuten Gefährdung spätestens in den Oktoberferien 2010 erfolgen.

### Begründung:

Der Bodenbelag ist mittlerweile derart abgenutzt, dass man in einigen Bereichen schon neue Stücke einsetzen musste. Da sich die Verklebung an manchen Stellen gelöst hat besteht hier Unfallgefahr. Dort, wo sich der Belag noch im Originalzustand befindet, wellt er sich partiell so stark, dass eine Lehrerin schon zu Fall gekommen ist. Um hier eine Gefährdung der Schüler und des Lehrpersonals auszuschließen, bitten wir um Verlegung eines neuen Bodenbelages.

Mit freundlichen Grüßen

  
Tim Grüttemeier  
Fraktionsvorsitzender

  
Karina Wahlen

  
Siegfried Pietz

Vorsitzender: Tim Grüttemeier  
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

Stellvertretender  
Vorsitzender &  
Schatzmeister:  
Paul M. Kirch

Geschäftsführer: Siegfried Pietz  
Pressesprecher: Jochen Emonds

HA 26.10.10 A) 1.6)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU – Fraktion Rathaus 52220 Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
Rathaus

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)  
13. Sep. 2010  
Der Bürgermeister

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
oder Tel. +49 2402 13 480  
Fax +49 2402 13 378  
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de

Konto 681111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 13. September 2010

**Antrag**

Hier: Zusatzschild Pastor-Keller-Straße, Atsch

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

an dem Straßenschild der Pastor-Keller-Straße ein Zusatzschild mit folgendem Text aufzustellen:

**Fritz Keller (\*1891 † 1943), Pastor in St. Sebastianus Stolberg-Atsch von 1937 bis 1943, starb unter der Folter der Nationalsozialisten in der Aachener Strafanstalt**

Der Beschluss des Rates vom 27.08.1985, der einen anders lautenden Text beinhaltete, wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Paul M. Kirch

Kunibert Matheis

Reiner Bonnie

Andrea Ohlig

Dieser Antrag wird von der CDU – Fraktion übernommen:

Tim Grüttemeier, Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Tim Grüttemeier Stellvertreter: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
--	--	---

HA 26.10.10 (A) 1. c)



**CDU**

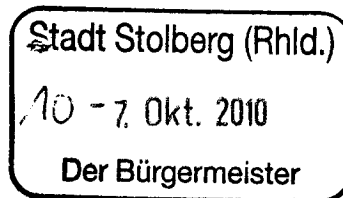
CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o.V.i.A.  
Rathaus

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 480  
Fax +49 2402 13 378  
E-Mail [fraktion@cdu-stolberg.de](mailto:fraktion@cdu-stolberg.de)  
[www.cdu-stolberg.de/fraktion](http://www.cdu-stolberg.de/fraktion)

Konto 681111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00



Stolberg, 01. Oktober, 2010

### Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

- 1. der Behindertenbeirat wird künftig in Entscheidungsfragen bei Hoch- und Tiefbaufragen bezüglich der Barrierefreiheit eingebunden**
- 2. der Behindertenbeirat erhält regelmäßig eine Auflistung über abgeschlossene und fortlaufende Maßnahmen bezüglich 1.**

### Begründung:

Im § 7 BGG NRW ist die Verpflichtung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr eindeutig geregelt.

Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist der Behindertenbeirat zu Fragen der Barrierefreiheit zu hören und zu informieren. Die Mitglieder des Beirates können auf Grund ihrer hohen Sachkompetenz die Fragen zur Barrierefreiheit besser und umfassender beurteilen.

Im Hinblick auf das Mitbestimmungsrecht des Behindertenbeirates zu den vorgenannten Bauvorhaben, ist der Beirat über die Fortschritte der Bauvorhaben zu informieren. Dies sollte zu den entsprechenden Sitzungen des Beirates (alle 3 -6 Monate) geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jochen Emonds  
Ratsmitglied

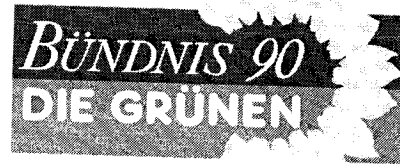
  
Hermann-Josef Vroomen  
Mitglieder des Behindertenbeirats

  
Liesel Ganser

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:

  
Tim Grüttemeier  
(Fraktionsvorsitzender)

HAI RAT 26.10.10



A) Z.a)

Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Herrn  
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

- Im Hause -

Ortsverband Stolberg

Rathausstraße 11 - 13  
Telefon: 02402 13-214

mail: [gruene.stolberg@stolberg.de](mailto:gruene.stolberg@stolberg.de)

Stolberg, den 20.09.2010

Haupt- und Finanzausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zukünftig wird anstelle von Frau Käthe Krings,

Frau Uschi Küpper  
Steinweg 29  
52222 Stolberg

Als Mitglied für den Haupt- und Finanzausschuss benannt.

Anstelle von Herrn Heinrich Willms wird dann

Frau Käthe Krings  
Am Holderbusch 33  
52223 Stolberg

Als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Uschi Küpper  
Fraktionsvorsitz



Katharina Krings

52222 Stolberg  
Am Hilderkussch 23

Herrn  
Bürgermeister der Stadt Stolberg  
Ferdi Gatzweiler

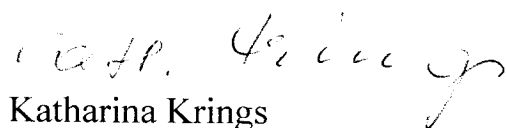
06. Okt. 2010

52222 Stolberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit gebe ich mein Mandat für den Hauptausschuss an Frau Uschi  
Küpper ab und übernehme ab sofort die Stellvertretung für Frau Küpper  
in diesem Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

  
Katharina Krings

Stadt Stolberg (Rhld.)  
20. Sep. 2010  
Der Bürgermeister

HA/Rat 26.10.10



A) 2. b)

Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Ortsverband Stolberg

Rathausstraße 11 - 13  
Telefon: 02402 13-214

mail: [gruene.stolberg@stolberg.de](mailto:gruene.stolberg@stolberg.de)

Herrn  
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

- Im Hause -

Stolberg, den 20.09.2010

Rechnungsprüfungsausschuss

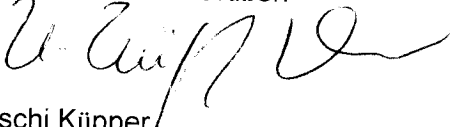
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zukünftig wird anstelle von Frau Uschi Küpper,

Herr Mario Wissel  
Auf der Liester 21  
52223 Stolberg

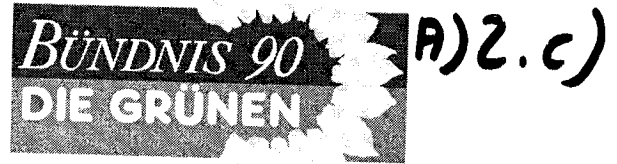
Als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss benannt.  
Stellvertretendes Mitglied bleibt Frau Käthe Krings.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uschi Küpper  
Fraktionsvorsitz

Stadt Stolberg (Rhld.)  
20. Sep. 2010  
Der Bürgermeister

HA Rat 26.10.10



Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Ortsverband Stolberg

Rathausstraße 11 - 13  
Telefon: 02402 13-214

mail: [gruene.stolberg@stolberg.de](mailto:gruene.stolberg@stolberg.de)

Herrn  
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

- Im Hause -

Stolberg, den 20.09.2010

Ausschuss für Stadtentw., Umwelt, Verkehr (ASVU)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zukünftig wird anstelle von Herrn Heinrich Willms,

Frau Käthe Krings  
Am Holderbusch 33  
52223 Stolberg

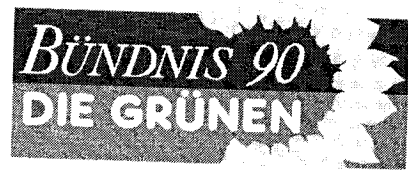
Als Mitglied für den ASVU benannt.  
Stellvertretendes Mitglied bleibt Herr Josef Ingermann.

Mit freundlichen Grüßen

Uschi Küpper  
Fraktionsvorsitz

HA/Rat 26.10.10

Stadt Stolberg (Rhld.)  
20. Sep. 2010  
Der Bürgermeister



A) 2.d)

Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Ortsverband Stolberg

Rathausstraße 11 - 13  
Telefon: 02402 13-214

Herrn  
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

mail: [gruene.stolberg@stolberg.de](mailto:gruene.stolberg@stolberg.de)

- Im Hause -

Stolberg, den 20.09.2010

Beschwerdeausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zukünftig wird anstelle von Herrn Mario Wissel,

Herr Dr. Josef Ingermann  
Düre Koof 10  
52224 Stolberg

Als Mitglied für den Beschwerdeausschuss benannt.  
Stellvertretendes Mitglied bleibt Herr Hubert Simons.

Mit freundlichen Grüßen

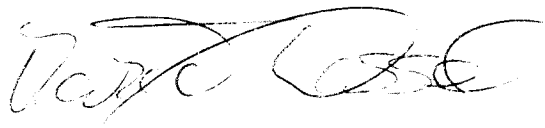
Uschi Küpper  
Fraktionsvorsitz

Altenberg 20.10.18

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister

Hiermit bitte ich Ihre mein  
Ausscheiden aus dem Bescheid-  
ausschuss der Stadt Altenberg,  
als ständiger Bürger anzu-  
nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Wessel

Stadt Stolberg (Rhd.)

20. Sep. 2010

Der Bürgermeister

HA/Rat 26.10.10



A) 2.e)

Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Ortsverband Stolberg

Herrn  
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

Rathausstraße 11 - 13  
Telefon: 02402 13-214

- Im Hause -

mail: [gruene.stolberg@stolberg.de](mailto:gruene.stolberg@stolberg.de)

Stolberg, den 20.09.2010

Integrationsrat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zukünftig wird

Herr Mario Wissel  
Auf der Liester 21  
52223 Stolberg

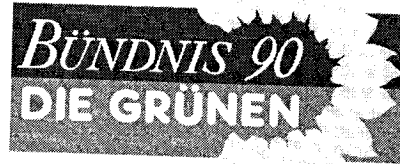
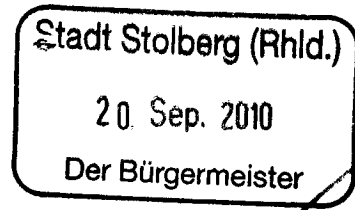
Als Mitglied für den Integrationsrat benannt

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Uschi Küpper".

Uschi Küpper  
Fraktionsvorsitz

HA/Rat 26.10.10



A) 2. §

Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Ortsverband Stolberg

Rathausstraße 11 - 13  
Telefon: 02402 13-214

mail: [gruene.stolberg@stolberg.de](mailto:gruene.stolberg@stolberg.de)

Herrn  
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

- Im Hause -

Stolberg, den 20.09.2010

Seniorenbeirat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zukünftig wird anstelle von Herrn Carsten Hecht,

Herr Hubert Simons  
Gustav-Stresemannstr.3  
52222 Stolberg

Als stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat benannt.  
Die Verzichtserklärung von Herrn Carsten Hecht liegt anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Uschi Küpper  
Fraktionsvorsitz

# Carsten Hecht

Werkzeugmechaniker

Kogelshäuserstr. 93  
52222 Stolberg  
Tel: 02402-9058055  
cahecht@unitybox.de

B90/ Die Grünen – OV Stolberg  
Vorstand  
Rathausstr. 11 – 13

52222 Stolberg

Stolberg, 30.Juli 2010

Beendigung der Mitgliedschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich zum 31. August 2010 meine Mitgliedschaft bei Ihrer Partei beende. Ich gebe sämtliche, mir zugetragenen Aufgaben zurück.

Als unverbindlichen Nachfolger für meine Position als Beisitzer im KiTa-Rat des Franziskus Kindergarten schlage ich Dina Graetz vor.

Die Position des stellv. Sachkundigen Bürgers im Seniorenbeirat gebe ich ebenfalls zurück.

Die Betreuung der Internetseite werde ich kommissionarisch weiterführen, bis ein Nachfolger festgestellt wurde, jedoch lediglich bis spätestens 30. September 2010.

Sollten noch etwaige Zahlungen offen sein, bitte ich um eine kurze Mitteilung.

Ich bedanke mich für das Vertrauen, das mir entgegengebracht wurde und wünsche allen eine erfolgreiche politische Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Mitgliedsausweis



HA/Rat 26.10.10

A) 2.9)



**CDU**

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o.V.i.A  
Rathaus

Stadt Stolberg (Rhld.)  
10 - 5. Okt. 2010  
Der Bürgermeister

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
Fax +49 2402 13 480  
E-Mail [fraktion@cdu-stolberg.de](mailto:fraktion@cdu-stolberg.de)  
[www.cdu-stolberg.de/fraktion](http://www.cdu-stolberg.de/fraktion)

Konto 6811111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 04. Okt. 2010

### Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

- 1. Kerstin Siebertz, Klatterstraße 62, 52222 Stolberg ersetzt Fredrick Thielen als sachkundigen Bürger im Schulausschuss;**
- 2. Hans Bruckschen, Dechant-Brock-Straße 65, 52224 Stolberg ersetzt Kerstin Siebertz als stellvertretenden sachkundigen Bürger im Schulausschuss;**
- 3. Sandra Münstermann, Leuwstraße 66, 52224 ersetzt Stefan Glasmacher als stellvertretenden sachkundigen Bürger im Wahlausschuss;**

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grüttemeier  
Fraktionsvorsitzender

**Stefan Glasmacher**

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o. V. i. A.  
Rathaus

Postanschrift:  
Auf dem Horst 8  
D-52224 Stolberg

Stolberg, 17. September 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit lege ich mein Amt als stellvertretender sachkundiger Bürger im Wahlausschuss nieder.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Glasmacher

**Frederick Thielen**

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o. V. i. A.  
Rathaus

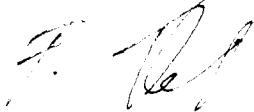
Postanschrift:  
Breiniger Berg 65a  
D-52223 Stolberg

Stolberg, 16. September 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit lege ich mein Amt als sachkundiger Bürger im Schulausschuss nieder.

Mit freundlichen Grüßen



Frederick Thielen

**Vorab-Auszug**

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 07.10.2010**

---

**A) Öffentliche Sitzung:**

**7. B-Plan Nr. 157 "Schneidmühle":**

**hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB und der Behörden gem. § 4 II BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

**Beschluss:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:**

- A.1 Der Hinweis von dem Landesbetrieb Straßenbau bzgl. notwendiger Lärmschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A 2.1 Der Forderung von A 63 zum Thema Altbergbau wird gefolgt.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.2.2 Der Forderung von A 63 bzgl. der Abwasserleitungen sowie der Regenwasserentsorgung wird innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.2.3 Die Bedenken von A 63 bzgl. der Gebietsverträglichkeit werden zurückgewiesen.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.2.4 Die Anmerkung von A 63 bzgl. der geplanten Erschließungsanlage wird zur Kenntnis genommen.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.2.5 Die Bedenken von A 63 bzgl. der dargestellten Höhenlagen werden zurückgewiesen.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
-

# Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

## Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 07.10.2010**

---

### A) Öffentliche Sitzung:

- A.3** Der Hinweis von A FB 2/66 Gewässerschutz bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
- A.4** Der Forderung der StädteRegion Aachen, Umweltamt nach einer Gefährdungsabschätzung wurde nachgekommen. Der Forderung nach Abdeckung sämtlicher unversiegelter Flächen kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgekommen werden.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
- B.** Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen sowie dem angepassten Entwurf des Bebauungsplanes gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat den Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
- C.** den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“ anzupassen.  
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

HA / Rat 26.10.10  
A) 4. / A) 10.

**Stadt Stolberg (Rhld.)**  
Der Bürgermeister

## **Vorab-Auszug**

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Jugendhilfeausschusses am 07.10.2010**

---

### **A) Öffentliche Sitzung:**

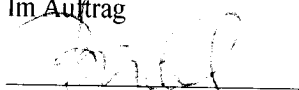
TOP 1: Jugendhilfeplan Stolberg,  
Teilplan 1a: Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe  
Stolberg  
und  
Teilplan 4: Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in  
besonderen Lebenslagen  
hier: Mündlicher Bericht B-Plan Büro Dr. Joussem

### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Stolberg  
2009/2015,  
Teilplan 1a: Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe Stolberg und  
Teilplan 4: Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen  
Lebenslagen  
zur Kenntnis und leitet diese an Hauptausschuss und Rat zur Kenntnisnahme weiter.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 8. Oktober 2010  
Im Auftrag



HA 1 Rat 26.10.10  
A) 5.1 P) 1.1.

**Stadt Stolberg (Rhld.)**  
Der Bürgermeister

**Vorab-Auszug**

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Jugendhilfeausschusses am 07.10.2010**

---

**A) Öffentliche Sitzung:**

TOP 3. Personal- und Sachkostenzuschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Kath. KG St. Lucia, K.O.T. St. Josef - Donnerberg

**Beschluss:**

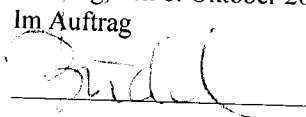
Der Jugendhilfeausschuss spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus,

1. die offene Jugendeinrichtung K.O.T. St. Josef/Donnerberg der Pfarre St. Lucia für die Jahre 2011 bis 2014 mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 14.180,00 € für eine hauptamtliche Fachkraft und einem jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 3.068,00 € zu fördern,
2. die Verwaltung zu beauftragen, für die Jahre 2011 bis 2014 die Vereinbarung mit dem Träger auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Vertrages zu verlängern,
3. in der Vereinbarung § 1, Vereinbarungsgegenstand, soll der zweite Satz im 2. Absatz wie folgt lauten:

Die Einrichtung darf nicht länger als 6 Wochen (Urlaubs- und Krankheitszeiten eingeschlossen) geschlossen bleiben.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 8. Oktober 2010  
Im Auftrag



HA 1 Rat 26.10.10  
A) 6. / A) 12.

## Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

### Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

### Jugendhilfeausschusses am 07.10.2010

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

TOP 4: Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 - in Kindertagesstätten  
hier: Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Übernahme des  
Trägeranteils

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, künftig zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Kostenanteil den Trägeranteil in Höhe von 12 % der Betriebskosten, im Kindergartenjahr 2011/2012 46.300 Euro, jährlich zum Betrieb der Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde ab dem 01.08.2011 seitens der Stadt Stolberg zu übernehmen.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 8. Oktober 2010

Im Auftrag

  
\_\_\_\_\_



HA / Rat 26.10.10  
A) 7. / A) 13.

## Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

### Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

### Jugendhilfeausschusses am 07.10.2010

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

TOP 5: Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 - und Schaffung von integrativen Plätzen  
hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte Am Obersteinfeld/  
Bergstrasse

#### Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt einstimmig die Verwaltung, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung, beide Träger unter Fristsetzung ein endgültiges Angebot schriftlich unterbreiten zu lassen und dieses Hauptausschuss und Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Der Jugendhilfeausschuss spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die zur Realisierung einer neuen 4-gruppigen Einrichtung in freier Trägerschaft erforderlichen Mittel wie folgt bereit zu stellen:
  - a. Im Jahr 2011 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 108.000 €
  - b. Im Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von maximal 159.000 €
  - c. Ab August 2012 mit der Inbetriebnahme zum Kindergartenjahr 2012/2013 die Übernahme des Trägeranteils von 9 % (54.992 € derzeit) sowie anteilige Bezuschussung der Mietpauschale (25.857 € derzeit), unter Berücksichtigung, dass Fördermittel aus dem Investitionsprogramm zum Ausbau von U 3 Plätzen nicht in Anspruch genommen werden.
3. Der Jugendhilfeausschuss spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, für die allgemeine Planung in 2010 Mittel in Höhe von 13.000 € bereit zu stellen.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 8. Oktober 2010

Im Auftrag



---

HA | Rat 26.10.10  
A) 8. | A) 14.

## Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

### Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

### Jugendhilfeausschusses am 07.10.2010

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

TOP 7: Fortschreibung des Gesamtplanes  
hier: Finanzierung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.07.2012


#### Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Fortschreibung des Gesamtplanes der Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage der im Sachverhalt erfolgten Sachdarstellung und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, der Fortschreibung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.07.2012 entsprechend zuzustimmen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt einstimmig Hauptausschuss und Rat die Verwaltung zu beauftragen, den Gesamtplan der Hilfe zur Erziehung nach Ablauf der Erprobungsphase bis 31.07.2012 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe fortzuschreiben und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt einstimmig Hauptausschuss und Rat die Haushaltsmittel in Höhe von 175.799,05 € im Haushaltsjahr 2011 bereitzustellen und eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, die Kosten in 2012 gem. Gesamtplan bis 31.07.2012 in Höhe von 95.057,30 € zu übernehmen.

---

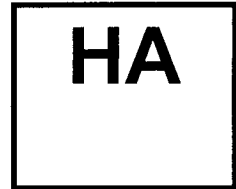
Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 8. Oktober 2010

Im Auftrag



Datum 28.09.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**



für die Sitzung des                    Hauptausschuss  
am    26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 9.**

Betreff                                    **Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt  
Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse für das Jahr  
2011**

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Terminplan für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse für das Jahr 2011 zur Kenntnis und beschließt, dass grundsätzlich nach diesem Plan verfahren werden soll.

**b) Sachverhalt:**

Zur Durchführung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird der als Anlage beigefügte Terminplan vorgelegt.

Die auf dem Plan nicht aufgeführten Ausschüsse tagen nach Bedarf. Bei dringlichen Angelegenheiten können weitere Sitzungstermine im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden festgelegt werden.

**c) Rechtslage:**

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Terminierung nicht. Nach § 47 GO NRW sollte der Rat jedoch alle zwei Monate einberufen werden.

**d) Finanzierung:**

Für die Bezahlung der anfallenden Sitzungsgelder und Verdienstaussfallentschädigungen werden entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt.

**e) Personelle Auswirkung:**

Keine.

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

**A**

# Sitzungstermine des XVI. Rates Jer Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse im Jahr 2011

Rat/ Ausschuss	Rat	HA	RPA	JHA	ASVU	BVA	SchA	AsAKS
Datum	dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	donnerstags 18.00 Uhr Zimmer 143	donnerstags 18.00 Uhr Ratssaal	donnerstags 18.00 Uhr Ratssaal	mittwochs 18.00 Uhr Ratssaal	mittwochs 18.00 Uhr Zimmer 143	AsAKS dienstags 18.00 Uhr Ratssaal
	18.01.2011	18.01.2011	17.02.2011	17.02.2011	13.01.2011	19.01.2011	06.04.2011	22.03.2011
	15.03.2011	15.02.2011	19.05.2011	30.06.2011	24.02.2011	16.02.2011	13.07.2011	28.06.2011
	17.05.2011	15.03.2011	22.09.2011	20.10.2011	24.03.2011	16.03.2011	16.11.2011	11.10.2011
	19.07.2011	12.04.2011	24.11.2011	15.12.2011	14.04.2011	13.04.2011		06.12.2011
	20.09.2011	17.05.2011			26.05.2011	25.05.2011		
	22.11.2011	21.06.2011			30.06.2011	22.06.2011		
	13.12.2011	12.07.2011			21.07.2011	20.07.2011		
		19.07.2011			15.09.2011	14.09.2011		
		20.09.2011			13.10.2011	12.10.2011		
		18.10.2011			17.11.2011	16.11.2011		
		22.11.2011			08.12.2011	14.12.2011		
		13.12.2011						

Die übrigen Ausschüsse und Beiräte des Rates der Stadt tagen nach Bedarf.

Schulferien	von	bis
Weihnachten	24.12.2010	08.01.2011
Karneval	03.03.2011	08.03.2011
Ostern	18.04.2011	30.04.2011
Pfingsten	13.06.2011	
Sommer	25.07.2011	06.09.2011
Herbst	24.10.2011	04.11.2011
Weihnachten	23.12.2011	06.01.2012

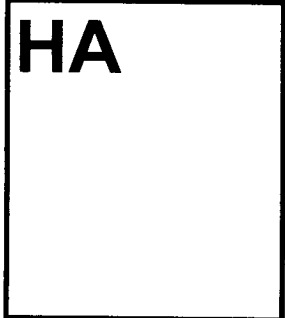
HA  
RPA  
JHA  
ASVU  
BVA  
SchA  
AsAKS

=> Hauptausschuss  
=> Rechnungsprüfungsausschuss  
=> Jugendhilfeausschuss  
=> Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
=> Bau- und Vergabeausschuss  
=> Schulausschuss  
=> Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur u. Sport

Stand: Sept. 2010

**VORLAGE**

Für die Sitzung des                   Hauptausschusses  
am   26.10.10  
Tagesordnungspunkt Nr.   **7)10.**  
Betreff                                    Personal Stadtbücherei / Änderung der  
  Öffnungszeiten



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung sowie die ab 1. November 2010 geltenden Öffnungszeiten der Stadtbücherei zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Zum 30.09.10 sind in der Stadtbücherei insgesamt 3,5 Stellen nicht besetzt:

- eine Mitarbeiterin (Fachkraft, 39 h) hat gekündigt.

Für diese Stelle gilt aus haushaltsrechtlichen Gründen eine einjährige Besetzungssperre.

- Auslaufen eines zeitlich befristeten Vertrages (19,5h), Förderung, „Eingliederungszuschuss für Ältere“;
- Auslaufen von zwei Stellen (je 35 h) aus dem Arbeitsförderungsbereich („Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“).

Diese Stellen fallen zunächst ersatzlos weg. Ob und in welchem Umfang im nächsten Jahr hier Ersatz geschaffen werden kann, vor allem durch die neu eingeführte „Bürgerarbeit“, ist noch offen, würde aber frühestens im März 2011 greifen.

Es verbleiben ab sofort nur noch 3,2 Mitarbeiter(innen), nämlich 2 Vollzeit- und 2 Halbtagsstellen, sowie eine 8-Std.-Stelle. Insofern hat sich der Personalbestand um mehr als die Hälfte reduziert. Das verbleibende Personal der Stadtbücherei ist somit nicht mehr in der Lage, die derzeitigen Öffnungszeiten sowie den bisherigen Angebotsstandard aufrecht zu erhalten.

Dies macht sowohl eine inhaltliche Reduzierung des Angebots, insbesondere im Bereich der Fernleihe, der Programmarbeit und in der Beratung, als auch eine Reduzierung der Öffnungszeiten notwendig. Trotz der deutlichen Personalreduzierung ist es gelungen, die Öffnungszeiten nur geringfügig montags und dienstags zu reduzieren. Ab November wird zudem an jedem ersten Samstag im Monat die Bücherei von 10-13 Uhr öffnen.

Angestrebte Öffnungszeiten ab 1. November 2010:

Montag, Dienstag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Donnerstag, Freitag: 10.00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

1. Samstag im Monat: 10 Uhr bis 13 Uhr

(Bisher: Mo, Di, Do, Fr. 10.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00)

Eine Wieder-Ausweitung der Öffnungszeiten ist ggf. möglich, wenn sich die Personalsituation im nächsten Jahr wieder verbessern sollte. Eine Rückkehr zu den derzeitigen qualitativen Standards ist nur durch eine Wiederbesetzung von Stellen durch Fachkräfte möglich.

**c) Personelle Auswirkungen:**

s.o.

**d) Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Personalreduzierung werden ca. 60.000 € /Jahr eingespart.

Durch unvermeidbare Arbeitsumverteilungen ist nach erfolgter Neubewertung einer Stelle deren Höhergruppierung aufgrund des erweiterten Aufgabengebietes abzusehen, was je nach Eingruppierung eine geringfügige Reduzierung der oben genannten ca. 60.000 € um ca. 1.000 – 2.000 € / Jahr nach sich ziehen würde.

i. A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

## **Stellungnahme des Fördervereins der Stadtbücherei Stolberg zur Situation der Stadtbücherei**

Der Förderverein der Stadtbücherei Stolberg e. V. sieht seine Aufgabe in der Förderung und Unterstützung der Arbeit der Stadtbücherei.

Der Förderverein erkennt aus der Zusammenarbeit mit der Stadtbücherei aktuell die Defizite, die er aber mit seinen Mitteln (evtl. Spendengeldern und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern) nicht ausgleichen kann. Er macht sich große Sorgen um die Funktionsfähigkeit der Stadtbücherei, die durch sinkende Personalzahlen und knapp bemessene Mittel ihre Angebote sehr einschränken muss. (Reduzierung der Öffnungszeiten, gefährdete Kinderbibliotheksarbeit, Rückführung einiger Serviceleistungen)

Der Vorstand des Fördervereins nimmt im Folgenden Stellung zur

Personalsituation

Nachhaltigkeit der Bibliotheksarbeit

ortsnahen Versorgung

finanziellen Situation

### **Personalsituation**

Die Stadtbücherei Stolberg hat ab der Jahresmitte 2010 eine ausgebildete Fachkraft durch Kündigung und eine Reihe von MitarbeiterInnen mit Ablauf der befristeten Arbeitsverhältnisse verloren, insgesamt 129 Wochenarbeitsstunden.

Die Funktionsfähigkeit der Stadtbücherei wird dadurch stark eingeschränkt, wie an der geplanten Reduzierung der Öffnungszeiten und der Nicht-Erfüllung wichtiger Aufgaben bereits abzulesen ist.

Der Förderverein möchte sich hier besonders für die Aufhebung der Besetzungssperre der Ganztagsstelle (Fachkraft) einsetzen. Der Hauptanteil dieser Stelle betrifft die Kinder- und Jugendbibliothek:

Gerade dieser Bereich ist in den letzten Jahren deutlich in der Bedeutung gestiegen. Leseförderung und Medienkompetenz sind Begriffe, die täglich in der Öffentlichkeit bemüht werden, hier aber werden sie umgesetzt.

Durch die Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen, die tägliche Beratung und Hilfe für diese Klientel, die sommerliche Leseralleye, die sehr gut angenommene wöchentliche Veranstaltung „Lesen, Verstehen, Kreativ sein“ (von 0-3 auf 25-30 teilnehmende Kinder plus Eltern gestiegen) werden inzwischen auch Kinder und ihre Eltern erreicht, die aufgrund ihres familiären oder Migrationshintergrundes die Bibliothek noch nicht kannten.

Hier sind vom Personal Flexibilität, Verlässlichkeit und Kreativität gefragt, die nicht nur in ein paar Stunden nebenher abgerufen werden können. Hier muss kontinuierliche Aufbauarbeit, konstante Angebotserweiterung bzw. Überarbeitung von Angeboten in Hinblick auf sich verändernde Nutzerbedürfnisse geleistet werden.

Die neue Regierungspräsidentin, Frau Walsken, hat in ihrer Rede bei der Städteregion anklingen lassen, dass Stellen im kulturellen- und Bildungsbereich, die eine spätere kostenintensive Fürsorge vermeiden helfen, auch in Kommunen mit Nothaushalten direkt wieder besetzt werden sollten. Sie hat die nachhaltige Wirkung dieser Stellen angesprochen. Diese Wirkung ist durch das Aufgabengebiet auch in Bibliotheken gegeben.

### **Erläuterung der Nachhaltigkeit**

Die Angebote der Stadtbücherei sind auf Nachhaltigkeit, d. h. hier auch auf „andauernde Wirkung“ angelegt, sei es beim Grundrecht auf Information (Informationsvermittlung), der Bereitstellung von Literatur oder eben bei Angeboten der Kinder- und Jugendbibliothek.

Gerade hier werden Grundlagen für Lesen, Verstehen und Schreiben gelegt.

Ohne Lesefähigkeit gibt es eine schwierige Schulzeit, keine erfolgreiche Ausbildung, keine volle Teilhabe an der Gesellschaft. Bibliotheken tragen zur Leseförderung und zur Freude am Lesen bei und geben Kindern ein anderes Zeitfenster zur Entwicklung dieser Fähigkeiten als die Schule. Schulen und viele Familien schaffen es nicht mehr, jedem Kind sicheres Lesen und Schreiben beizubringen. Umso mehr können hier Anreize seitens der Bibliothek in einer

stressfreien Umgebung gegeben werden und einen Teil dieser Kinder auffangen. (Netzwerk Schule, Familie, Bibliothek)

3 Fördervereinsmitglieder unterstützen die bisherige nachhaltige Arbeit durch engagierte Mitarbeit und diverse Zusatzangebote, die Kontinuität kann aber nur durch festes Personal gewährleistet werden.

### Ortsnahe Versorgung

In vielen Kommunen wird darüber nachgedacht, u. a. auch Bibliotheken von Nachbarstädten zu fusionieren. Gelungene Modelle sind uns nicht bekannt. Auch Vorhaben in anderen Regierungsbezirken wurden revidiert, da sich gezeigt hat, dass die Grundversorgung durch Bibliotheken nicht ausgelagert werden kann.

Eine Stadt wie Stolberg sollte für ihre Bürger eine Infrastruktur vorhalten, die nachhaltige Bildungs- und Kulturangebote enthält.

Zwei Aspekte dazu:

Die Bevölkerung braucht Identifikation mit der Stadt, braucht öffentliche Orte.

Es gibt nur wenige öffentliche Orte in Stolberg, an denen die Menschen sich zwanglos treffen und kommunizieren können. Dazu gehört die Stadtbücherei. Der Zugang ist möglich, unabhängig vom Alter, Status, dem Beruf, den Interessen. Sie benötigen erst einen Ausweis, wenn sie etwas entleihen wollen.

Die ortsnahe Versorgung mit Informationen, die Bereitstellung von Literatur, das Angebot der Bibliothek als Lernort, die Leseförderung etc. sind für den größten Teil der Benutzer unverzichtbar:

Besuche der Bibliothek von Kindergärten und Schulklassen; von Kindern, die ohne Eltern kommen wollen; von Menschen, die den Bibliotheksbesuch in ihre Einkaufstour oder Arztbesuche integrieren; von älteren Menschen, die auch Literatur mit Kontakten verbinden; von behinderten Menschen, die nicht mehr mobil sind. (Mobiler Bücherdienst).

Der Austausch von Medien / Büchern unter den benachbarten Bibliotheken der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg für den Benutzer vor Ort ist seit Jahren schon eine Selbstverständlichkeit.

### Finanzielle Situation

Die Stadtbücherei Stolberg verfügt für 2010 seit einigen Wochen über einen Etat von 12.000 €. Um die Aufgaben der Informationsvermittlung, der Bereitstellung von Literatur und der Leseförderung zu erfüllen, reicht dieser Betrag nicht aus. Der Förderverein der Stadtbücherei Stolberg konnte aufgrund einer größeren privaten Spende über einen Zeitraum von 3 Jahren die Stadtbücherei mit einer Finanzspritze beim Medienaufbau unterstützen. Die Mittel sind nahezu aufgebraucht.

Allein für die Leseförderungs- und Informationsaufgaben im Kinder- und Jugendbereich wären 10.000 € notwendig, für die gesamte Bibliothek um die 30.000 €. Bibliotheken der Nachbarstädte außer Würselen haben Beträge von 20- ca. 35.000 € zur Verfügung. (Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath). Der Förderverein bemüht sich immer wieder um Sponsoren für überschaubare Einzelmaßnahmen, kann aber die Mittel für die Grundversorgung und die notwendige ständige Aktualisierung des Bestandes nicht aufbringen. Dies gehört unseres Erachtens zu den strukturellen Aufgaben der Stadt.

Stolberg, den 7.10.2010

Gottfried Frings  
Marita Kämmerer-Valentin  
Barbara Bisping-Bau



Datum 05.09.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

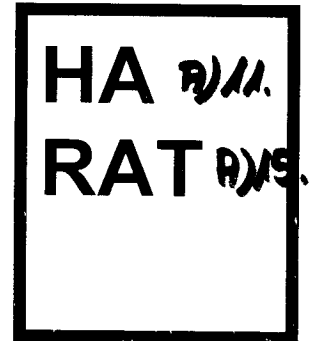
**VORLAGE**

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 26.10.2010

Tagesordnungspunkt Nr. **AM.**

Betreff Änderung im Personalbestand Amt  
80 („Tourismus“); Einstellung eines  
Mitarbeiters/Mitarbeiterin in  
einem freiwilligen Aufgabenbereich



**a) Beschlussvorschlag:**

1. **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt, dass die bisher bis zum 30.11.2010 befristete Sachbearbeiter-Stelle (30 Wochenstunden) für den Bereich Kultur/Tourismus (freiwilliger Bereich) durch eine Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche) ersetzt wird. Die Einstellung erfolgt befristet auf 3 Jahre, die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 9 TVÖD.**

**Im Gegenzug werden die zum Jahresende auslaufenden Verträge von 2 der 3 geringfügig Beschäftigten im Tourismus-Bereich nicht verlängert. Die Stelle der 4. geringfügig Beschäftigten, die seit August 2010 nicht besetzt ist, wird nicht wieder besetzt. Der Vertrag der verbleibenden geringfügig Beschäftigten wird um 3 Jahre verlängert.**

**Insgesamt werden die Personalkosten gesenkt.**

**Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht zu diesen Maßnahmen im Personalbereich.**

2. **Hauptausschuss und Rat der Stadt nehmen in diesem Zusammenhang zustimmend zur Kenntnis, dass die Summe der freiwilligen Leistungen hierdurch belastet wird.**

**b) Sachverhalt:**

Kultur und Tourismus sind wesentliche Eckpfeiler für das Ansehen, das Wachsen und die Außendarstellung einer jeden Kommune. Gerade die Bereiche Kultur und Tourismus sind wesentliche Garanten dafür, dass eine Kommune überlebensfähig bleibt. Hierbei wird nicht verkannt, dass sich die hierbei zu erledigenden Aufgaben im freiwilligen Bereich befinden.

Ausgelöst durch die Versetzung der Hauptmitarbeiterin für Tourismus und Kultur zu einem anderen Dienstherrn wurde 2008 eine neue Mitarbeiterin befristet auf 2 Jahre eingestellt (Wochenarbeitszeit: 30 Stunden). Von ihr werden verschiedene Aufgaben im Bereich Kultur und Tourismus bearbeitet (z.B. Ausstellungs- und Veranstaltungsplanungen, Verwaltung des Kulturzentrums und der Burg, Mitarbeit bei der Umsetzung des Tourismuskonzepts, sonstige

Aufgaben im laufenden Betrieb der Tourist-Info usw.). Mit Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages würden diese Aufgabengebiete unbearbeitet bleiben, zumal in 2010 schon zwei Arbeitsplätze in den Bereichen Kultur/Tourismus/Veranstaltungen abgebaut wurden und keine Personalreserven mehr vorhanden sind.

Weiterhin arbeiten im Bereich „Tourismus“ derzeit 3 geringfügig Beschäftigte, deren Verträge zum Jahresende auslaufen. Eine vierte Stelle einer geringfügig Beschäftigten ist seit August unbesetzt. Diese Mitarbeiterinnen sind überwiegend für die Erstellung und Ausgabe von Broschüren, Erteilung von Auskünften, Datenpflege im Internet und vor allem zur Aufrechterhaltung der Öffnungszeiten der Tourist-Information zuständig.

Dieses Personalkonzept war aus Sicht des Fachamtes in der Aufbauphase des Tourismusbereiches sinnvoll. Inzwischen - auch durch die veränderten Personalbedingungen im Bereich Kultur - kann erwartet werden, dass ein Personalkonzept mit weniger Personen, die aber eine längere Wochenarbeitszeit haben, deutliche Vorteile hat. Insbesondere eine vertiefte Projekt- und Sachbearbeitung ist durch geringfügig Beschäftigte kaum leistbar, die Personalorganisation ist mit hohem Aufwand verbunden, die tägliche Arbeit aufgrund von Verlusten in der Kommunikation und anderen „Reibungsverlusten“ erschwert. Auch sollte die Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten aus grundsätzlichen Erwägungen nur in bestimmten Ausnahmefällen greifen und nicht regelmäßig als Ersatz für Voll- oder Teilzeitstellen dienen.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, die befristete 30-Stunden-Stelle sowie 3 der 4 geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht zu verlängern bzw. nicht wieder zu besetzen, sondern statt dessen eine auf zunächst 3 Jahre befristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden einzurichten. Insgesamt werden die Wochenarbeitsstunden der zur Zeit 4 Stellen von zur Zeit ca. 54 auf ca. 47 reduziert. Durch die Konzentration auf 2 Stellen (1 x Vollzeit, 1 x geringfügig Beschäftigte) erwartet das Fachamt dennoch eine höhere Effektivität sowie Kosteneinsparungen.

Die Kommunalaufsicht der Städteregion hatte zwischenzeitlich keine Bedenken gegen die Verlängerung des Ende November auslaufenden Vertrages (30 Wochenstunden) erhoben. Das neue beabsichtigte Personalkonzept ist erneut mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Aufgrund der damit einhergehenden Personalkostenreduzierung geht die Verwaltung davon aus, dass die Kommunalaufsicht auch diesem Konzept zustimmen wird.

Diese Maßnahme kommt nur nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zum Tragen.

#### **c) Rechtslage:**

§ 82 sowie § 75 GO NRW

#### **d) Finanzielle Auswirkungen**

Gegenüber der jetzigen Situation, werden durch die im Sachverhalt geschilderten Maßnahmen Personalkosten in Höhe von ca. 9.700 € / Jahr eingespart.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kompensation der Aufwendungen für die Personalkosten, ausmachend für 3 Jahre rd. 148.986 € an anderer Stelle im freiwilligen Bereich erfolgen muss. Hier ist also das gesamtstädtische Aufgabenspektrum in die Betrachtung einzubeziehen.

i. A.



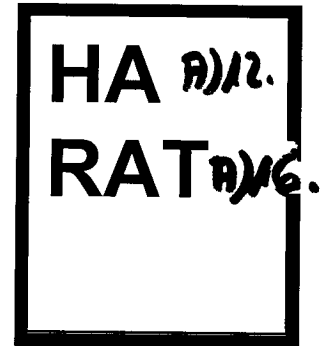
A. Pickhardt  
Fachbereichsleiter 1

Datum 6.10.2010	Drucksache-Nr.
--------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des  
am  
Tagesordnungspunkt Nr.  
Betreff

Hauptausschusses/Rates  
26.10.2010  
HA)12.  
Weiterbeschäftigung von 2  
Mitarbeitern auf geringfügiger  
Basis in einem freiwilligen  
Aufgabenbereich



a) Beschlussvorschlag:

1. **Hauptausschuss und Rat der Stadt erklären sich damit einverstanden, dass die beiden im Bereich des Amtes für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt bisher bis zum 31.12.2010 befristet beschäftigten Ordnungshelfer (freiwilliger Bereich) erneut für die Dauer von 2 Jahren eingestellt werden. Beide Mitarbeiter werden als geringfügig Beschäftigte auf sog. 400,00 € - Basis eingestellt.**
2. **Hauptausschuss und Rat der Stadt nehmen in diesem Zusammenhang zustimmend zur Kenntnis, dass die Summe der freiwilligen Leistungen hierdurch belastet wird.**

b) Sachverhalt:

Die Sauberkeit und Ordnung in den Städten stellen eine unmittelbare kommunale Aufgabe dar. Die Wohn- und Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen wird durch Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit öffentlicher Flächen und durch Maßnahmen zur Einhaltung der Ordnung und damit einhergehend zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung stark beeinflusst.

Ein ordentliches und sauberes städtisches Erscheinungsbild ist sowohl bedeutsam hinsichtlich der Standortqualität für die ortsansässigen Betriebe als auch bedeutsam für die Außendarstellung der Stadt bezogen auf den Tourismus.

Hier hat sich in der Vergangenheit das Erscheinungsbild verschiedener Stadtteile Stolbergs als äußerst problematisch erwiesen.

Zur umgehenden und sichtbaren Verbesserung der Sauberkeit und Ordnung hat die Verwaltung in 2006 zunächst im Stadtteil „Alte Velau“ einen Mitarbeiter als Ordnungshelfer eingestellt. Dieser kümmert sich vorwiegend um die Beseitigung und Ahndung von „wildem Müllkippen“ und ist Bindeglied zwischen Bürgern und Verwaltung bei allgemeinen Ordnungsproblemen.

Auf Grund der Erfahrungen in der Velau ist ein zweiter Mitarbeiter mit dem gleichen Aufgabenspektrum für den Stadtteil „Auf der Liester“ eingestellt worden.

Die Verwaltung hält es für angezeigt, beide Mitarbeiter erneut zu den derzeitigen Konditionen einzustellen.

Die Kommunalaufsicht der Städteregion hat gegen eine zweijährige Verlängerung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse der beiden Mitarbeiter keine Bedenken erhoben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kompensation der Aufwendungen für die Personalkosten, ausmachend für 2 Jahre, jährlich rd. 12.000,00 €, insgesamt rd. 24.000,00 €, an anderer Stelle im freiwilligen Bereich erfolgen muss.

In Vertretung:



Dr. Zimdars

Erster Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Datum 11.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

am

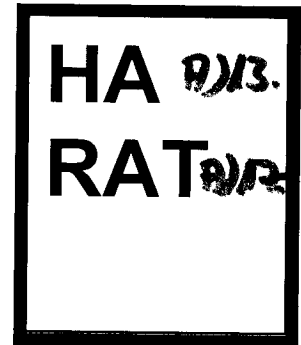
26.10.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

13

Betreff

Nachbesetzung der Stelle des  
Fachbereichsleiters für den  
Fachbereich 2



a) Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die freiwerdende Stelle „Fachbereichsleiter/in für den Fachbereich 2“ umgehend ohne zeitlichen Verzug unbefristet wiederbesetzen.
2. Mit dem Entwurf einer entsprechenden Stellenausschreibung erklären sich Hauptausschuss/Rat einverstanden. Geldmittel hierfür werden bereitgestellt.

b) Sachverhalt:

Zum 01.03.2011 wird der Fachbereichsleiter für den Fachbereich 2 aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Bis zum 30.04.2007 war die Verwaltungsführung strukturiert in Bürgermeister und drei Beigeordnetenstellen. Mit Bildung der Fachbereichsleiterstellen, die alle drei aus dem eigenen Personalbestand besetzt wurden, sind zwei Beigeordnetenstellen eingespart worden.

Damit sind die möglichen Einsparpotentiale ausgeschöpft, sodass auf die Wiederbesetzung der Fachbereichsleiterstelle für den Fachbereich 2 nicht verzichtet werden kann.

Der Fachbereichsleiter 2 ist verantwortlich für die Amtsbereiche Hochbau, Tiefbau, Vermessung und Techn. Betriebsamt und hat im Bereich des Tiefbaus seine bisherigen Amtsleitungsaufgaben behalten.

Der Fachbereichsleiter ist von der Aufgabenwahrnehmung und seiner Funktion einem Beigeordneten gleichgestellt. Er zeichnet u. a. für die Vorlagen für den Rat und die Ausschüsse verantwortlich und vertritt diese Vorlagen in den Sitzungen. Insofern nimmt er auch an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse seines Fachbereiches teil.

Die Wiederbesetzung dieser Leitungsstelle muss ohne zeitlichen Verzug erfolgen, weil die gesamte Organisation des Fachbereiches und somit das Gelingen aller anstehenden Aufgaben ausgerichtet sind auf eine Leitungsebene, an deren Spitze ein/e Fachbereichsleiter/in steht.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, vorbehaltlich der Genehmigung durch Hauptausschuss/Rat die Planstelle des Fachbereichsleiters 2 mittels einer externen Stellenausschreibung so zeitig zu besetzen, dass eine Stellenübergabe bereits zum 01.02.2011 erfolgen kann.

Im Rahmen der Stellenausschreibung soll sowohl eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 als auch eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TVöD vereinbart werden. Aufstiegsmöglichkeiten sollen bei Bewährung ebenfalls in Aussicht gestellt werden.

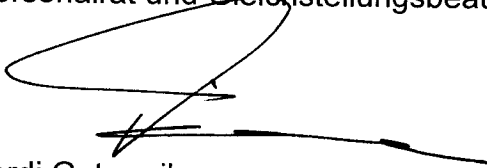
Die Kosten der umgehenden Wiederbesetzung dieser Stelle werden dadurch kompensiert, dass die immer noch zur Besetzung anstehende freie Planstelle nach A 15/E 15 - Fachbereichsleiter/in für den Fachbereich 4 - derzeit und wohl auch mittelfristig nicht besetzt wird. Diese Kosten sind alleine für das Haushaltsjahr 2011 mit 65.000,00 € veranschlagt. Die Aufgaben des Fachbereichsleiters 4 werden im übrigen kommissarisch durch den Bürgermeister erledigt.

Die Kosten für eine überregionale Stellenausschreibung werden bei rund 13.000,00 € liegen. Hinzu kommen ggf. Kosten für eine regionale Stellenausschreibung im Bereich der AZ/AN in Höhe von rund 3.000,00 €. Der Entwurf einer entsprechenden Stellenausschreibung ist beigelegt.

Die Kommunalaufsicht wurde in der Zwischenzeit gebeten, die verwaltungsseitig vorgesehene Maßnahme zu genehmigen.

**c) Rechtslage:**

Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte sind an dem Verfahren beteiligt.



Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister



Die Stadt Stolberg (Rhld.) - die älteste Messingstadt der Welt  
mit historischem Charme und modernem Flair -  
ist mit rund 60.000 Einwohnern die größte Stadt in der StädteRegion Aachen  
und liegt am Rande des Naturparks Nordeifel. Sie bietet einen hohen  
Freizeitwert, eine umfassende soziale Infrastruktur und eine  
bevorzugte Stellung als Dienstleistungsstandort.  
[www.stolberg.de](http://www.stolberg.de)

- Sie haben eine eigenständige und pragmatische Arbeitsweise mit ausreichender Flexibilität?
- Menschen führen und Entscheidungen treffen sind „Ihr Ding“?
- Sie haben eine hohe Sachkompetenz und besitzen eine außerordentlich hohe Einsatzbereitschaft?

Dann suchen wir Sie zum **01. Februar 2011** als

## **Fachbereichsleiter (Bau) und Leiter des Tiefbauamtes**

Zum Fachbereich gehören die Amtsbereiche **Hochbau, Tiefbau, Vermessung und Technisches Betriebsamt**.

Eine anderweitige Fachbereichsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **Sie...**

- haben Ihr Hochschulstudium im Bereich Bauingenieurwesen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen,
- haben in einer herausfordernden Stelle bereits eine ausgeprägte Personalführungsverantwortung übernommen,
- haben vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Tief- und Ingenieurbau sowie Kenntnisse im Hochbau und Wasserrecht,
- haben vielleicht auch Erfahrungen in der öffentlichen Bauverwaltung und im öffentlichen Bauvergabewesen,
- sind sehr zielstrebig, engagiert, vielseitig interessiert und stets flexibel...

### **Wir...**

- bieten Ihnen eine **unbefristete** Spitzenstellung in **Vollzeit** mit einer Besoldung nach Bes.Gr. A 14, alternativ E 14 TVöD,
- bieten Ihnen spannende Aufgabenfelder, ein engagiertes Team und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten...

Im Besonderen werden auch **Frauen** im Sinne des Gleichstellungsgesetzes angesprochen. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von unserer Stellenausschreibung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte innerhalb von **drei Wochen** an: **persönlich Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler, Rathausstr. 11 - 13, 52222 Stolberg.**

Datum 07.09.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rates

am

Tagesordnungspunkt Nr.

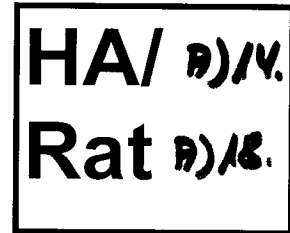
Betreff

26.10.2010

R)14.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

hier: P+R Platz, Änderung der Zufahrt



**a ) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 25.000,00 € für die Finanzposition 5.660052.500.930, „P+R Platz Hauptbahnhof“**

**b ) Sachverhalt:**

Durch den BVA wurde in seiner Sitzung vom 01.09.2010 der Umbau Zu- und Ausfahrten des P+R Parkplatzes im Einmündungsbereich Probsteistraße beschlossen (s.Anlage).

Für die bauliche Umsetzung werden durch die Verwaltung Kosten in Höhe von 25.000€ geschätzt, die allerdings nicht mehr zuschussfähig sind.

**c ) Rechtslage:**

Verkehrssicherungspflicht gem. Straßen- Wegegesetz NW.  
Eisenbahnkreuzungsgesetz

**d ) Finanzierung:**

Siehe Sachverhalt.

**e ) Personelle Auswirkungen:**

Trotz Einschaltung eines Ing. Büros wird personal des Tiefbauamtes in erheblichen Umfang gebunden.

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Braun', written over a faint, illegible stamp or background.

J. Braun

Leiter Fachbereich 2



Datum 11.08.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des      Bau- und Vergabeausschusses/ Ausschusses  
am                              für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
Tagesordnungspunkt Nr.      01.09.2010/ 02.09.2010  
Betreff                        P+R-Platz Hauptbahnhof  
                                     hier: Änderung der Zufahrt



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Bau- und Vergabeausschuss/ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt stimmt der vorgesehenen Planänderung für die Zufahrt zum P+R-Platz Hauptbahnhof zu.**

**b) Sachverhalt:**

Zur Erweiterung des Platzangebotes am Hauptbahnhof wurde der P+R-Platz unter anderem durch Neuausbau einer Fläche im Einmündungsbereich der ehemaligen Haldenstraße vergrößert. Die Zu- und Ausfahrten dieses Teils liegen innerhalb eines 25m – Bereichs vom Bahnübergang Probsteistraße. Damit sind sie in das Sicherungskonzept des Bahnübergangs einzubeziehen. Dies war den Planern nicht bekannt. Die wesentliche Forderung ist die, dass durch vom P+R-Platz ausfahrende Fahrzeuge die Räumung des Bahnübergangs zu keiner Zeit behindert werden darf.

Da dies nicht gewährleistet ist, darf der P+R-Platz in der derzeitigen Form nicht in Betrieb genommen werden.

Es wurden mit den beauftragten Fachplanern, der Bundesbahn, dem Eisenbahnbundesamt und der EVS in mehreren Ortsterminen mehrere Varianten überprüft. Da eine Änderung der Signalanlagen einen Eingriff in die Gesamtgestaltung des Bahnübergangs bedeutet hätte, wodurch der derzeitige Bahnübergang seinen Bestandsschutz verliert, hätten umfangreiche Baumaßnahmen an den Sicherungseinrichtungen und sogar an der Trassenführung der bestehenden Straßen (Schleppkurven lagen **auf** den Bordsteinkanten) stattfinden müssen. Einschließlich der Planungs- und kostenpflichtigen Genehmigungsverfahren wären hier Kosten von weit über 100.000,00 € angefallen, die nur zu einem geringen Teil aus Fördermitteln hätten refinanziert werden können. Wegen des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens mit Beteiligung vieler Behörden würde diese Lösungsvariante über ein Jahr Zeit beanspruchen bis zur Realisierung.

Daher wird als kostengünstigste und schneller realisierbare Lösung die Verlegung der Ausfahrt aus dem 25m – Bereich heraus favorisiert. Mit dieser Variante muss die BÜ-Sicherung nicht mehr geändert werden. Es ist lediglich der Bestandsplan an die Örtlichkeit anzupassen und bei DB Netz in Köln einzureichen. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) sieht mit dieser Lösung keine Vorlagepflicht beim EBA mehr. Vorteil dieser Lösung ist eine relativ zeitnahe Änderung der Planunterlagen und

der baulichen Gestaltung des Parkplatzes. Die Kosten des Umbaus werden auf 25.000,00 € geschätzt, die nicht zuschussfähig sind. Es fallen 12 Parkplätze weg.

Die Änderungen sind in den Plänen dargestellt, die den Fraktionen rechtzeitig bis zu den Sitzungen zugeleitet werden.

**c) Rechtslage:**

Eisenbahnkreuzungsgesetz

**d) Finanzierung:**

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei der Finanzposition 5.660052.500.930 / Sachkonto 7852000 stehen nach Beschluss des HA/Rat vom 17.11.2009 für das laufende Haushaltsjahr Finanzmittel in Höhe von 2.500 € zur Verfügung. In der Sitzung des HA und Rates vom 15.06.2010 wurden weitere 17.400,00 € Mittel für Planungsleistungen bereitgestellt.

Die noch fehlenden Mittel werden durch die Verwaltung beantragt.

**e) Personelle Auswirkung:**

./.

i. A.

J. Braun  
Leiter Fachbereich 2

# Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

## Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

### **Bau- und Vergabeausschusses am 01.09.2010**

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

##### 2. P+R- Platz Hauptbahnhof hier: Änderung der Zufahrt

RM Thiermann bittet für die CDU-Fraktion den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des BVA zu vertagen und das APB zur Prüfung des Sachverhaltes hinzuzuziehen. Außerdem bittet er einen Ortstermin am P+R- Platz Hauptbahnhof anzuberaumen, da es noch viele offenen Fragen hierzu gibt.

Herr Braun, Leiter des Fachbereich 2, bittet darum in der heutigen Sitzung einen Beschluss zu fassen, da der Zeitdruck sehr groß ist und der P+R- Platz dann für weitere ca. 4. Wochen nicht genutzt werden kann. Außerdem handelt es sich hierbei um die wirtschaftlichste Lösung. Der Plan zur Realisierung dieser Lösung wurde bereits an die Bundesbahn weitergeleitet.

RM Siebertz fragt nach, wie viele Stellplätze auf dem „alten“ und „neuen“ P+R- Platz entstanden sind bzw. wegfallen. Außerdem fragt er nach, ob ein Teil des Zuschusses zurückgezahlt werden muss, da nicht die ursprünglich geplanten Parkplätze zur Verfügung stehen und ob geprüft wurde ob dies ein Fall für die Eigenschadensversicherung ist.

Herr Braun, FB 2, sichert eine Beantwortung zur Niederschrift zu.

#### Nachträgliche Antwort der Verwaltung:

Auf dem bereits vorhanden P+R- Platz Hauptbahnhof sind 66 neue Stellplätze entstanden, 22 davon entfallen jedoch wieder. Auf dem neuangelegten P+R- Platz sind 67 Stellplätze entstanden. Der Zuschuss für diese Maßnahme wurde noch nicht ausgezahlt. Ob ein Teil des zur Verfügung stehenden Zuschusses aufgrund der geringen Stellplätze eingehalten wird, muss noch geprüft werden. Es wurde nicht geprüft, ob dies ein Fall für die Eigenschadensversicherung ist.

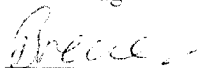
Nach einhergehender Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt beraumt der Ausschussvorsitzende Herr Pietz für den 06.10.2010 um 17:00 Uhr einen Ortstermin an und lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 07. September 2010

Im Auftrag



# **Stadt Stolberg (Rhld.)**

Der Bürgermeister

## **Vorab-Auszug**

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Bau- und Vergabeausschusses am 01.09.2010**

---

### **A) Öffentliche Sitzung:**

#### **Beschluss:**

**Der Bau- und Vergabeausschuss stimmt mit 9 Ja-Stimmen (SPD, FDB, Bündnis 90/ Die Grünen, Die Linke) und 6 Gegenstimmen (CDU) der vorgesehenen Planänderung für die Zufahrt zum P+R- Platz Hauptbahnhof zu.**

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 07. September 2010  
Im Auftrag



Datum 04.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

am

26.10.2010 / 26.10.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

**AM 5.**

Betreff

Erlass einer Verordnung nach § 6

Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006;

hier: Offenhalten von Verkaufsstellen

am Sonntag, dem 03.04.2011, - Frühlingsfest der  
Werbegemeinschaft Breinig -,am Sonntag, dem 01.05.2011, - Frühlingsfest GIO /  
Oberstolberg & ggf. Fest der Kulturen/Salmstraße -,

am Sonntag, dem 29.05.2011, - Stolberg goes ... -

am Sonntag, dem 04.09.2011, - Sommerfest Breinig in  
Verbindung mit der Feuerwehr -,

am Sonntag, dem 18.09.2011, - Stolberger Stadtparty -

am Sonntag, dem 04.12.2011, - Weihnachtsmarkt Breinig  
mit der Feuerwehr -,

am Sonntag, dem 04.12.2011, - 2. Advent -,

jeweils in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) die Annahme des Entwurfes der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich

- des Frühlingsfestes der Werbegemeinschaft Breinig am Sonntag, dem 03.04.2011,
- des Frühlingsfestes der GIO / Oberstolberg & ggf. Fest der Kulturen / Salmstraße am 01.05.2011,
- der Veranstaltung „Stolberg goes ...“ am 29.05.2011,
- des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V. in Verbindung mit der Feuerwehr am Sonntag, dem 04.09.2011,
- der Stolberger Stadtparty am Sonntag, dem 18.09.2011,
- anlässlich des Weihnachtsmarktes der Werbegemeinschaft Breinig in Verbindung mit der Feuerwehr am Sonntag, dem 04.12.2011,
- des 2. Advent am Sonntag, dem 04.12.2011

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**b) Sachverhalt:**

Durch die SMS - Gesellschaft für Stadtmarketing Stolberg e.V. - und die GIO - Gemeinschafts Initiative Oberstolberg - wurden mit Schreiben ohne Datum die nachfolgenden verkaufsoffenen Sonntage gemeldet:

- 01.05.2011, Frühlingsfest der GIO / Oberstolberg & ggf. Fest der Kulturen / Salmstraße,
- 29.05.2011, „Stolberg goes ...“-Wochenende,
- 18.09.2011, Stolberger Stadtparty,

– 04.12.2011, 2. Advent.

Die Werbegemeinschaft Breinig e.V. beantragte mit Schreiben vom 24.09.2010 aus Anlass des Frühlingfestes am 03.04.2011, aus Anlass des Sommerfestes am 04.09.2011 und des Weihnachtsmarktes am 04.12.2011 verkaufsoffene Sonntage in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Die v.g. Anträge sind der Vorlage in Kopie beigelegt.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die entsprechenden Sonn- und Feiertage durch Verordnung freizugeben. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf es auch keiner Beteiligung sonstiger Institutionen wie Kirchen, den Gewerkschaften oder dem Einzelhandelsverband etc. mehr. Eine Information an die Sozialpartner mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben, wurde deshalb nicht versandt.

**c) Rechtslage:**

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird nach Abs. 4 ermächtigt, die v.g. Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

**d) Finanzierung:**

entfällt

**e) Personelle Auswirkung:**

entfällt

I.A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

Stadt Stolberg  
A32 – Frau Cormann  
Rathausstr. 11-13  
D-52222 Stolberg

## Verkaufsoffene Sonntage 2011

Sehr geehrte Frau Cormann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gesellschaft für Stadtmarketing e.V. sowie der Gemeinschaftsinitiative Oberstolberg (GIO) schlagen wir Ihnen für die verkaufsoffenen Sonntage 2011 folgende Termine vor:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>1. Mai 2011</b>        | Frühlingsfest der GIO / Oberstolberg<br>& ggf. Fest der Kulturen / Salmstraße |
| <b>29. Mai 2011</b>       | „Stolberg goes ...“- Wochenende   |
| <b>18. September 2001</b> | Stolberger Stadtparty   |
| <b>4. Dezember 2011</b>   | 2. Advent   |

Die Terminschläge sind das Resultat einer Versammlung der Stolberger Geschäftswelt vom 13. Juli 2010, an neben kleineren Einzelhändlern, auch alle größeren Geschäfte und Filialisten beteiligt waren.

Da die Frist zur Anmeldung der verkaufsoffenen Sonntage 2011 beim Einzelhandelsverband Aachen-Düren-Köln e.V. am 31. Oktober 2010 endet, – nur die bis dahin gemeldeten Termine werden in die überregionalen Kalender aufgenommen – bitten wir Rat und Verwaltung, die Entscheidung über die verkaufsoffenen Sonntage möglichst vor dem o.g. Termin zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Patric Peters  
Sprecher SMS



Hatty Glasneck  
Sprecherin GIO

# Werbegemeinschaft Breinig e.V.

Vorsitzender  
André Hülser  
Raiffeisenstr.11 - 13  
52223 Stolberg-Breinig  
Tel.:02402-1243888

Gut...besser...  
**BREINIG**

24. September 2010

Stadtverwaltung Stolberg  
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung u. Umwelt

z.Hd. Frau Cormann

**Betr.: verkaufsoffene Sonntage der Werbegemeinschaft Breinig e.V.**

Sehr geehrte Frau Cormann,

Hiermit beantragen wir für das Jahr 2011 drei verkaufsoffene Sonntage für den Ortsteil Breinig.

Als Daten haben wir vorgeschen:

Sonntag, den 3. April 2011 Frühlingsfest der Werbegemeinschaft Breinig

Sonntag, den 4. Sept. 2011 Sommerfest in Verbindung mit der Feuerwehr

Sonntag, den 4. Dez. 2011 Weihnachtsmarkt in Breinig mit der Feuerwehr

Die Ladenöffnungszeiten erbitten wir für die Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Teilnehmer sind alle der Werbegemeinschaft Breinig angeschlossenen Geschäfte.

Mit freundlichen Grüßen,

Ludwig Pitz  
Schriftführer Tel.: 36073





Stadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass

des Frühlingsfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V.  
am Sonntag, dem 03.04.2011,

des Frühlingsfestes der GIO - Gemeinschafts Initiative Oberstolberg  
& ggf. Fest der Kulturen / Salmstraße  
am Sonntag, dem 01.05.2011,

der Veranstaltung „Stolberg goes ...“  
am Sonntag, dem 29.05.2011,

des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V.  
in Verbindung mit der Feuerwehr  
am Sonntag, dem 04.09.2011,

der Stolberger Stadtparty der Stadt Stolberg, der GIO - Gemeinschafts Initiative Oberstolberg und  
der SMS Gesellschaft für Stadtmarketing Stolberg e.V.  
am Sonntag, dem 18.09.2011,

des Weihnachtsmarktes der Werbegemeinschaft Breinig in Verbindung mit der Feuerwehr  
am Sonntag, dem 04.12.2011 und

des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des 2. Advent der GIO - Gemeinschafts Initiative  
Oberstolberg und der SMS Gesellschaft für Stadtmarketing Stolberg e.V.  
am Sonntag, dem 04.12.2011.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom  
16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung wird für die  
Stadt Stolberg (Rhld.) gemäß Beschluss des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) vom  
verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 03.04.2011, in der  
Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 01.05.2011, in der  
Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 29.05.2011, in der  
Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 04.09.2011, in der  
Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 18.09.2011, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 04.12.2011, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 7

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 04.12.2011, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 7 Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 03.04.2011 in Kraft und mit Ablauf des 04.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

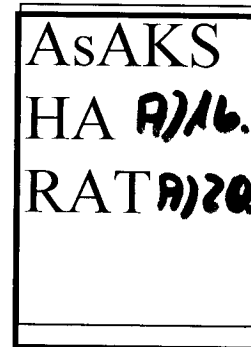
Stolberg (Rhld.), den

Stadt Stolberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Datum 26.08.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten,  
Kultur und Sport/ Hauptausschuss und Rat  
am 14.09.2010 / 26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr. A. 5. / **AM6.**  
Betreff Konzept zur Neuorganisation der  
Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen  
und Obdachlosen



**a) Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Neuorganisation der Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen zu.
2. Er empfiehlt Hauptausschuss und Rat den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Satzung und die Erhebung der Gebühren auf der Grundlage der Anlagen 2 und 3 der Verwaltungsvorlage.
3. Hinsichtlich des Hauses Alte Velau 27 wird die Verwaltung beauftragt, aufgrund der beschriebenen Mängel im Rahmen einer Begutachtung die wirtschaftlichste weitere Nutzung des Hauses abzuklären.

**b) Sachverhalt :**

Zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen stehen zurzeit folgende Gebäude zur Verfügung:

- Wiesenstr. 90, 92 und 94 sowie Alte Velau (früher: Velauer Berg) 27 für Aussiedler
- Kelmesberg 1 – 8 für Obdachlose

Asylbewerber werden zurzeit im Haus Kelmesberg 6 untergebracht. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben kann es sich jedoch nur um eine vorübergehende Nutzung handeln, da die Häuser Kelmesberg 1 bis 8 der Unterbringung Obdachloser dienen. Die Anzahl der dort lebenden Asylbewerber beträgt zurzeit 4. Hierbei kann sich jedoch nur um eine vorübergehende Nutzung handeln, weil die Häuser Kelmesberg 1 – 8 der Unterbringung Obdachloser dienen. Die Kapazität ist durch diese Fremdnutzung nunmehr stark eingeschränkt.

Das Fachamt hat dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport in der Vorlage für die Sitzung am 29.06.2010 vorgeschlagen, aufgrund des Rückganges zugewiesener Aussiedler eines der drei Gebäude in der Wiesenstraße zur Nutzung als Asylbewerberunterkunft umzuwidmen.

Weiterhin wurde die Entwidmung des Gebäudes Alte Velau 27 als nicht selbständige Anstalt öffentlichen Rechts vorgeschlagen. Die Häuser Alte Velau 27, 29 und 31 bilden baulich eine Gebäudeeinheit. Seitens des Amtes für Liegenschaften ist beabsichtigt, die Häuser Nr. 29 und 31 zu verkaufen. Nach Auffassung des Liegenschaftsamtes könne sich eine weitere Nutzung des Hauses Nr. 27 zur Unterbringung von Aussiedlern negativ auf die Verkaufschancen auswirken. Aus diesem Grund sei es sinnvoll, alle 3 Häuser zu verkaufen.

Der Ausschuss folgte diesem Beschlussvorschlag nicht und beauftragte die Verwaltung, das Konzept zu überarbeiten. Hierbei sollte als Alternative der Verkauf der Häuser Wiesenstr. 90 bis 94 und stattdessen die Unterbringung der Aussiedler und Flüchtlinge in dem Objekt Alte Velau in Betracht gezogen werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich zwischenzeitlich die Situation im Bereich der Obdachlosen massiv verschärft hat. Bereits seit mehreren Monaten ist ein starker Anstieg der Obdachlosenzahlen zu verzeichnen. Wie dem Ausschuss in seiner letzten Sitzung mitgeteilt wurde, lebten zu diesem Zeitpunkt 28 Obdachlose in den Unterkünften. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Steigerung der Belegung von nahezu 30 % (36 Personen) im Bereich der Obdachlosen festzumachen. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Einzelpersonen. Mit einem weiteren Anstieg durch die in den nächsten Wochen terminierten Räumungen sowie bereits bekannte Haftentlassungen ist zu rechnen. Es ist somit dringender Handlungsbedarf gegeben, weil die Stadt Stolberg gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Unterbringung obdachloser Personen verpflichtet ist.

Unter dem Aspekt, eine dringend erforderliche Schwankungsreserve innerhalb der Unterkünfte zu erhalten, um jederzeit variabel reagieren zu können, muss im Gegensatz zu dem Vorschlag in der Vorlage für die Sitzung am 29.06.2010 zum jetzigen Zeitpunkt dringend von einem Verkauf des Hauses Alte Velau 27 abgeraten werden. Ein weiterer Abbau von Kapazitäten ist mit finanziellen Risiken verbunden, da sich der Unterbringungsbedarf jederzeit ohne Einflussnahme der Verwaltung erhöhen kann. Das Fachamt hält es deshalb für sinnvoll, zunächst abzuwarten, ob durch die beschriebene Neuorganisation der Unterbringung von Obdachlosen in „Wohngemeinschaften“ mittelfristig ausreichend Kapazität vorhanden ist. Weiterhin sollte grundsätzlich die weitere Entwicklung im Bereich „Obdachlosigkeit“ beobachtet werden. Bei einem weiteren Anstieg könnten im Gebäude Alte Velau 27 Notwohnungen eingerichtet werden. Zurzeit dienen zu diesem Zweck 2 Wohnungen in den Häusern Kelmesberg 2 und 8. Diese Wohnungen sind jeweils für mindestens 4 Personen vollständig ausgestattet, wenn auch mit niedrigem Standard. Auf diese Wohnungen hat die Feuerwehr Zugriff, damit bei Wohnungsbränden oder Katastrophen Ersatzwohnraum angeboten werden kann.

Die Belegung in den Obdachlosenunterkünften hat sich im Laufe der letzten Jahre wie folgt verändert:

	2007	2008	2009	2010
Anzahl der Familien	3	3	3	1
	mit 10 Pers.	mit 11 Pers.	mit 13 Pers.	mit 3 Pers.
Einzelpersonen	11	18	22	33
Anzahl insgesamt	21	29	35	36

Von der zurzeit untergebrachten Personen sind 8 Bewohner unter 25 Jahren, wobei hiervon 6 Personen im Jahr 2010 eingewiesen wurden. Der Anteil an der Gesamtbewohnerzahl beträgt ca. 22 %. Die Altersstruktur der Bewohner stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

bis 20 Jahre	3
21 bis 25 Jahre	5
26 bis 30 Jahre	5
31 bis 40 Jahre	7
41 bis 50 Jahre	8
51 bis 60 Jahre	4
61 bis 70 Jahre	3
über 70 Jahre	1

Gemäß Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten wurde das nachfolgend beschriebene Kosten-Nutzen-Konzept erarbeitet:

### **Variante 1**

Der Gebäudekomplex Wiesenstraße 90 bis 94 wird, wie bereits in der Vorlage für die Sitzung am 29.06.2010 dargestellt, teilweise umgewidmet zur Unterbringung von Flüchtlingen (Asylbewerbern).

- Vorteile:
- a) Das Gebäude Alte Velau 27 könnte, unter Berücksichtigung des noch zu erstellenden Gutachtens, dann als Ersatzunterkunft dienen, falls die Kapazität in den Häusern Kelmesberg 1 bis 8 erschöpft ist. Ohne entsprechendes Ersatzobjekt ist die Stadt Stolberg gezwungen, bei Bedarf Hotelzimmer oder private Wohnungen anzumieten. Sollte sich jedoch im Laufe des nächsten Jahres herausstellen, dass die Obdachlosenzahlen stagnieren oder sogar rückläufig sind, wäre ein Verkauf des Hauses Alte Velau 27 möglich. Das Objekt ist in der Bilanz mit einem Buchwert von insgesamt 113.229,00 Euro ausgewiesen. Ob aufgrund der aktuellen Situation am Immobilienmarkt bei einem Verkauf Erlöse in dieser Höhe zu erzielen ist, kann zurzeit nicht beurteilt werden.
  - b) Nur wenn das Objekt Alte Velau 27 nicht mehr zur Unterbringung des betreffenden Personenkreises genutzt wird, könnten laut Stellungnahme des Liegenschaftsamtes ein Grundstück in der Bischof-Ketteler-Straße mit einer Größe von ca. 1.000 qm und einem Wert von mindestens 120.000,00 Euro sowie die angrenzenden Objekte Alte Velau 29 und 31 veräußert werden. Im NKF-Haushalt sind diese beiden Objekte mit einem Gesamtwert von ca. 225.000,00 Euro veranschlagt. Es kann nach Auffassung des Fachamtes davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung als Notwohnungen die Verkaufschancen nicht reduzieren wird.
  - c) Da der Gebäudekomplex Alte Velau 27, 29 und 31 im Projektgebiet „Soziale Stadt“ liegt, dürfte mit dem Verkauf an Privatpersonen bzw. einer (evt. nur vorübergehenden) Nutzung als Notwohnung eine erhebliche Wohnumfeldverbesserung verbunden sein. Hinzu kommt, dass die Stadt Stolberg durch eigene Initiative zum Projekterfolg beitragen könnte.

**Nachteil:** Ein Verkauf der Objekte Wiesenstr. 90 bis 94 ist nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass der Verkaufserlös niedriger sein wird als bei Variante 2.

### **Variante 2**

Der Gebäudekomplex Wiesenstr. 90 bis 94 wird entwidmet. Das Gebäude Alte Velau 27 wird zukünftig zur Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern genutzt.

**Vorteile:** a) Die Häuser mit dem höheren Bilanzwert könnten verkauft werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Errichtung dieses Übergangsheimes im Jahr 1991 mit Landeszuschüssen gefördert wurde. Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Bei einem Verkauf bzw. jeglicher anderweitiger Nutzung ist der Zuschuss anteilmäßig zu erstatten oder ein Ersatzobjekt auszuweisen. Dieses Objekt muss für die noch bestehende Zweckbindungsfrist für denselben Verwendungszweck genutzt werden. Der Wert des Objektes muss mindestens dem auf die restliche Zweckbindungsfrist entfallenden Zuwendungsbetrag entsprechen. Hier muss von einem Betrag in Höhe von ca. 85.000,00 Euro auszugehen werden.

**Nachteile:** a) Im NKF-Haushalt sind die Objekte Wiesenstr. 90 bis 94 mit einem Gesamtwert von 597.097,00 Euro veranschlagt. Aufgrund des Bestimmungszweckes handelt es sich jedoch um entsprechend gebaute und ausgestattete Zweckbauten. Der o. g. Sachwert wird deshalb auf dem Immobilienmarkt nicht zu erzielen sein, weil die Aufteilung und Ausstattung für die allgemeine Käuferschicht nicht geeignet ist.

b) Das Haus Alte Velau 27 bietet aufgrund der ungünstigen Raumaufteilung nicht genügend Unterbringungsmöglichkeit der zurzeit in den Häusern Wiesenstr. 90 und 94 sowie Kelmesberg 6 lebenden Aussiedler und Asylbewerber. Es wäre deshalb erforderlich, weiteren Wohnraum, evt. in den Häusern Alte Velau 29 und 31, zur Verfügung zu stellen.

c) Ein Verkauf des Hauses Alte Velau 29 wird sich voraussichtlich bei der angedachten Nutzung der Nachbarhäuser als Übergangsheim als äußerst schwierig darstellen, ebenso wie der oben beschriebene Verkauf eines Grundstückes an der Bischof-Ketteler-Straße. Zumindest muss hier von einem Verkauf weit unter Wert ausgegangen werden.

d) Das Gebäude Alte Velau 27 ist stark renovierungs- bzw. sanierungsbedürftig. Die Beheizung erfolgte in der Vergangenheit durch jeweils einzelne Gas-Öfen, die aus Sicherheitsgründen nicht mehr betrieben werden dürfen. Ebenfalls aus Gründen der Sicherheit ist die Außentreppe sanierungsbedürftig. Für eine menschenwürdige Unterbringung ist eine Grundrenovierung der Wohnungen erforderlich. In diesem Zusammenhang hat insbesondere eine Prüfung hinsichtlich der Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden zu erfolgen. Zur mittelfristigen Vermeidung und Behebung derzeitiger Feuchtigkeitsschäden ist das Aufbringen von Wärmedämmung, insbesondere in einem erdangedeckten Gebäudeeckbereich, erforderlich. Der Umfang dieser Dämmmaßnahmen steht in Abhängigkeit zur zukünftigen Form der Beheizung. Die Elektrik der Wohnungen sowie die sanitären Anlagen und Leitungen sind durch eine

Fachfirma zu überprüfen, um eine Aussage zu einem Erneuerungsbedarf treffen zu können. Zur Feststellung aller erforderlichen Maßnahmen ist eine fachliche Begutachtung, die die wirtschaftlichste Folgenutzung des Objektes berücksichtigt, erforderlich.

**Fazit: Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und betriebs-organisatorischen Gesichtspunkte für das weitere Vorgehen die Variante 1 vor. Die Gebäude Wiesenstraße können ohne hohe Investitionskosten zur Unterbringung der Personenkreise „Aussiedler“ und „Flüchtlinge“ genutzt werden.**

Optimierungsplan Kelmesberg:

Hinsichtlich des weiteren Handlungsbedarfs, die Unterkünfte Kelmesberg 1 bis 8 betreffend, werden nachfolgend die Ausführungen aus der Vorlage für die Sitzung am 29.06.2010 wiederholt und teilweise ergänzt:

Die 1967 gebauten Häuser waren konzipiert für die zum damaligen Zeitpunkt dringend erforderliche Versorgung obdachloser Familien. Zum heutigen Zeitpunkt handelt es sich zu ca. 90 % um obdachlose Einzelpersonen. Die Häuser Kelmesberg 2, 3, 4, 5, 6 und 7 verfügen

über je 4 3-Raum-Wohnungen mit einer Größe von je 55 qm, die für die Unterbringung von Einzelpersonen zu groß sind. Es ist deshalb beabsichtigt, diese Wohnungen zukünftig als 2er-Wohngemeinschaften zu nutzen. In diesem Fall steht jeder Person ein Schlafraum zur Verfügung, für beide Personen gemeinsam eine Wohnküche, ein Gemeinschafts-WC sowie eine Gemeinschaftsdusche im Keller. Lediglich die 16 Wohnungen in den Häusern Kelmesberg 1 und 8 sind mit ihrer Wohnfläche von 25 qm, 32,5 qm und 38 qm bereits zum heutigen Zeitpunkt unproblematisch für Einzelpersonen nutzbar. Das Haus Kelmesberg 3 wird zurzeit nicht zu Wohnzwecken genutzt. Es befindet sich dort ein Büro, das vom Hausmeister und zeitweise auch von der zuständigen Sozialarbeiterin für Beratungsstunden vor Ort genutzt wird. Eine Wohnung wurde dem Sozialdienst Kath. Männer zur Durchführung der Schularbeitshilfe gemäß Gesamtvertrag überlassen. Desweiteren stehen hier Lagerräume zur Verfügung. Zur Unterbringung in Notfällen wurden 2 Wohnungen möbliert und mit Hausrat für mehrere Personen ausgestattet. Sie befinden sich in Haus 2 und Haus 8. Auf diese Wohnungen hat auch die Feuerwehr im Rahmen des Bereitschaftsdienstes Zugriff.

Bei Umsetzung des geplanten, neuen Raumkonzeptes würde sich die Gesamtkapazität zur Unterbringung von Einzelpersonen von zurzeit 34 auf 53 erhöhen.

Falls sich auch diese Kapazität bei einem weiteren Anstieg als nicht ausreichend erweisen sollte, wäre eine Ausstattung der Schlafräume mit vorhandenen Etagenbetten möglich. So könnten Wohnungen bei Bedarf auch als Sammelunterkünfte genutzt werden.

Da in der Vergangenheit für Asylbewerber 6 Übergangsheime, für Aussiedler 5 Unterkünfte und für Obdachlose 8 Häuser zur Verfügung standen, besteht auf dieser Basis für jeden Personenkreis eine entsprechende Satzung. Den in diesen Satzungen festgesetzten Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte liegen unterschiedliche Berechnungen zugrunde. Für die Obdachlosenunterkünfte wird zurzeit eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro pro qm Wohnfläche erhoben. Hingegen zahlen Asylbewerber und Aussiedler eine Pro-Kopf-Gebühr in Höhe von 59,00 Euro bzw. 68,00 Euro monatlich. Aufgrund der damals erforderlichen Mehrfachbelegung der Räume war entscheidender Gesichtspunkt für die Festsetzung einer Pro-Kopf-Gebühr der unvertretbar hohe Verwaltungsaufwand, der bei einer flächenbezogenen Gebühr durch die Umrechnung aufgrund des häufigen Benutzerwechsels

entstanden wäre. Zum heutigen Zeitpunkt erfolgt nur in wenigen Fällen eine Mehrfachnutzung der Räume, so dass eine flächenbezogene Gebühr wirtschaftlicher ist.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und betriebsorganisatorischen Gesichtspunkte vor, eine gemeinsame Satzung zur Unterbringung der o. g. Personenkreise und Erhebung der entsprechenden Gebühren zu erlassen. Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung bündelt die unterschiedlichen Zweckbestimmungen und weist gebäudebezogen flächenmäßig berechnete Benutzungsgebühren sowie Betriebskosten aus. Die Gebührenkalkulation basiert auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Einzelheiten können den als Anlage 2 und 3 beigefügten Gebührenberechnungen entnommen werden

### **c) Rechtslage:**

Es handelt sich um Pflichtaufgaben.

Gemäß § 4 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAufG) ist die Gemeinde verpflichtet, Aussiedler vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen. Die Verpflichtung, erforderliche Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten, ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAufG).

§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) verpflichtet die Gemeinden, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen, um bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Zur Beseitigung der drohenden Gefahr einer Obdachlosigkeit ist die Stadt verpflichtet, entsprechende Unterkünfte bereitzuhalten.

Die Unterkünfte werden als nicht selbständige Anstalt öffentlichen Rechts geführt. Gemäß § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

### **d) Finanzierung:**

Nach § 4 Kommunalabgabengesetz können die Gemeinden Gebühren erheben. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung u. a. für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Benutzungsgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Es handelt sich bei den städtischen Übergangsheimen um kostenrechnende Einrichtungen, bei denen die Gebührensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und zu erheben sind. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, wobei die Kalkulation der Gebühren nach wie vor mit sehr vielen Unwägbarkeiten, wie z. B. Auslastungsgrad nach Quadratmetern und Personen, Zu- und Abgängen und dem tatsächlichen Verbrauch, verbunden ist.

Im Auftrag

  
Seyffarth  
Leiter Fachbereich 3



## Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) sowie der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG -) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden(Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Stolberg betreibt folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte:

- Wiesenstr. 90, 92 und 94
- Kelmesberg 1 – 8

als nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Gebäude **Wiesenstr. 92 und 94** dienen der vorübergehenden Unterbringung

**von Aussiedlerinnen/Aussiedlern/Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und  
Zuwanderinnen/Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes –LaufG -).**

(3) Das Gebäude **Wiesenstr. 90** ist zur vorübergehenden Unterbringung

**von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme  
ausländischer Flüchtlinge – FlüAG -)**

zu nutzen.

(4) Die Gebäude **Kelmesberg 1 – 8** sind vorgesehen für die vorübergehende Unterbringung  
von

**Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden  
– OBG -).**

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen und der Beseitigung der Wohnungslosigkeit.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Stolberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft. Ein Anspruch auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung für die betreffende Unterkunft.

## **§ 3 Einweisung**

- (1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  - die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende(n) Person(en), die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  - einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzerordnung,
  - Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
  - die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzerordnung zu beachten,
  - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Stolberg Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  - dem Benutzer/der Benutzerin anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
  - der Eingewiesene die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenen Gründen verhindert oder ablehnt,
  - der Benutzer/die Benutzerin in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt –trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung verstößt,
  - der Benutzer/die Benutzerin nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.

(6) Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangsheim bzw. die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- er/sie seinen/ihren Wohnsitz wechselt und/oder
- die Einweisung widerrufen wird.

#### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Durch die Stadt Stolberg werden für die Benutzung ihrer Unterkünfte und Übergangsheime Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat, den Pauschalen für Neben- und Verbrauchskosten, Heizkosten sowie der ggfls. festzusetzenden Stromkostenpauschale.

- a) Die Grundgebühr beträgt
- in den Übergangsheimen für Aussiedler(innen)  
Wiesenstr. 92 und 94 8,86 Euro/qm/Monat
  - in dem Übergangsheim für Asylbewerber(innen) 11,20 Euro/qm/Monat
  - in den Unterkünften für Obdachlose Kelmesberg 1 – 8 4,64 Euro/qm/Monat
- b) Neben der Grundgebühr werden für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten folgende Pauschalen erhoben:
- in den Übergangsheimen für Aussiedler(innen) und  
Asylbewerber(innen) Wiesenstr. 90, 92 und 94 3,19 Euro/qm/Monat
  - in den Unterkünften für Obdachlose Kelmesberg 1 – 8 1,96 Euro/qm/Monat
- c) In den Übergangsheimen Wiesenstr. 90, 92 und 94 wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 1,49 Euro/qm/Monat erhoben.
- d) Da grundsätzlich in den Übergangsheimen Wiesenstr. 90, 92 und 94 sowie bei Einweisung mehrerer Einzelpersonen in die Wohnungen der Obdachlosenunterkünfte Kelmesberg 1 bis 8 eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Benutzer möglich ist, wird in diesen Fällen eine Stromkostenpauschale von 31,50 Euro/Person/Monat erhoben. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 10,00 Euro pro Monat berechnet.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflichtig ist die/derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in eine Unterkunft bzw. ein Übergangsheim eingewiesen wird. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einweisung in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Aussiedlern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.05.2007
- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Asylbewerbern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2001
- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in den städt. Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2001.

## Anlage 2

### Gebührenberechnung für die Übergangsheime „Wiesenstr. 90, 92 und 94“ gem. § 6 KAG

1.	Grundgebühr	
-	Abschreibung	10.355,00 Euro
-	Verzinsung des Anlagekapitals vom Anschaffungswert	32.840,34 Euro
-	Personalkosten soziale Betreuung	7.734,93 Euro
-	Instandhaltungskostenpauschale (analog II. BV)	3.043,98 Euro
-	Pauschale für Schönheitsreparaturen (analog II. BV)	<u>3.644,21 Euro</u>
	Gesamtkosten	57.618,46 Euro
	Hiervon 2/3 für Aussiedler-Übergangsheime	38.412,31 Euro
	1/3 für Flüchtlings-Übergangsheim	19.206,15 Euro
	a) Grundgebühr für Aussiedler-Übergangsheime	
	Gesamtkosten	38.412,31 Euro
	./i. pauschale Landeserstattung gemäß § 9 Abs. 2 LAufG	
	durchschnittliche Belegung 10 Personen	
	à 66,66 Euro/Monat x 12 Monate =	<u>7.999,20 Euro</u>
	Bereinigte Kosten	30.413,11 Euro
	: 285,82 qm Wohnfläche : 12 Monate =	
	<b>kostendeckende Benutzungsgebühr für Aussiedler 8,86 Euro/qm/Monat.</b>	
	b) Grundgebühr für Asylbewerber-Übergangsheim	
	Gesamtkosten	19.206,15 Euro
	: 142,91 qm Wohnfläche : 12 Monate =	
	<b>kostendeckende Benutzungsgebühr für Asylbewerber 11,20 Euro/qm/Monat</b>	
2.	Gebühr für Neben- und Verbrauchskosten	
-	Personalkosten Hausmeister	5.753,46 Euro
-	Grundsteuer	590,54 Euro
-	Abfallbeseitigung	1.412,64 Euro
-	Schmutzwassergebühren	1.547,12 Euro
-	Niederschlagswassergebühren	267,84 Euro
-	Straßenreinigung	26,28 Euro
-	Schornsteinfegergebühren	80,30 Euro
-	Versicherungsbeiträge	1.012,65 Euro
-	Wasserkosten	<u>253,18 Euro</u>
	Gesamtkosten	10.944,01 Euro
	: 285,82 qm Wohnfläche : 12 Monate =	
	<b>Nebenkostenpauschale 3,19 Euro/qm/Monat.</b>	
3.	Auf der Basis der tatsächlichen Heizkosten für die im Jahr 2009 bewohnten Häuser Wiesenstr. 90 und 94 ist eine <b>monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 1,49 Euro pro qm Wohnfläche</b> festzusetzen.	
4.	a) Die <b>Gesamtgebühr für die Aussiedler-Unterkünfte</b> Wiesenstraße 92 und 94 beträgt gemäß vorstehender Berechnungen <b>einschließlich der Heizkosten 13,54 Euro/qm/Monat.</b>	

- b) Die **Gesamtgebühr für die Asylbewerber-Unterkunft** Wiesenstr. 90 beträgt gemäß vorstehender Berechnungen **einschließlich der Heizkosten 15,88 Euro/qm/Monat**
5. Hinzu kommt eine Stromkostenpauschale in Höhe von 31,50 Euro pro Person, weil in den Häusern Wiesenstr. 90 bis 94 eine individuelle Abrechnung mit dem Stromanbieter nicht möglich ist. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 10,00 Euro pro Monat berechnet.

#### **Erläuterungen zur Gebührenberechnung Wiesenstr. 90, 92 und 94**

- zu 1: - gemäß Mitteilung der Kämmerei
- Verzinsung 5,5 % des Bilanzwertes für Grundstücke und Gebäude in Höhe von insgesamt 597.097 Euro
  - Die sozialpädagogische Fachkraft ist zu einem 50 %igen Anteil für die in den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen untergebrachten Personen tätig. Die dieser Berechnung zugrunde gelegten Personalkosten sind entsprechend dem Anteil der Gebäude ermittelt.
  - 7,10 Euro/qm/Jahr gemäß II. BV x 428,73 qm Wohnfläche
  - 8,50 Euro/qm/Jahr gemäß II. BV x 428,73 qm Wohnfläche
  - Die Landespauschalen für Aussiedler (200 € pro Quartal und Person) , die ausschließlich für die Unterbringung in den städt. Objekten gewährt werden, wurden bei diesem Personenkreis anteilig mit der o. g. Grundgebühr verrechnet und somit den gesetzlichen Vorschriften entsprechend kostensenkend berücksichtigt.
- zu 2: - Die Personalkosten für den Hausmeister sind entsprechend dem Anteil der Gebäude ermittelt.
- Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Gebühren für Straßenreinigung, Schornsteinfegergebühren, Versicherungsbeiträge und Wasserkosten sind in der im Jahr 2009 tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt. Das im Jahr 2009 nicht bewohnte Haus wurde bei dieser Berechnung außer Acht gelassen.
- Zu 3: Die Häuser werden mittels Gaszentralheizung beheizt. Für die im Jahr 2009 bewohnten Häuser mit einer Gesamtwohnfläche von 285,82 qm betragen die Heizkosten insgesamt 5.108.75 Euro, somit monatlich 1,49 Euro pro qm Wohnfläche.
- Zu 4: Die Heizkostenpauschale sowie die Stromkostenpauschale sind im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen wegen entsprechender Berechnung von Sozialleistungen.
- Zu 5: Die Stromkostenpauschale wurde auf der Basis der im Jahr 2009 tatsächlich entstandenen Stromkosten von 5.669,07 Euro in den durch Asylbewerber und Aussiedler (insgesamt durchschnittlich 15 Personen) genutzten Häusern ermittelt.

**Gebührenberechnung für die Obdachlosenunterkunft „Kelmesberg 1 - 8“  
gem. § 6 KAG**

1.	Grundgebühr	
-	Abschreibung	0,00 Euro
-	Verzinsung des Anlagekapitals vom Anschaffungswert	44.497,92 Euro
-	Personalkosten soziale Betreuung	20.626,47 Euro
-	Instandhaltungskostenpauschale (analog II. BV)	20.998,08 Euro
-	Pauschale für Schönheitsreparaturen (analog II. BV)	<u>15.520,32 Euro</u>

Gesamtkosten 101.642,79 Euro

: 1.825,92 qm Wohnfläche : 12 Monate =

**kostendeckende Benutzungsgebühr 4,64 Euro/qm/Monat.**

2.	Gebühr für Neben- und Verbrauchskosten	
-	Personalkosten Hausmeister	15.342,56 Euro
-	Grundsteuer	2.047,32 Euro
-	Abfallbeseitigung	5.297,40 Euro
-	Schmutzwassergebühren	2.131,95 Euro
-	Niederschlagswassergebühren	2.491,20 Euro
-	Straßenreinigung	51,10 Euro
-	Schornsteinfegergebühren	1.159,83 Euro
-	Versicherungsbeiträge	5.540,87 Euro
-	Wasserkosten	4.847,90 Euro
-	Kosten für Allgemeinstrom	<u>4.116,95 Euro</u>

Gesamtkosten 43.027,08 Euro

: 1.825,92 qm Wohnfläche : 12 Monate =

**Nebenkostenpauschale 1,96 Euro/qm/Monat.**

- In der Gebührenberechnung sind keine Heizkosten zu berücksichtigen.
- Die **Gesamtgebühr** für die Unterkünfte Kelmesberg 1 bis 8 beträgt gemäß vorstehender Berechnung **6,60 Euro/qm/Monat.**
- Ist bei der Einweisung mehrerer Einzelpersonen in eine Wohnung die individuelle Abrechnung mit dem Stromanbieter nicht möglich, wird eine monatliche Stromkostenpauschale in Höhe von 31,50 Euro pro Person erhoben.

### **Erläuterungen zur Gebührenberechnung Kelmesberg 1 bis 8**

- zu 1: - Gebäude ist abgeschrieben, Bilanzwert 1 Euro
- Verzinsung 5,5 % des Bilanzwertes für Grundstück in Höhe von 809.053 Euro
  - Die sozialpädagogische Fachkraft ist zu einem 50 %igen Anteil für die in den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen untergebrachten Personen tätig. Die dieser Berechnung zugrunde gelegten Personalkosten sind entsprechend dem Anteil der Gebäude ermittelt.
  - 11,50 Euro/qm/Jahr gemäß II. BV x 1.825,92 qm Wohnfläche
  - 8,50 Euro/qm/Jahr gemäß II. BV x 1.825,92 qm Wohnfläche
- Zu 2: - Der Personalkosten für den Hausmeister sind entsprechend dem Anteil der Gebäude ermittelt.
- Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Gebühren für Straßenreinigung, Schornsteinfegergebühren, Versicherungsbeiträge und Wasserkosten sind in der im Jahr 2009 tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt.
  - Die Kosten für Allgemeinstrom wurden auf der Grundlage der Kosten für die im Jahr 2009 von Obdachlosen bewohnten Häuser sowie der Lager- und Büroräume ermittelt.
- Zu 3: Die Beheizung erfolgt mittels Einzelöfen. Für Heizmaterial hat jeder Benutzer selbst zu sorgen.
- Zu 4: Auf der Basis der bisherigen Satzung wird zurzeit eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro/qm/Monat erhoben, so dass zukünftig eine Erhöhung von 0,80 Euro pro qm Wohnfläche erfolgt.
- Zu 5: Die Stromkostenpauschale wurde auf der Basis der im Jahr 2009 tatsächlich entstandenen Stromkosten in Höhe von 5.669,07 Euro in den durch Asylbewerber und Aussiedler (insgesamt durchschnittlich 15 Personen) genutzten Häusern ermittelt. Es ist beabsichtigt, die auf der Grundlage dieser Berechnung ermittelte Pauschale zukünftig analog auch für die unterzubringenden Obdachlosen anzuwenden.



**Vorab-Auszug**  
aus der Niederschrift über die Sitzung des  
Ausschusses für soziale Angelegenheiten  
am 14.09.2010

**5. Konzept zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen sowie Neufassung der Satzung**

Das Ausschussmitglied, Herr L. Hahn (CDU) erklärt, dass die CDU-Fraktion nach wie vor die Auffassung vertritt, dass die Aussiedler und Flüchtlinge in den Häusern Alte Velau 27-31 untergebracht und die übrigen Objekte (Wiesenstr. 90-94) verkauft werden sollten.

Herr L. Hahn (CDU) beantragt die Verwaltung zu beauftragen, die Kosten und Erlöse aus den Varianten 1 und 2 aus dem Kosten-Nutzen-Konzept gegenüberzustellen und diese Vergleichsberechnung dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport vorzulegen.

Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler erklärt, dass ein Beschluss über die Neufassung der Satzung für die Übergangswohnheime und Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung der Gebühren gefasst werden sollte, damit die Verwaltung auch weiterhin handlungsfähig bleibt.

Herr Ferdi Gatzweiler sichert zu, dass bis zur endgültigen Klärung der weiteren Verwendung bzw. Nutzung der Objekte, Wiesenstr. 90-94, diese ausschließlich nur mit Aussiedlern belegt werden.

**Beschluss:**

**Nach eingehender Beratung wird einstimmig folgender Beschluss gefasst: Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt dem Hauptausschuss und Rat den Erlass der Satzung für die Übergangswohnheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg und die Erhebung der Gebühren.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten und Erlöse aus den Varianten 1 und 2 aus dem Kosten-Nutzen-Konzept gegenüberzustellen und die Vergleichsberechnung dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport vorzulegen.**

Für die Richtigkeit  
  
Harperscheidt

28.09.2010

Drucksache-Nr.

**Vorlage**

für die Sitzung des  
am  
Tagesordnungspunkt Nr.  
Betreff

**Hauptausschusses / Rates**

**26.10.2010**

**R)17.**

**Nutzungsentgelt**

**- zweckgebunden für die Seniorenarbeit -**

**HA R)17.  
RAT R)21.**

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt, zur Förderung der Arbeit in Einrichtungen, die der Begegnung älterer Menschen dienen, die als Anlage beigefügten „Richtlinien über die Förderung von Seniorentreffs in freier Trägerschaft“ zum 01.01.2011 zu erlassen.**

**Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, auch die für 2010 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf der Basis der in den Richtlinien dargestellten Indikatoren zu verteilen. Vorab ist den Trägern der Seniorenstuben die Möglichkeit der Antragstellung unter angemessener Fristsetzung einzuräumen.**

**b) Sachverhalt:**

Die Altenstuben freier Träger in Stolberg wurden bereits in der Vergangenheit durch die Zahlung von pauschalierten Zuschüssen zu den Betriebskosten gefördert. Die bis zum Jahr 2007 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel waren für eine effektive Förderung der Altentagesstätten nach Auffassung von Seniorenbeirat und Fachausschuss zu niedrig. Auf Empfehlung von Seniorenbeirat und Fachausschuss erhöhte der Rat daraufhin ab dem Jahr 2008 die Haushaltsmittel auf 10.000,00 Euro.

Die Verteilung der Zuschussmittel erfolgte in den Jahren 2008 und 2009 auf der Basis der nachfolgend aufgeführten Indikatoren, die sich an dem jeweiligen Angebot der Altenstube orientieren, verteilt:

**Gruppe 1 (leistungsstarkes Angebot) = 3 Punkte**

mindestens 1 x wöchentlich mehr als 50 Personen

**Gruppe 2 (mittleres Angebot) = 2 Punkte**

mindestens 1 x wöchentlich bis 50 Personen

**Gruppe 3 (geringes Angebot) = 1 Punkt**

nicht wöchentlich oder wöchentlich weniger als 20 Personen

Anhand dieser Kriterien wird der Träger einer stark frequentierten Altenstube höher bezuschußt, als der Träger einer Altenstube mit einem geringen Angebot oder einer schwachen Frequentierung.

Da sich die Verteilung nach dem vorgenannten Punktesystem bewährt hat und den Seniorenstuben Planungssicherheit geboten werden sollte, erachtet das Fachamt es als sinnvoll, diese Verfahrensweise auch für die Zukunft sicherzustellen. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport vor stimmte zu, die zwischenzeitlich erarbeiteten Richtlinien zur Förderung von Seniorentreffs in freier Trägerschaft, die dieser Vorlage als Anlage beigelegt sind, in Kraft zu setzen. Er sprach einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, diesen Verteilungsschlüssel in Form von Richtlinien zu erlassen.

Seit Ende August steht fest, wie aufgrund der drohenden Überschuldung mit freiwilligen Leistungen umzugehen ist und dass auch im Jahr 2010 wieder eine entsprechende Förderung möglich ist. Aus diesem Grund sollten die Richtlinien nunmehr einen festen Bestandteil der kommunalen Seniorenarbeit in Stolberg darstellen. Der Rat signalisiert mit dem Erlass dieser Richtlinien die Notwendigkeit der mittel- und langfristigen Förderung der Seniorenarbeit als wichtige kommunale Aufgabe.

Für 7 Seniorentreffs wurden bereits Anträge gestellt. Weitere bekannte Träger werden nach positiver Beschlussfassung über die Fördermöglichkeit informiert.

**c) Finanzielle Auswirkungen:**

Bei PSP 1.31.07.01 - Sachkonto 5318000 - stehen für das Jahr 2010 Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro zur Verfügung. Auch für den Haushalt 2011 wurde dieser Betrag angemeldet.

*l.A*

  
Willi Seyfarth  
Leiter Fachbereich 3

## Richtlinien über die Förderung von Seniorentreffs in freier Trägerschaft

### 1. Definition und Aufgaben

Seniorentreffs sind als Einrichtungen, die der Begegnung älterer Menschen dienen, ein Teil der offenen Altenhilfe der Stadt Stolberg. Sie bieten die Möglichkeit der Kommunikation und Geselligkeit für Einzelpersonen und Gruppen unterschiedlicher Altersstruktur. Die Angebote umfassen die Bereiche Freizeitgestaltung, Bildung und Förderung sozialer Kontakte.

### 2. Förderung

Die Stadt Stolberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel freie Träger der Altenhilfe (z. B. Kirchengemeinden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege usw.) durch die Gewährung eines „Nutzungsentgelts - zweckgebunden für die Seniorenarbeit -“.

Durch dieses Nutzungsentgelt sollen Begegnungs- und Aktivitätsangebote für ältere Menschen in Stolberg gesichert werden. Die Einrichtungen sollen älteren Menschen Sicherheit, Geborgenheit und Wohlbefinden bieten, aber auch die Möglichkeit der Selbstbestätigung sowie Selbstvertrauen geben.

Die Zuschussgewährung der Stadt Stolberg erfolgt als institutionelle Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 3. Voraussetzungen für die Förderung

- Antragsberechtigt sind die Träger der Einrichtungen. Träger können Kirchengemeinden sowie Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sein, die in Stolberg einen Seniorentreff betreiben.
- Die Seniorentreffs sollen in zentraler Lage bzw. verkehrsgünstig liegen.
- Die vom Träger vorgehaltenen Räumlichkeiten sollen möglichst barrierefrei bzw. seniorengerecht sein.

#### 4. Förderungsverfahren

Die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Gesamtbudget) werden auf der Basis der nachfolgend aufgeführten Hilfsindikatoren in Einzelbudgets aufgeteilt:

**Gruppe 1 (leistungsstarkes Angebot) = 3 Punkte**

mindestens 1 x wöchentlich mehr als 50 Personen

**Gruppe 2 (mittleres Angebot) = 2 Punkte**

mindestens 1 x wöchentlich bis 50 Personen

**Gruppe 3 (geringes Angebot) = 1 Punkt**

nicht wöchentlich oder wöchentlich weniger als 20 Personen

Die Ermittlung der Einzelbudgets der jeweiligen Träger erfolgt im Verhältnis der ermittelten Punktwerte. Als Berechnungsgrundlage dienen die Angaben der Träger zu Öffnungszeiten und durchschnittlicher Frequentierung.

Die Träger sind verpflichtet, alle für die Zuschussgewährung entscheidungsrelevanten Tatsachen (z. B. Änderung der Öffnungszeiten, Schließung des Seniorentreffs, Standortwechsel, Veränderung der Frequentierung) unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg mitzuteilen. Die Entscheidung über eine evt. Zuschusskürzung bleibt der bewilligenden Stelle vorbehalten.

In Abständen von 3 Jahren erfolgt grundsätzlich eine Neuerhebung der Angaben.

#### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist bis zum 31.03. eines Jahres einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Größe des Raumes (z. B. Gebäudegrundriß) sowie ein Angebotsplan für das betreffende Jahr beizufügen.
- Das Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen ermittelt anhand des unter 3. beschriebenen Verfahrens die jährlichen Zuschüsse an die Träger.
- Über die Zuschussgewährung an die Träger entscheidet der Ausschuss für soziale Angelegenheiten.

- Die Träger erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid über die Zuwendung.
- Bis zum 31.03. des Folgejahres ist eine rechtsverbindliche Bestätigung des Trägers über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses vorzulegen.

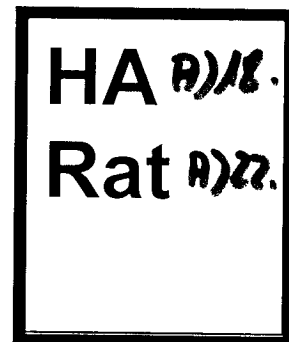
## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Datum 5.10.2010	Drucksache-Nr.
--------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des                      Hauptausschusses/Rates  
am    26.10.2010 /26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr.                **AMB.**  
Betreff                                        Hebesatzsatzung für HHJ 2011



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt  
den Erlass der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 gem. Anlage 1.**

**b) Sachverhalt:**

Seitdem die Haushaltssatzung 2003/2004 nicht genehmigt wurde, befindet sich die Stadt Stolberg in der Übergangswirtschaft. Die Hebesätze müssen für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) durch Hebesatzsatzung festgelegt werden.

Die derzeit geltende Hebesatzsatzung vom 17.12.2009 hat eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2010.

Die vorgeschlagene Hebesatzsatzung 2011 basiert auf den Beschlüssen des Rates zum Haushaltssicherungskonzept 2010-2014 in seiner Sitzung am 18.05.2010.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird von 248 Punkte um 24 Punkte auf 272 Punkte erhöht. (Prognostizierte Mehreinnahme 4.700 € p.a.)
- Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird von 391 Punkte um 2 Punkte auf 393 Punkte erhöht. (Prognostizierte Mehreinnahme 36.000 € p.a.)
- Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 420 Punkte.

Eine weitere Erhöhung der Realsteuern für das Veranlagungsjahr 2011 könnte noch bis zum 30.06.2011 mit Rückwirkung zum 1.1.2011 erfolgen. Sowohl Grund- als auch Gewerbesteuergesetz lassen ausdrücklich eine rückwirkende Beschlussfassung zu. Allerdings sind dann neue Bescheiderteilungen erforderlich.

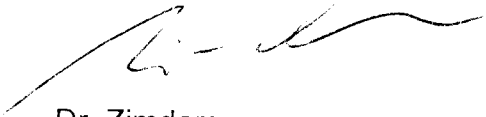
**c) Rechtslage:**

§ 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
§ 25 Grundsteuergesetz  
§ 16 Gewerbesteuergesetz

**d) Finanzierung:** -

**e) Personelle Auswirkung:** -

I.V.



Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Satzung**  
**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg**  
**- Hebesatzsatzung - vom**

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am **26.10.2010** folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 272 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 393 v.H.

**§ 2**  
**Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Haushaltsjahr **2011** festgesetzt auf 420 v.H.

**§3**  
**Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

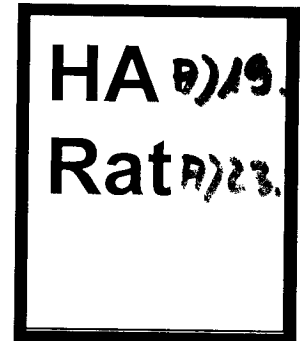
Datum 5.10.2010	Drucksache-Nr.
--------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des                      Hauptausschusses/Rates

am    26.10.2010 /26.10.2010

Tagesordnungspunkt Nr. **A7/19.**  
Betreff                                      Hundesteuersatzung



a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt  
den Erlass der Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg gem. Anlage 1.**

b) Sachverhalt:

Die vorgeschlagene Hundesteuersatzung basiert auf den Beschlüssen des Rates zum Haushaltssicherungskonzept 2010-2014 in seiner Sitzung am 18.05.2010.

Der Rat hat gemäß den Empfehlungen des GPA eine Erhöhung der Steuersätze zur Bemessung der Hundesteuer beschlossen. Die Erhöhungen gelten ab 1.1.2011.

Hiernach ist festzulegen:

- a) für einen Hund eine jährliche Steuer i.H.v. 86,00 € (bisher 72 €)  
Da die Zahl 86 nicht durch 12 teilbar ist (7,16Periode) wird vorgeschlagen, den Steuersatz auf **87,00 €** (:12= 7,25 € mtl.) zu erhöhen.  
Die Hundesteuer wird bei Zu- und Abgängen monatlich festgesetzt. Aufgrund der Rundung im SAP-TFA Veranlagungsprogramm wäre der Steuerbescheid nicht vom Bürger nachvollziehbar.
- b) für zwei Hunde eine jährliche Steuer i.H.v. 105,00 € (bisher 84 €)
- c) für drei oder mehr Hunde eine jährliche Steuer i.H.v. 123,00 € (bisher 96 €)
- d) für gefährliche Hunde eine jährliche Steuer i.H.v. 660,00 € (bisher 576 €)

Die Steuersätze je Hund liegen bisher in der Stadt Stolberg im Vergleich zur Städteregion Aachen unterhalb des Durchschnitts.

Die vorgeschlagenen Steuersätze basieren auf denen der Stadt Eschweiler - größenmäßig und strukturell vergleichbar -. (siehe auch Haushaltssicherungskonzept der Stadt Stolberg für die Jahre 2010 - 2014 Seite 26).

Es werden Steuermehreinnahmen von rund 60.000 € p.a. erwartet.

Nach Durchführung der flächendeckenden Hundebestandskontrolle im Sommer 2010

ist absehbar, dass der steuerpflichtige Hundbestand nach Abschluss der Maßnahme um rund 8,5 %, dies entspricht etwa 300 Tieren, dauerhaft erhöht wurde. Teilweise laufen mit den Hundehaltern noch Abstimmungen.

Die Hundbestandskontrolle bringt eine weitere Mehreinnahme von rd. 27.000 € p.a. zuzüglich der einmaligen Steuernachveranlagungen ab dem jeweiligen Aufnahmezeitpunkt. Zusätzlich werden Bußgelder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Höhe der hinterzogenen Steuern festgesetzt. Die endgültige Auswertung der Hundbestandskontrolle erfolgt noch.

**c) Rechtslage:**

§ 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

**d) Finanzierung: -**

**e) Personelle Auswirkung: -**

I.V.



Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

# Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Stolberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

(1) a) nur ein Hund gehalten wird	87,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	105,00 € je Hund,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	123,00 € je Hund,
d) gefährliche Hunde gehalten werden, die nach dem 01.01.2001 angeschafft wurden, oder wenn gefährliche Hunde gehalten werden, die zwar vor dem 01.01.2001 angeschafft worden sind, deren Gefährlichkeit jedoch erst nach dem 01.01.2001 durch Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde	660,00 € je Hund

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind insbesondere die Hunde gemäß § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz NRW - LhundG NRW).

### § 3

#### Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Stolberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### § 4

#### Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

(1) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

(2) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind,

(3) Hunde, deren Halter Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sind oder einkommensmäßig gleichstehen. Diese Ermäßigung gilt nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

### § 5

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist nicht übertragbar.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten,

nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Steueramt anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde/Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunfterteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

## § 9

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 nicht innerhalb der angegebenen Frist anzeigt, dass er bereits einen gefährlichen Hund besitzt,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.02.2003 außer Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr



geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- g) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- h) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- i) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

# Stadt Stolberg (Rhld.)

öffentlich  nicht öffentlich

Datum 06.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

## VORLAGE

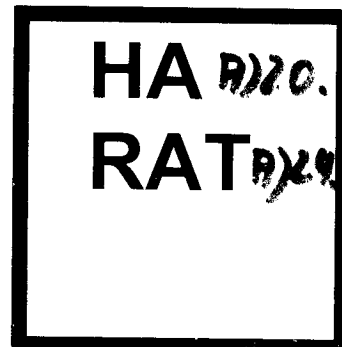
Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 26.10.2010

**A)20.**

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff Übertragung der Kirmesveranstaltungen  
(Stadtkirmes und Büsbach - spät -)  
auf den Schaustellerverband Aachen



### a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt, die Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Stolberg zunächst für das Jahr 2011 auf eine vom Schaustellerverband Aachen gegründete Dienstleistungsgesellschaft zur eigenverantwortlichen Durchführung nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages zu übertragen und die Satzung über Gebühren und Teilnahme auf Wochenmärkten und Volksfesten im Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.6.1984 für den Bereich der Stadtkirmes und Nebenkirmesveranstaltungen aufzuheben.**

### b) Sachverhalt:

Durch weitere Personalreduzierungen im Bereich des Amtes 80 („Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus“) ist der bisherige Personaleinsatz im Zusammenhang mit der Organisation städtischer Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr zu leisten. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die von der Stadt selbst organisierten und durchgeführten regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen auf bestimmte, Profil bildende und erfolgreiche „Events“ zu beschränken. Dies korrespondiert auch mit dem Beschluss des Rates zum HSK, in dem die Verwaltung beauftragt wird, ein „Veranstaltungskonzept“ zu erarbeiten (dieses wird in Kürze vorgelegt).

Hierzu zählt auch die Übertragung von Aufgaben auf Private. Mit Schreiben vom 12.06.2010 ist der Schaustellerverband Aachen an das Fachamt herangetreten und hat sich angeboten, die Kupferstädter Stadtkirmes (4 Wochen nach Pfingsten jeweils freitags bis montags) und die Spätkirmes im Ortsteil Büsbach (am 1. Wochenende nach dem 3. November) eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Schaustellerverband beabsichtigt, in Kürze eine Dienstleistungsgesellschaft (mbH) zu gründen, die solche Aufgaben wahrnehmen soll.

Der Schaustellerverband Aachen 1898 e.V. ist nach eigener Angabe die einzige Schaustellerberufsorganisation in der Städte Region Aachen und besitzt gute Pressekontakte, ein wertvolles Know How und einen „guten Namen“ in Stadt- und Land Aachen.

Absicht des Schaustellerverbandes Aachen ist es, dass die Veranstaltung für die Stadt Stolberg zumindest „kostenneutral“ durchgeführt wird und auch die Schützen im Innenbereich des Kaiserplatzes zur eigenverantwortlichen Durchführung der Schützenkirmes am Stadtkirmeswochenende, wie bisher, weiter berücksichtigt werden.

Die Zulassung zur Kirmes durch den Schaustellerverband erfolgt nach dem Motto „bekannt und bewährt“ in Absprache mit der Stadt Stolberg, daneben wird es wie in den vergangenen Jahren ein Rahmenprogramm geben. Nach Aussage des Schaustellerverbandes soll nicht *mit* Volksfesten, sondern *auf* Volksfesten Geld verdient werden, daher sollen sich die Standgelder an den bisherigen Gebührensätzen der Satzung über Gebühren und Teilnahme auf Wochenmärkten und Volksfesten im Gebiet der Stadt Stolberg (Rhd.) vom 19.6.1984 orientieren. Die Zusammenarbeit mit dem Schaustellerverband Aachen hat in der Vergangenheit über Jahre sehr gut funktioniert. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Konzeption der Kirmes (zumindest im Detail), insbesondere ihr Aufbau bzw. ihre räumliche Ausdehnung gegenüber der Konzeption der letzten Jahre in Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Stadt zukünftig abweichen kann.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Personalsituation empfiehlt die Verwaltung, mit der vom Schaustellerverband gegründete Dienstleistungsgesellschaft einen privatrechtlichen Vertrag über die Durchführung der beiden Kirmesveranstaltungen zu schließen (der Vertragsentwurf wird in Kürze den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt). Die Laufzeit soll zunächst nur ein Jahr betragen, um beiden Seiten zu ermöglichen, Erfahrungen zu sammeln, den Vertrag anzupassen oder das Vertragsverhältnis problemlos aufzuheben, sofern die Erwartungen nicht erfüllt werden.

### **c) Rechtslage:**

BGB, GO NW

Die Übertragung der Kirmesveranstaltungen erfolgt mittels einer privatrechtlichen Vereinbarung (Laufzeit zunächst 1 Jahr).

Die städtische Satzung über Gebühren und Teilnahme auf Wochenmärkten und Volksfesten im Gebiet der Stadt Stolberg (Rhd.) vom 19.6.1984 ist für den Bereich der Stadtkirmes und der Nebenkirmesveranstaltungen aufzuheben.

### **d) Finanzierung:**

Die bisher angefallenen Kosten für den Einsatz des techn. Betriebsamtes entfallen, bzw. müssen bei Inanspruchnahme durch den Schaustellerverband getragen werden. Im Vertragsentwurf ist eine variable Kostennote von max. 1.500,00 € als Einnahme (Mietpreis) zzgl. der Deckung von Fixkosten vorgesehen.

**e) Personelle Auswirkungen:**

Durch die eigenverantwortliche Durchführung der Kirmesveranstaltungen durch den Schaustellerverband Aachen ergibt sich im Bereich des Amtes 80 keine weitere Einsparung, da bereits zwei Stellen nicht neu besetzt worden sind bzw. die hierdurch möglichen Einsparpotenziale bereits vollzogen sind.

Nach wie vor werden bestimmte, nicht übertragbare Aufgaben bei der Stadtverwaltung verbleiben, insbesondere im Bereich der Verkehrslenkung.

I. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

A. Pickhardt  
Fachbereichsleiter 1

## Anlage zu TOP 20 (Hauptausschuss)/ TOP 24 (Rat)

### „Übertragung der Kirmesveranstaltungen (Stadtkirmes und Büsbach-spät) auf den Schaustellerverband“

---

#### Vereinbarung

Die **Stadt Stolberg**, vertreten durch den  
Bürgermeister, Herrn Ferdi Gatzweiler  
sowie dem  
Fachbereichsleiter 1, Herrn Andreas Pickhardt ,  
und  
der **Dienstleister der Schausteller der Städteregion Aachen GmbH**  
(im folgenden **DSSA** genannt), Süsterfeldstraße / Bendplatz,  
52072 Aachen, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Peter Loosen,

schließen folgenden Vertrag:

#### § 1

Ab dem Jahr 2011 wird die Kupferstädter Stadtkirmes **4 Wochen nach Pfingsten jeweils freitags bis montags** und die Spätkirmes im Ortsteil Büsbach am **1. Wochenende nach dem 3. November** durch den DSSA (Dienstleister der Schausteller der Städteregion Aachen GmbH) in Eigenregie durchgeführt. Dabei findet die Stadtkirmes in der Regel im Innenstadtbereich (Jordanplatz, Salmstr. Rathausstr., sowie Kaiserplatz mit Ausnahme des inneren Bereichs) statt. Die Durchführung der Büsbacher Spätkirmes erfolgt ausschließlich auf dem Büsbacher Markt. Die Stadt Stolberg überlässt der DSSA die im beigefügten Plan markierten Bereiche der Stolberger Innenstadt: Jordanplatz, Salmstr. Rathausstr., sowie Kaiserplatz mit Ausnahme des inneren Bereichs und den Marktplatz in Büsbach zu einem jährlichen Mietpreis in Höhe von insgesamt 1.500,00 € (in Worten: - Eintausendfünfhundert Euro). Wenn der DSSA durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen nachweist, dass für die Kirmesveranstaltungen eine Unterdeckung bei der Gegenüberstellung von Kosten und Einnahmen entstanden ist, die nicht durch Überschüsse aus einer vorherigen Kirmes gedeckt werden kann, kann der Mietpreis um bis zu 50 % gekürzt werden. Wird darüber hinaus dargelegt und nachgewiesen, dass durch intensive Werbung in den Medien und sonstige Marketingmaßnahmen weitere Kosten entstanden sind, kann auf die Erhebung einer Miete ganz verzichtet werden.

Die Abrechnung ist unverzüglich nach Durchführung der Kirmesveranstaltungen der Stadt Stolberg vorzulegen. Ein eventueller Mietbetrag wird danach von der Stadt Stolberg erhoben und ist sofort fällig.

#### § 2

Der Aufbau der Schaustellereinrichtungen darf frühestens einen Tag vor der Veranstaltung erfolgen eine Ausnahme bildet der Jordanplatz im Innenbereich sowie der Kaiserplatz mit Ausnahme des Innenbereichs. Hier kann der Aufbau bereits am Mittwoch vor der Kirmes, 14.00 Uhr erfolgen. Die Räumung der Straßen und Plätze ist unmittelbar nach Beendigung der Kirmes abzuschließen damit ab Dienstag 05 00 Uhr

Im Bereich Büsbach kann der Aufbau ab Donnerstag erfolgen. Der Abbau sollte ebenfalls im Laufe des Dienstags abgeschlossen sein.

Die täglichen Öffnungszeiten der Kirmes bestimmt der DSSA mit der Maßgabe, dass der Betrieb spätestens um 24.00 Uhr eingestellt ist.

Der Aufbau und die Platzierung der einzelnen Schaustellereinrichtungen obliegt der DSSA.

Der vorgenannte Innenstadtbereich und der Marktplatz in Büsbach wird im jeweiligen Zustand – wie gesehen – überlassen. Nach Beendigung der Kirmes ist der Platz zu räumen, gründlich zu säubern und in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Insbesondere sind sämtliche durch das Befahren der einzelnen Plätze verursachten Spuren zu beseitigen. Für Schäden auf dem Gelände, die durch den Aufbau, den Betrieb oder den Abbau der Schaustellergeschäfte verursacht werden, haftet der DSSA (insbesondere im Bereich der Frankentalwiese bei nasser Witterung). Der DSSA stellt die Stadt Stolberg von allen Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter sowie von eigenen Ansprüchen, die sich aus der Benutzung des Innenstadtbereiches und des Büsbacher Marktes ergeben, frei und hat die notwendigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen.

### § 3

Der DSSA hat bei der Durchführung der Kirmesveranstaltungen,

- die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere die Bestimmungen des LImSchG (Landes-Immissionsschutzgesetz NRW) - zu beachten.
- die für die Dauer der Kirmesveranstaltungen erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Dies betrifft insbesondere die Abnahme der Schaustellereinrichtungen durch das Bauordnungsamt sowie die Erteilung der Schankerlaubnis durch die Stadt Stolberg.
- bei großem Besucherandrang, verbunden mit entsprechendem Parksuchverkehr nach Absprache, auch kurzfristig, geeignete Verkehrshelfer, die die Kfz-Führer an den Zugängen/Zufahrten „Mühlener Ring“ und Rathausstr. auf alternative Parkmöglichkeiten in der Umgebung der Stadtkirmes verweisen zu stellen.
- die Stellplätze für Pack- und Wohnwagen rechtzeitig mit dem Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Stolberg abzustimmen und festzulegen.
- mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung, beim Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Stolberg, die verkehrsrechtliche Anordnung und die Marktfestsetzung zu beantragen.
- im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung die Verkehrseinrichtungen und –Zeichen sowie die Warnleuchten und die Zusatzbeschilderung selbst und auf eigene Kosten anzubringen, aufzustellen, zu unterhalten und unverzüglich nach der Veranstaltung, bis Dienstag 05.00 Uhr zu entfernen.
- sämtliche, in Verbindung mit den Kirmesveranstaltungen anfallenden Kosten (insbesondere Kosten der Werbung, der Abfallbeseitigung, des Stromanschlusses, des Strom- und Wasserverbrauchs, etc.) zu tragen.

Die Stromversorgung ist rechtzeitig mit der Firma Karl-Josef Schmitz (Schmitz Gebäudetechnik) Krausstr. 1 52222 Stolberg abzustimmen, da Herr Schmitz

Der Betrieb von zusätzlichen Stromerzeugern ist nicht gestattet.

In Fällen, in denen Abwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt werden kann, ist dieses aufzufangen und gesondert zu entsorgen.

## § 4

Der DSSA verpflichtet sich ausdrücklich zu intensiven und nachhaltigen Werbemaßnahmen für den Besuch der Kirmesveranstaltungen.

Hierzu veranstaltet der DSSA in jedem Jahr zur Kupferstädter Stadtkirmes eine publikumswirksame Aktion. Dies können zum Beispiel Verlosungen, Feuerwerke oder ein Bühnenprogramm sein.

Darüber hinaus wird die Stadtkirmes in den Printmedien beworben, entsprechende Banner weisen 4 Wochen vor der Stadtkirmes auf die Veranstaltung hin. Die Reservierung der Bannerstandorte im Stadtgebiet ist hierbei rechtzeitig (min. 12 Wochen vor der Veranstaltung) beim Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Stolberg zu beantragen. Durch den DSSA werden Plakate zur Stadtkirmes beauftragt und kontrolliert verteilt bzw. zwei Wochen vor der Veranstaltung ausgehängen.

Spätestens 2 Wochen vor der Stadtkirmes ist eine Pressekonferenz durch den DSSA durchzuführen.

Die Eröffnung der Stadtkirmes erfolgt am Freitag durch den Bürgermeister der Stadt Stolberg. Zeit und Ort legt der DSSA, nach vorheriger Terminabsprache mit dem Vorsitzender des Bürgermeisters der Stadt Stolberg, fest.

Entsprechende Einladungen zur Eröffnung der Stadtkirmes sind durch den Schaustellerverband auszusprechen. Für die Geschäftsleute und Anwohner in den betroffenen Bereichen ist eine Hauswurfsendung durch den DSSA zu veranlassen und durchzuführen, in dem auf die möglichen Beeinträchtigungen durch die Sperrungen anlässlich der Stadtkirmes hingewiesen wird.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, alle Bemühungen anzustellen, ausreichend Schausteller für die Kirmesveranstaltungen zu gewinnen, so dass der Veranstaltungsbereich der Innenstadt und der Marktplatz in Büsbach weitestgehend mit Fahrgeschäften und Ständen (Randgeschäften) bestückt ist und sich darunter auch herausgehobene Fahrgeschäfte befinden, die als Besuchermagnet einzustufen sind und sich von denen des Vorjahres unterscheiden.

Dabei sind auch die Beschicker der vorangegangenen Jahre zu berücksichtigen („bekannt und bewährt“). Es ist vereinbartes Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten zu schaffen.

Der DSSA legt dabei, nach vorheriger Absprache mit der Stadt Stolberg, die Anzahl der Beschicker/-innen für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt für jede Veranstaltung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplatzgrößen und der Stromanschlusswerte fest.

Die Stadt Stolberg steht der DSSA, aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren, beratend zur Seite.

Bei der Zulassung der Schausteller sollten die bisher von der Stadt Stolberg erhobe-

Im Einzelnen sind dies:

Pro Frontmeter bzw. m/Durchmesser inkl. MwSt.

a) Verkaufsgeschäfte	20,25 €
b) Kindergeschäfte	20,25 €
c) Schießwagen und Ausspielungen	23,57 €
d) Fahr- und Schaugeschäfte	28,33 €
e) Rundfahrgeschäfte	30,93 €
f) Imbiss- und Ausschankwagen	41,98 €

Bei der Zulassung zur Büsbacher Spätkirmes werden, wie bisher, lediglich 50 % der Standgelder der Stadtkirmes erhoben.

Die entsprechenden Planungen sind im Vorfeld rechtzeitig zur Abstimmung mit der ASEAG und der Feuerwehr / Polizei dem Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt vorzulegen.

Der Innenbereich des Kaiserplatzes bleibt den St. Sebastianus Schützen Stolberg vorbehalten. Diese können im Innenbereich die Schützenkirmes am Stadtkirmeswochende autonom durchführen. Auf die Platzierung eines Getränkeauschanks im Bereich des Kaiserplatzes durch den DSSA wird verzichtet, dies bleibt den Schützen vorbehalten.

Für die Ausgabe von Getränken und Speisen sind Mehrwegmaterialien zu verwenden.

Für den Fall des Verstoßes gegen diese Absprache wird für jeden festgestellten Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € vereinbart.

## § 5

Der Vertrag wird für ein Jahr geschlossen.

Die Stadt Stolberg ist berechtigt, die Vereinbarung zu widerrufen, falls die Kirmesveranstaltungen in der Attraktivität nachlassen oder es zu Unausgewogenheiten zwischen Einnahmen und Ausgaben kommt. Weiterhin kann die Vereinbarung durch die Stadt Stolberg widerrufen werden, falls gewichtige Gründe des Straßenverkehrs (Sperrungen zum Kirmeszeitpunkt) es erfordern oder der Veranstaltungsbereich aus städtebaulichen Gründen anderweitig benötigt wird.

## § 6

Sollten die Veranstaltungen als Folge von außen kommender Ereignisse (z.B. Unwetter, behördliche Maßnahmen oder Verbote, Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit, Krisen oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands, o.a.) nicht stattfinden können oder unterbrochen werden, so steht der DSSA kein Schadensersatzanspruch zu. Gleiches gilt, falls der zugewiesene Platz z.B. durch



**§ 7**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche, die deren Sinn am nächsten kommt, ersetzt wird. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

**§ 8**

Gerichtsstand ist Eschweiler

Stolberg, \_\_\_\_\_

Fachbereichsleiter 1

Aachen, \_\_\_\_\_

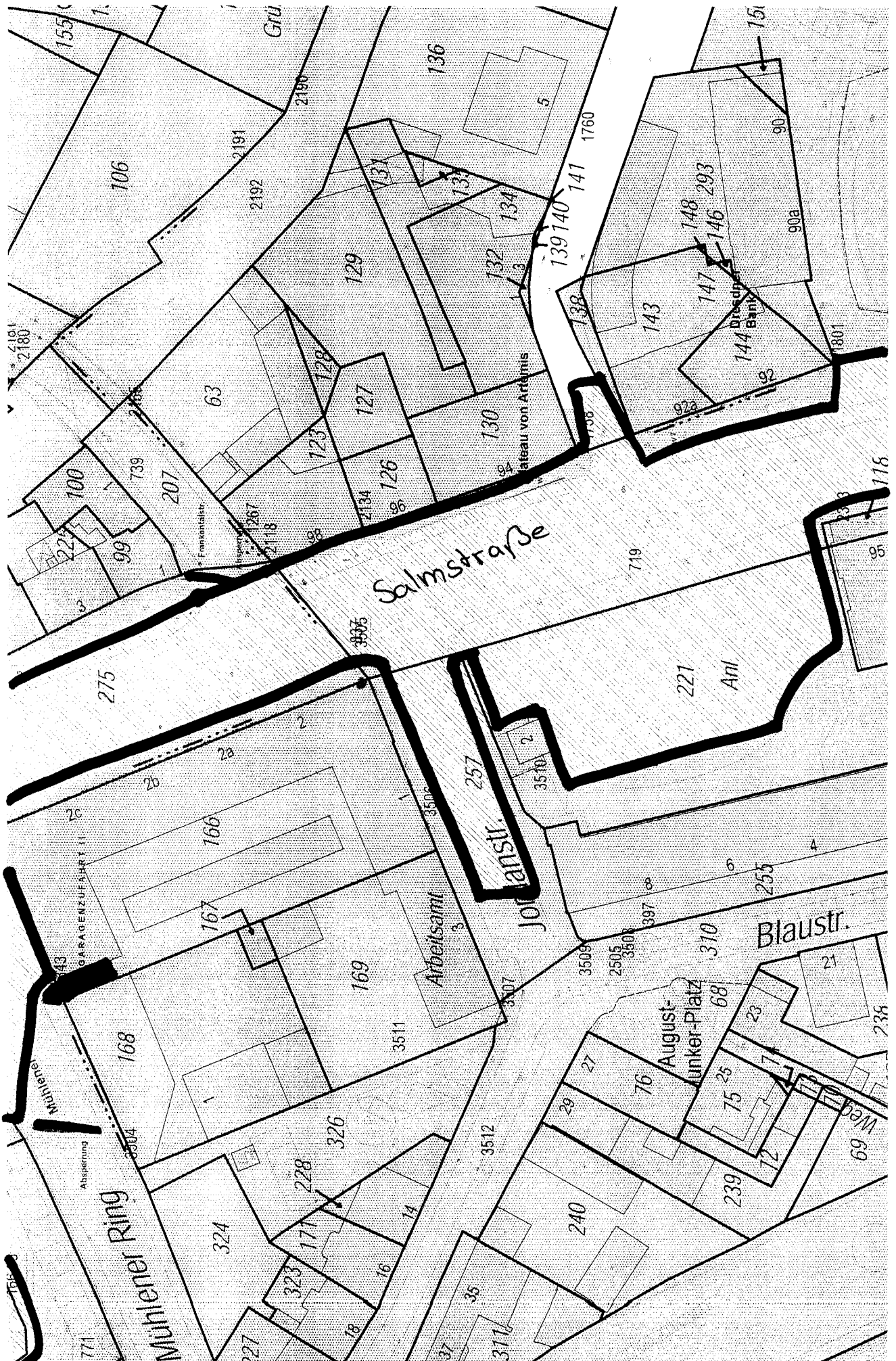
Dienstleister der Schausteller der  
Städteregion Aachen GmbH

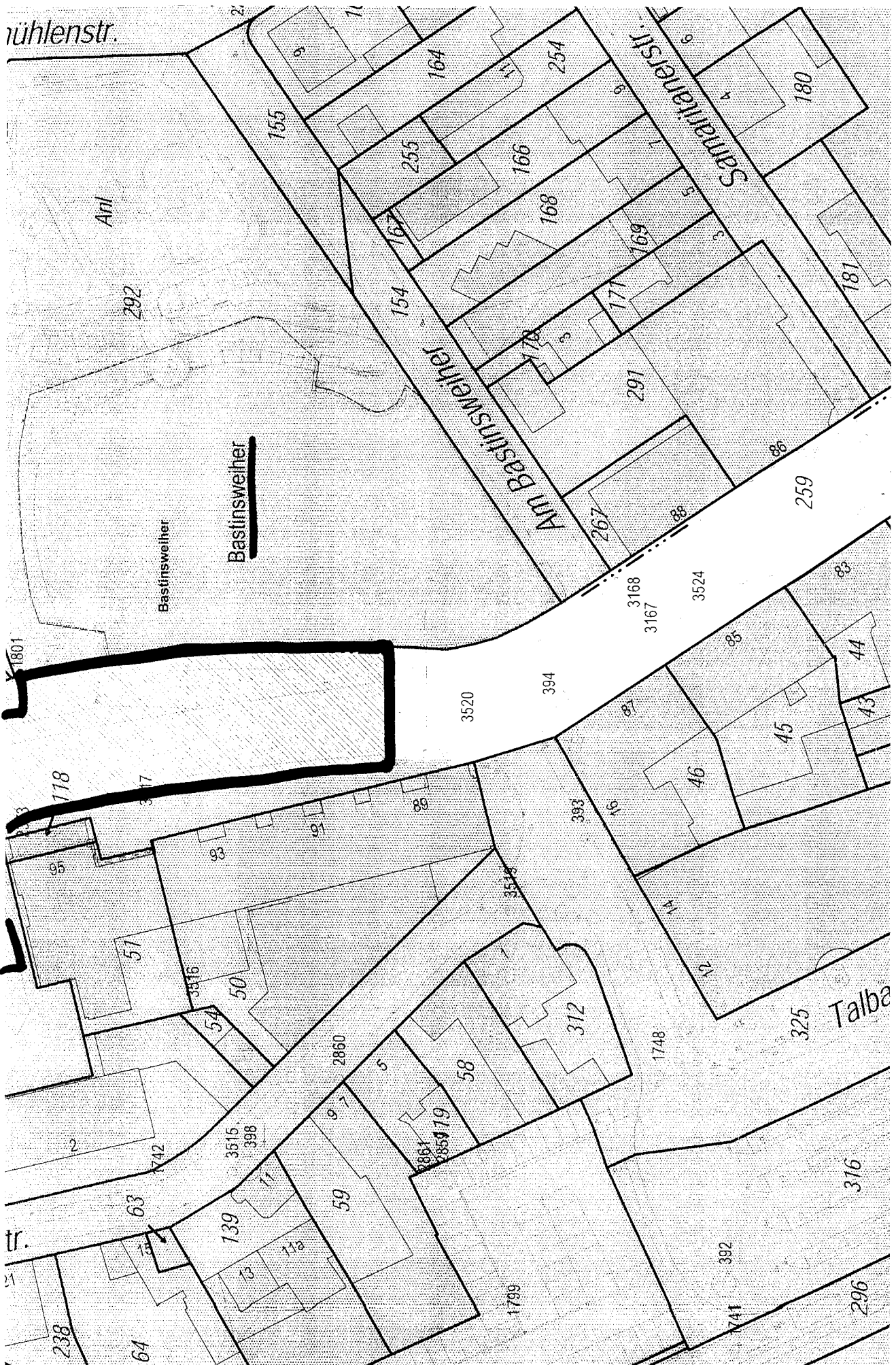
.....  
Pickhardt

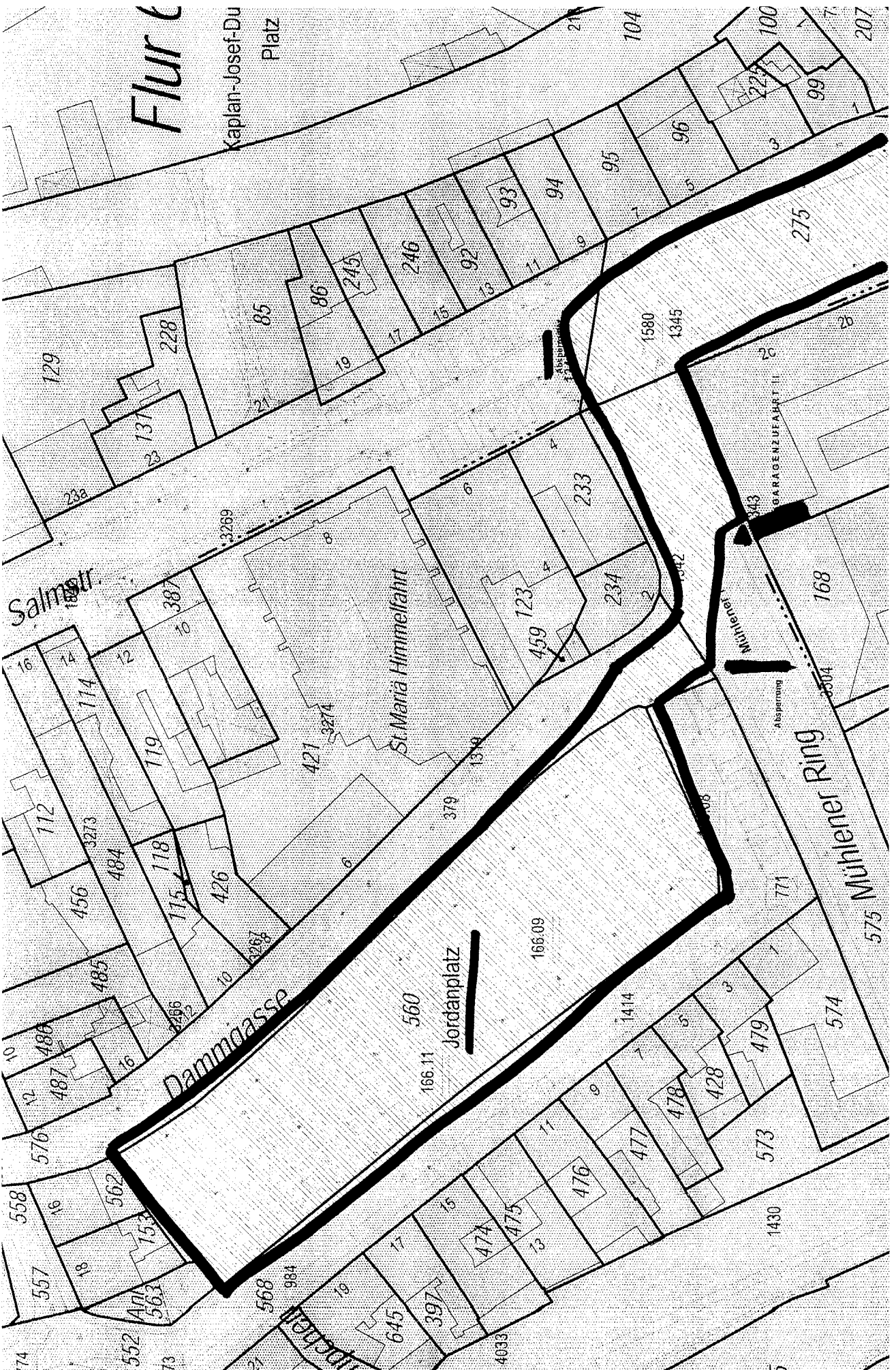
.....  
Loosen

Stolberg, \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

.....  
Ferdinand Gatzweiler







531

904

**Innenbereich  
bespielt durch  
Schützen  
inkl. Getränkewagen**

479

2 x W1

Keiserplatz

758

13

Keiserplatz

396

249 250

245

907

12

903

257

10

462

11

425

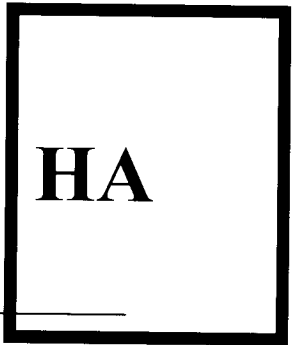
haus

n?

Datum 09.2010	Drucksache-Nr.
------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des                   Hauptausschusses  
am                                       26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr.       **A) 21.**  
Betreff                               Abgabe der Eigentümererklärung gemäß  
   § 4 Absatz 4 Abgrabungsgesetz



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuß stimmt der Abgabe einer eingeschränkten Eigentümererklärung für die städtischen Wegeflächen Gemarkung Gressenich, Flur 19, Nrn, 47, 49, 50 und 51 (vergl. Anlagen) zu, damit die Genehmigungsanträge unter Einbeziehung der städtischen Flächen erstellt und bei der Städteregion als zuständiger Genehmigungsbehörde (nach § 8 AbgrG NW) eingereicht werden können.**

**b) Sachverhalt:**

Die BSR Schotterwerk GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg beabsichtigt, den Steinbruch in Stolberg Gressenich zur Sicherstellung der Region mit Kalksteinschotter in Richtung Gressenicher Straße (L 12) zu erweitern.

Die Erweiterung ist nur im Rahmen eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens nach Abgrabungsgesetz möglich.

Aus diesem Grund beantragt die Firma BSR Schotterwerk GmbH mit Schreiben vom 20. 09. 2010 bei der Stadt Stolberg die Abgabe der Eigentümererklärung (Anlage 1) für die städtischen Wirtschaftswege Gemarkung Gressenich Flur 19, Nrn. 47, 49, 50 und 51, die in der Anlage 2 mit Querstrichen markiert kenntlich gemacht worden sind.

Bei diesen Wegeflächen handelt es sich nach Auskunft des hiesigen Tiefbauamtes um Wege, die für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet sind.

Wie dem Wortlaut der beigefügten, in Abstimmung mit dem Antragsteller geänderten Erklärung zu entnehmen ist, gibt die Stadt mit dieser Erklärung keinerlei Rechtsposition auf, sondern erklärt sich als Eigentümer der Wege nur damit einverstanden, dass diese bei der Antragstellung zur Genehmigung des erweiterten Abgrabungsbereiches mit einbezogen werden dürfen.

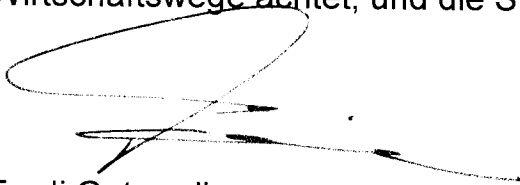
Der Wortlaut des § 4 Abs. 4 Abgrabungsgesetz besagt allerdings, dass dem Antrag eine Erklärung des Eigentümers beizufügen ist, dass dieser mit dem Abgrabungsplan einverstanden ist. Da derzeit der Abgrabungsplan noch durch das beauftragte Unternehmen vorbereitet wird und noch nicht einmal in einer Entwurfsfassung vorliegt, kann eine Erklärung nach § 4 Abs. 4 AbgrG auch noch nicht abgegeben werden.

Die Abgabe der Einverständniserklärung des Eigentümers kann sich zur Zeit daher nur darauf beschränken, dass keine Einwände gegen die Einbeziehung der städtischen Wegeflächen in den zu erstellenden Abgrabungsplan bestehen und die

Stadt Stolberg sich nach Vorlage des Abgrabungsplanes die weiteren Entscheidungen nach Beteiligung der zuständigen Gremien vorbehält.

Vor der tatsächlichen Inanspruchnahme als Abgrabungsfläche ist weiterhin sowohl ein förmliches Entwidmungsverfahren durchzuführen als auch eine privatrechtliche Vereinbarung über die Gewinnung von Bodenschätzen aus dem städtischen Grundbesitz, die zu gegebener Zeit vom zuständigen Gremium zu beschließen sein wird, abzuschließen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle zuständigen Behörden so z. B. auch die Landwirtschaftskammer, die u. a. auf den Erhalt notwendiger Wirtschaftswege achtet, und die Stadt als Belegenheitsgemeinde beteiligt werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and several horizontal strokes below it, ending in a long, thin tail.

Ferdi Gatzweiler

### Eigentümergeklärung

Die Stadt Stolberg, ehemals „Stadtgemeinde Stolberg Rhld.“, ist Eigentümerin der nachgenannten Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Wirtschaftart
Gressenich	19	47	1.341 m <sup>2</sup>	Weg
Gressenich	19	49	995 m <sup>2</sup>	Weg
Gressenich	19	50	1.798 m <sup>2</sup>	Weg
Gressenich	19	51	1.318 m <sup>2</sup>	Weg

Ein aktueller Grundbuchauszug ist dieser Erklärung als Anlage beigelegt.

Die Firma BSR Schotterwerk GmbH beabsichtigt zur Abgrabung von oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätzen (Karbonatgesteinen) eine Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung soll sich auch auf die vorgenannten Grundstücke erstrecken.

Hiermit erkläre ich zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde, dass ich mit der Einholung einer solchen Genehmigung einverstanden bin. Da der Abgrabungsplan noch nicht vorliegt, wird die endgültige Eigentümerklärung erst nach Vorlage dieses Planes und Beratung in den Fachgremien erfolgen können.

Dieses Einverständnis allein beinhaltet keine Befugnis des Antragstellers, auf meinen Grundstücken tatsächlich eine Abgrabung vorzunehmen. Hierzu bedarf es vielmehr einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen mir und dem Antragsteller.

Dieses Einverständnis beinhaltet ferner keinen Verzicht auf immissionsschutzrechtliche Abwehransprüche gegen das Vorhaben. Namentlich soll die Genehmigungsbehörde verpflichtet bleiben, im Genehmigungsbescheid dafür Sorge zu tragen, dass alle dem Schutz meiner rechtlichen Interessen dienenden Vorschriften eingehalten werden.

Stolberg, den

---

(Eigentümer)





0 m 140 m

© Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

# Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 1

öffentlich

nicht öffentlich

Datum

14.10.10

Drucksache-Nr.

## VORLAGE

Für die Sitzung des

Hauptausschusses

Am

26.10.10

Tagesordnungspunkt Nr.

**A) 21.**

Betreff

Abgabe der Eigentümererklärung gemäß  
§ 4 Abs. 4 Abgrabungsgesetz

**ERGÄNZUNG zur Vorlage vom 28.09.10**

**HA**

### a) Beschlussvorschlag (mit Ergänzung):

Der Hauptausschuss stimmt der Abgabe einer eingeschränkten Eigentümererklärung für die städtischen Wegeflächen Gemarkung Gressenich, Flur 19, Nrn. 47, 49, 50 und 51 (vgl. Anlagen) zu, damit die Genehmigungsanträge unter Einbeziehung der städtischen Flächen erstellt und bei der Städteregion als zuständiger Genehmigungsbehörde (nach § 8 AbgrG NW) eingereicht werden können.

Die Eigentümererklärung ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass der Antragsteller nur eine Erweiterungsfläche beantragt, die ausgehend vom derzeitigen Steinbruchbetriebsgelände bis maximal an die L 12 heranreicht (gemäß Plan, Anlage 2).

### b) Sachverhalt:

In der Vorlage vom 28.09.2010 wurde nicht darauf hingewiesen, dass der Antragsteller seine Erweiterungsfläche ausschließlich nördlich der Landesstraße 12 (L 12) ausweiten möchte und für Flächen südlich der L 12 kein Antrag gestellt werden soll. Die Verwaltung empfiehlt, die Eigentümererklärung unter dem Vorbehalt abzugeben, dass die Erweiterungsflächen höchstens in der Ausdehnung beantragt werden, wie sie in der Anlage 2 dargestellt sind.

Im Auftrag



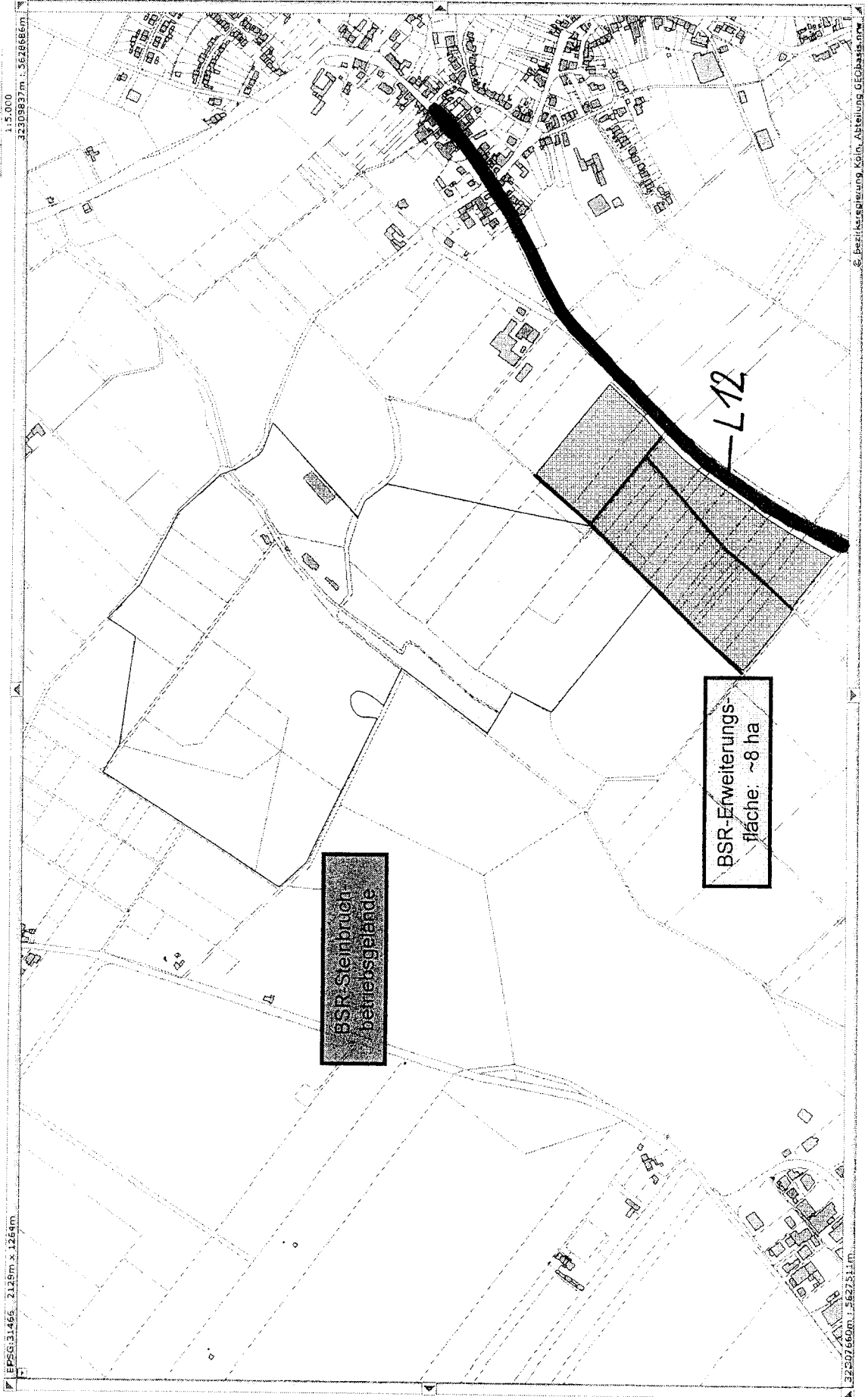
A. Pickhardt  
Fachbereichsleiter

# Erweiterung Steinbruch Gressenich

# BSR

Schotterwerk GmbH

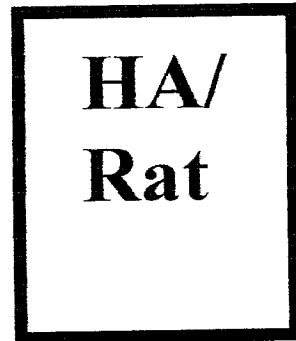
## Anlage 2



Datum 14.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**Vorlage**

für die Sitzung des **Hauptausschuss / Rates**  
am 26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr. A 22 / A 25  
Betreff Unterbringung der St. Sebastianus -  
Schützenbruderschaft in Zweifall  
hier: Ersatzlösungen



**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen,

1. die bisher bestehenden Nutzungsverträge zur Mehrfachnutzung u.a. durch die Grundschule Zweifall mit der St. Sebastianus Schützenbruderschaft in Zweifall und dem Spielcorps Zweifall über die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Anbaus zur Turnhalle der GGS Zweifall, Kornbendstraße 36, einvernehmlich aufzulösen.
2. neue Nutzungsverträge mit der St. Sebastianus Schützenbruderschaft in Zweifall und dem Spielcorps Zweifall über die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Anbaus zur Turnhalle zur gemeinsamen Nutzung der beiden Vereine ab dem 01.01.2011 abzuschließen (siehe Anlagen 2 und 3).
3. die Realisierung der Containerlösung zur Errichtung eines Schießstandes hinter der Turnhalle aus bauordnungsrechtlicher Sicht zu prüfen und im Verfahren Unterstützung von Seiten der Verwaltung zu leisten.

**b) Sachverhalt:**

In der Hauptausschusssitzung am 21.09.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, verschiedene Möglichkeiten, eine alternative Örtlichkeit zur Unterbringung der Schützen zu finden, eingehend zu untersuchen. Die Prüfergebnisse sollen dem Rat in einer neuen aussagekräftigen Verwaltungsvorlage in der nächstmöglichen Sitzung vorgestellt werden.

Bevor in die eingehende Prüfung der aufgezeigten Alternativen eingestiegen wurde, baten die Vertreter der Schützenbruderschaft Zweifall den Bürgermeister um Durchführung eines kurzfristigen Ortstermines auf dem Schulgelände. Anlass dieses Termines war die Vorstellung einer bisher nicht in Rede stehenden alternativen Möglichkeit zur Lösung des Unterbringungsproblems.

Die Schützen haben sich überlegt, die Bereiche "Aufenthaltsraum" und "Schießstand" zukünftig auf zwei Standorte zu verlegen.

Für den Aufenthaltsraum wurde folgende räumliche Unterbringung ins Auge gefasst:

Im 1. Obergeschoss des Betreuungshauses neben der Turnhalle auf dem Schulgelände der Grundschule Zweifall bestehen Räumlichkeiten, die bisher in Mehrfachnutzung von folgenden Institutionen genutzt werden:

- Die Grundschule Zweifall führt in diesen Räumen bisher die Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des offenen Ganztagsbetriebs durch.
- Den Schützen und dem Spielcorps Zweifall wurden die Räumlichkeiten zur Nutzung abends an Wochentagen und sporadisch am Wochenende überlassen. Bisher erfolgt die Nutzung durch die Schützen jedoch nur zur Unterbringung von Materialien.

Die Grundschule Zweifall hat ihre Bereitschaft signalisiert, die Hausaufgabenbetreuung aus diesen Räumlichkeiten zu verlagern, so dass das komplette 1. Obergeschoss den Schützen und dem Spielcorps zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung steht.

Neben der Zustimmung der Schulleitung besteht auch Einvernehmen zwischen Schützen und Spielcorps, die Räumlichkeiten in Eigenregie umzubauen und zukünftig gemeinsam zu nutzen.

Das Hochbauamt hat eine erste Prüfung der zukünftigen Nutzung der Räumlichkeiten durchgeführt und eine entsprechende Nutzungsänderung aus bauordnungsrechtlicher Sicht auf den Weg gebracht.

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Zweifall hat erklärt, dass sie an der Lösung für den Gesellschaftsraum auch unabhängig von einer noch nicht abschließend geklärten Schießstandlösung in jedem Fall festhalten möchte.

Da die Kündigungsfrist für die bisher bestehenden Nutzungsverträge zur Mehrfachnutzung u.a. durch die Schule bereits verstrichen ist, muss hier eine einvernehmliche Auflösung der Verträge mit allen Beteiligten erfolgen.

Die Verwaltung begrüßt, dass eine einvernehmliche Lösung für den Gesellschaftsraum zwischen den Schützen in Zweifall, der Grundschule Zweifall und dem Spielcorps gefunden werden konnte und schlägt den Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages zur Nutzung der Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss für die Schützen und dem Spielcorps vor.

Für den **Schießstand** favorisieren die Schützen die Aufstellung von sechs miteinander verbundenen Containern, die eine Gesamtfläche von 72 qm umfassen, hinter der Turnhalle der Grundschule Zweifall auf städtischem Grundstück (siehe beigefügten Lageplan).

Die Schützen werden die Container auf eigene Kosten errichten, umbauen und unterhalten.

Zu diesem Standortwunsch teilt die kommissarische Schulleiterin, Frau Esser, den am 07.10.2010 gefassten Beschluss der Schulkonferenz mit:

“Dem Vorschlag der Schützenbruderschaft, hinter der Turnhalle einen Schießcontainer aufzustellen, steht die Schulkonferenz neutral gegenüber. Sie stellt jedoch den Antrag, zur Rücksichtnahme der Anwohner, eine Begrünung des Containers und einen ggf. notwendigen Lärmschutz mit zu bedenken.

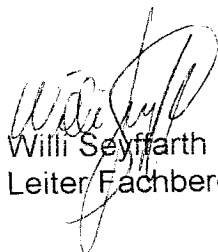
Außerdem macht die Schulkonferenz darauf aufmerksam, dass der 2. Fluchtweg, der sich im Geräteraum befindet, weiter funktionsfähig bleiben muss.”

Das Hochbauamt hat eine entsprechende bauordnungsrechtliche Vorprüfung veranlasst. Die hausinterne Bearbeitung des Antrages erfolgt mit hoher Priorität und auch die zu beteiligenden Behörden (Polizeipräsidium Aachen, StädteRegion Aachen - Umweltamt, Wasserverband Eifel-Rur) wurden unverzüglich offiziell um Stellungnahme gebeten.

Die Verwaltung steht dieser Lösung, die auch von der Schule akzeptiert wird, positiv gegenüber und wird das Genehmigungsverfahren nach erfolgter Beschlussfassung eingehend begleiten.

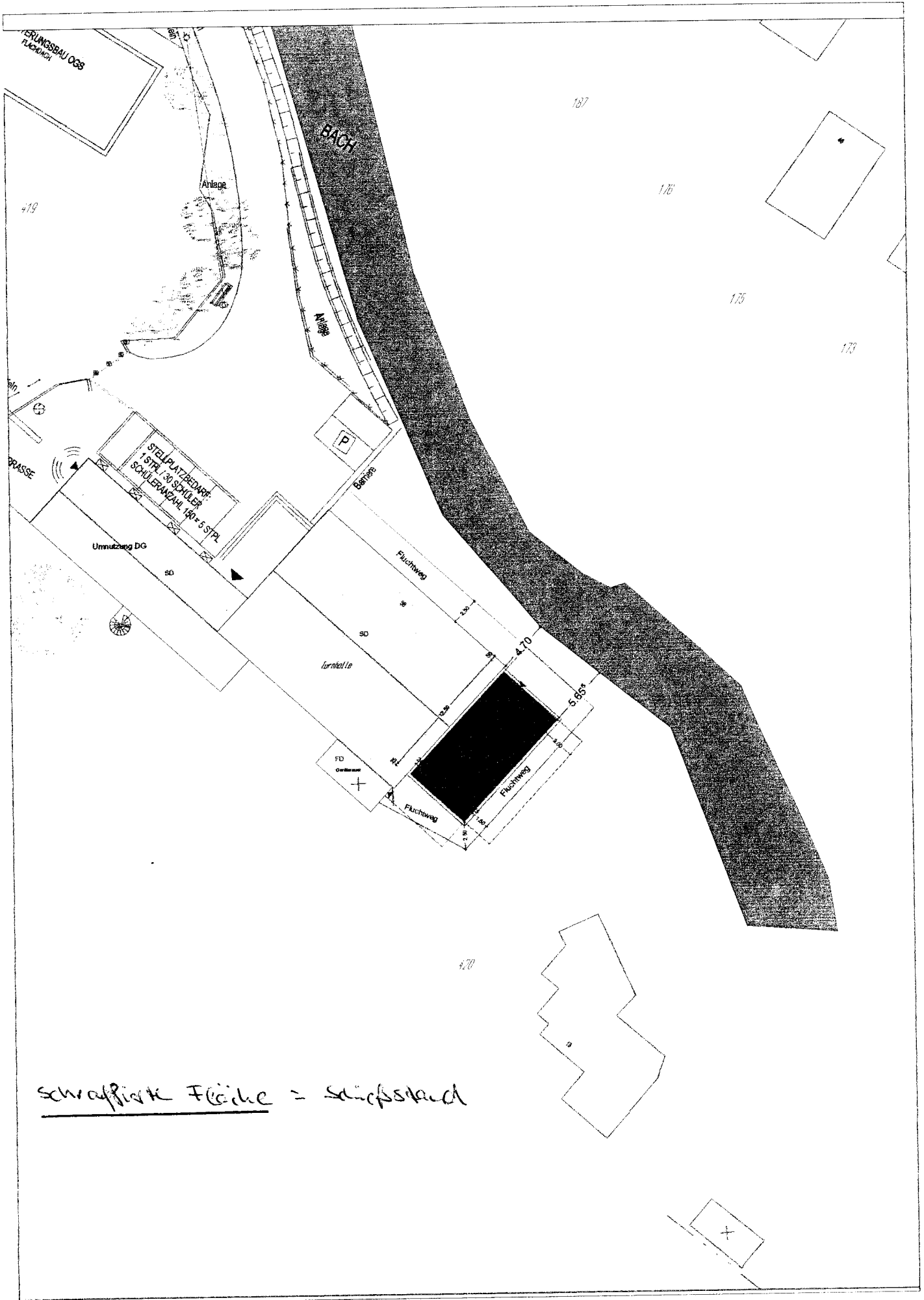
Vor dem Hintergrund, dass mit den vorgestellten Standorten eine Lösung für die Unterbringung der Schützen in Zweifall gefunden werden kann, wurden die anderen Prüfaufträge aus der letzten Hauptausschusssitzung zur Zeit nicht weiter verfolgt.

Im Auftrag:



Willi Seyffarth  
Leiter Fachbereich 3

**Anlagen:**  
Lageplan



schraffierte Fläche = schiefstrecke

# Nutzungsvertrag

Zwischen

der Stadt Stolberg (Rhd.)  
- vertreten durch den Bürgermeister-  
Rathausstraße 11-13  
52222 Stolberg

und der

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Zweifall e.V.  
vertreten durch Herrn Karl-Erich Krings  
Tannerbergstraße 46  
52224 Stolberg

wird folgender

## **Nutzungsvertrag**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Zweck**

1. Die Stadt Stolberg überlässt dem Berechtigten die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des städtischen Gebäudes Kornbendstraße 36, 52224 Stolberg-Zweifall, für Vereinszwecke in gemeinsamer Nutzung mit dem Spielcorps 1925 Zweifall.
2. die Berechtigten nutzen die hier überlassenen Räumlichkeiten abwechselnd an den Wochentagen und sporadisch an den Wochenenden. Die Berechtigten haben gegenseitig Rücksichtnahme zu üben und dafür Sorge zu tragen, dass Überschneidungen in den Nutzungszeiten nicht stattfinden.
3. Die Lage der Räumlichkeiten ist den Berechtigten bekannt. Sie verzichten hier auf eine nähere Beschreibung.

### **§ 2**

#### **Nutzungseinschränkungen**

Der Nutzer darf nichts in Gebrauch nehmen, was nicht durch diesen Vertrag oder einen eventuellen Zusatzvertrag schriftlich überlassen worden ist. Zu anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck dürfen die überlassenen Räume nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Stolberg genutzt werden.



### § 3

#### Vertragsdauer/Kündigung

1. Das Nutzungsverhältnis wird zum 01. Januar 2011 auf unbestimmte Zeit begründet. Das Nutzungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet demnach am 31. Dezember. Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Nutzungsjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
2. Die Stadt kann den Nutzungsvertrag darüber hinaus jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen,
  - wenn die Insolvenz des Nutzers festgestellt wird oder der Verein sich auflöst,
  - wenn Teile des Grundstückes oder wesentlicher Bestandteile hieraus für öffentliche Zwecke benötigt werden und eine andere Planung nachweislich erhebliche Mehrkosten verursacht.

Im Übrigen wird auf den Kündigungsgrund bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung durch die Stadt hingewiesen.

3. Wenn eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten trotz Abmahnung verletzt, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag **fristlos** zu kündigen.
4. Eine Kündigung **muss schriftlich** unter Angabe der Gründe erfolgen.

### § 4

#### Rückgabe

Nach Beendigung der Vertragszeit hat der Nutzungsberechtigte das Vertragsobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Stolberg zurück zu geben.

### § 5

#### Allgemeine Pflichten bei der Nutzung

1. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das Objekt schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Hinsichtlich der Nutzung von Energie (Heizung, Beleuchtung, Wasser u.a.) Ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet alle Möglichkeiten einer Energieeinsparung zu beachten.
3. Den Nutzungsberechtigten obliegt die Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Räume einschließlich Treppenhaus inklusive Zugang zum Gebäude.

### § 6

#### Unterhaltsverpflichtung, Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Die Übernahme der Räume durch die Berechtigten erfolgt in dem Zustand, der bei Beginn des Vertragsverhältnisses besteht. Seitens der Eigentümerin wird keine Gewähr dafür übernommen, dass der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand während der Nutzungszeit beibehalten bleibt.

2. Der Nutzungsberechtigte haftet darüber hinaus für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen oder die überlassenen Räume oder Flächen nicht vertragsgemäß behandelt werden.
3. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die seit Beginn des Vertragsverhältnisses durch ihn, Besucher, beauftragte Handwerker, Lieferanten und dergleichen verursacht werden. Insbesondere haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Wasser, Feuer, elektrischen Leitungen, mit der Abort- und Heizungsanlage oder durch Offenlassen von Türen und Fenster oder durch Versäumen einer vom Nutzungsberechtigten übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Der Nutzungsberechtigte hat ggfs. zu beweisen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
4. Dem Nutzungsberechtigten ist bekannt, dass die Stadt Stolberg keine Haftung für Einrichtungsgegenstände übernimmt. Im Übrigen stellt der Nutzungsberechtigte die Stadt Stolberg von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Nutzung ergeben könnte.

Alle Schäden, die die Bausubstanz des Hauses betreffen, sind der Stadt Stolberg unverzüglich zu melden.

5. Der Nutzungsberechtigte hat alles zu unternehmen, um einen Schadenseintritt zu verhindern und einen eingetretenen Schaden zu mindern.
6. Für alle Teile, die durch den Nutzungsberechtigten eingebaut wurden und einer Wartung bedürfen, sind vom Nutzungsberechtigten mit geeigneten Firmen Wartungsverträge zu schließen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

## **§ 7**

### **Bauliche Veränderungen**

1. Bauliche Veränderungen durch den Nutzungsberechtigten sind mit der Stadt abzustimmen und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Stolberg vorgenommen werden.
2. Bauliche Maßnahmen der Stadt Stolberg am Vertragsobjekt hat der Nutzungsberechtigte zu dulden. Die Stadt Stolberg wird vor baulichen Veränderungen rechtzeitig die Stellungnahme des Nutzungsberechtigten einholen.
3. Das Einbringen zusätzlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Stolberg. Bauliche Änderungen oder das Einbringen zusätzlicher Einrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Stolberg, sind, wenn es die Stadt Stolberg verlangt, vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich zu beseitigen. Falls dies auf Anforderung der Stadt Stolberg nicht geschieht, ist diese berechtigt, diese Beseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.
4. Das Vertragsobjekt ist zur Durchführung von Instandsetzungs- und Bauarbeiten für die Stadt Stolberg bzw. deren Beauftragte zugänglich zu halten.
5. Die Vermieterin als Eigentümerin ist berechtigt, das überlassene Objekt jederzeit und unter Umständen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Gefahr im Verzug) ohne Ankündigung zu besichtigen oder von Dritten besichtigen zu lassen und aus diesem Grunde zu betreten.

## **§ 8 Miete und Betriebskosten**

1. Für die Nutzungsüberlassung der Räume durch die Nutzungsberechtigten ist unter Zugrundelegung der Objektgröße von ca. 77,5 m<sup>2</sup> eine jährliche Kaltmiete von 4.200,00 € zu zahlen. Auf die Erhebung der Miete wird bis auf jederzeitigen Widerruf für den Vertragszeitraum verzichtet.
2. Die Stadt trägt bis auf weiteres, jedoch stets widerruflich, die laufenden Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung. Zu diesen Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für Strom, Heizung einschl. Schornsteinreinigung, Wasser, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Wartung und die auf das Objekt jetzt und evtl. in Zukunft anfallenden öffentlichen Abgaben gemäß Abgabenbescheid.

*insgesamt*

## **§ 9 Rückgabe bei Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Grundbesitz bei Beendigung des Mietverhältnisses in ordentlichem, gebrauchsfähigen und gesäuberten Zustand zu übergeben.
2. Jeglicher Ersatz für irgendwelche Aufwendungen des Mieters ist ausgeschlossen.

In Eigenleistung errichtete Bauten und Anlagen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, gehen ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrages ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Stadt Stolberg über.

## **§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorstehenden Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 11 Änderungen des Vertrages**

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Unabhängig von den Verpflichtungen gegenüber der Meldebehörde, sind Änderungen der Anschrift des Nutzers - Vertretungsberechtigten - der Stadt Stolberg unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Kosten und Aufwendungen für nachträgliche Ermittlungen der Eigentümerin (Personalkosten, Porto, Schreibgebühren) sind nach Rechnungsstellung in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.
2. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

4. Erfüllungsort für alle aus dem vorstehenden Vertrag sich ergebenden Leistungen ist Stolberg.

Gerichtsstand ist Eschweiler.

Stolberg (Rhd.), den  
Für die Stadt Stolberg:  
Der Bürgermeister  
I.A.

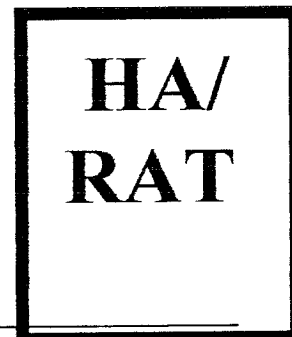
Für die Nutzer:  
St. Sebastianus-Schützenbruderschaft  
Zweifall e.V.

Unterschriften des Vorstandes/Stempel

Datum 14.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**  
am 26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr. A 23 / A 26  
Betreff Industriemuseum Zinkhütter Hof  
hier: Weiterführung der Kooperation mit  
dem Landschaftsverband Rheinland



A)23.

A)26.

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Fortsetzung des Kooperationsvertrages zwischen Stadt Stolberg, Museumsverein und dem Landschaftsverband Rheinland für die Zeit ab dem 01.01.2011 zu bestätigen.**

**b) Sachverhalt:**

Seit dem 08.05.2008 besteht eine Kooperation zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (kurz "Museumsverein"), die den Verein in die Lage versetzt, den Betrieb und die Unterhaltung des Museums ohne städtische Zuschüsse zu leisten.

Die vertragliche Vereinbarung über die Kooperation war grundsätzlich auf Dauer angelegt. In der Ratssitzung am 13.07.2010 hatte der Bürgermeister darüber informiert, dass der Landschaftsverband Rheinland den Vertrag zum 31.12.2010 gekündigt und gleichzeitig die Aufnahme neuer Vertragsverhandlungen angekündigt hat.

Die Vertragsverhandlungen konnten zwischenzeitlich mit einem positiven Ergebnis beendet werden. Erfreulicherweise ist der LVR bereit, die Kooperation mit dem Museum Zinkhütter Hof fortzuführen, wobei die Bestimmungen, die die Stadt Stolberg betreffen, unverändert geblieben sind.

Das Ergebnis aus den Verhandlungen zwischen LVR, Museumsverein und Stadt Stolberg findet sich in dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf wieder. Diesem Vertragsstand haben die Entscheidungsgremien des LVR bereits zugestimmt.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Kooperationsvertrag in der beigefügten Fassung zu bestätigen.

Im Auftrag:

Andreas Pickhardt

**Anlagen:**

Vertragsentwurf

## Vertrag

Zwischen

der **Stadt Stolberg**,  
vertreten durch den Bürgermeister,

dem Verein „**Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-,  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zink-  
hütter Hof e.V.**“,  
vertreten durch den Vorstand des Vereins,

- nachfolgend Museumsverein genannt -

und

dem **Landschaftsverband Rheinland**,  
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes  
Rheinland,

- nachfolgend LVR genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt für die ihm angeschlossenen Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise kulturelle Aufgaben wahr. In diesem Zusammenhang ist vor allem das LVR-Industriemuseum (LVR-IMus) zu nennen. Der LVR besitzt somit einen hohen Stellenwert und umfangreiche fachliche Kompetenzen im Bereich der Industriekultur. Um die vielfältigen fachlichen Kompetenzen des LVR gezielt einem größeren Kreis von interessierten Nutzern zur Verfügung zu stellen, wird ein „Netzwerk Industriekultur im LVR“ für rheinische Museen, Denkmäler und ähnliche Einrichtungen entwickelt.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ sollen die industriekulturellen Aktivitäten im Rheinland noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Vor diesem Hintergrund zielt das Netzwerk auf eine

1. stärkere fachliche Verknüpfung und
2. verbesserte Vermarktung der beteiligten Institutionen und Einrichtungen

ab. Dabei sollen Synergien für alle Netzwerkpartner auf- und ausgebaut und Überschneidungen sowie Doppelungen vermieden werden.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ werden insbesondere folgende Ziele für die beteiligten Institutionen und Einrichtungen angestrebt:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades,
- Steigerung der Attraktivität und damit des Besucherinteresses,
- Austausch von Informationen und Ausstellungsplanungen sowie
- Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Marketingstrategien.

Zu diesem Zweck treffen sich die Netzwerkpartner regelmäßig zu einem fachlichen Informationsaustausch.

Das Netzwerk basiert auf bilateralen Vertragsverhältnissen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR auf der Grundlage des Vertrages vom 08.05.2008, der zum 31.12.2010 gekündigt wurde, dem Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) fachliche und finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt, wodurch insbesondere eine stärkere fachliche Vernetzung mit dem LVR und den übrigen Netzwerkpartnern sowie eine verbesserte Vermarktung des Museums Zinkhütter Hof erreicht werden soll. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird diese Unterstützung für die Zeit ab dem 01.01.2011 fortgesetzt.

## § 1

- (1) Der LVR gewährt im Rahmen der regionalen Kulturförderung dem Museumsverein für den Betrieb des Museums Zinkhütter Hof in den Jahren 2011 bis 2013 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der Betriebskostenunterdeckung, wobei sich die Betriebskostenunterdeckung aus den Betriebserträgen abzüglich der Betriebsaufwendungen errechnet. Für die Jahre 2011 bis 2013 wird auf der Grundlage der vom Museumsverein für die Jahre 2011 und 2012 entwickelten Planungsrechnung vom 22.07.2010, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1), ein jährlicher Zuschuss höchstbetrag von bis zu 160.000 € festgesetzt. Der Museumsverein legt dem LVR spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2011 eine Planung für das Jahr 2013 vor. Abweichungen von der Planungsrechnung, die einen gegenüber der Planungsrechnung höheren Zuschussbetrag erfordern, sind dem LVR rechtzeitig anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand des Museumsvereins erstattet dem LVR quartalsweise einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Museums Zinkhütter Hof. Der Bericht soll die ausschlaggebenden Eckwerte (Ist-Stand zum Quartalsende und Hochrechnung auf das Jahr) beinhalten.
- (3) Nach Ablauf der Fördermittelbindungsfrist des Landes Nordrhein-Westfalen wird dem LVR ein Vorkaufsrecht für die Museumsliegenschaft und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums durch die Stadt Stolberg eingeräumt. Bei einem Ankauf wird der Wert durch einen einvernehmlich ausgewählten, öffentlich bestellten Gutachter ermittelt.

## § 2

- (1) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich, die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und das Veranstaltungsmanagement für das Museum Zinkhütter Hof unentgeltlich zu erbringen sowie die Museumsliegenschaft und die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums unentgeltlich dem Museumsverein zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Unterhaltung der Museumsliegenschaft obliegt der Stadt Stolberg. Die hierdurch nach Wirksamwerden dieses Vertrages entstandenen Kosten zur Instandsetzung der Museumsgebäude im Sinne der DIN 31051, einschließlich der Gewerke an Dach und Fach, werden der Stadt Stolberg durch den LVR seit dem Zeitpunkt der am 03.08.2009 erfolgten Abnahme ersetzt und beim Ankauf vom ermittelten Wert abgezogen. Für die ehemaligen Arbeiterwohnhäuser (heutiges Forumsgebäude und Nebengebäude), die nicht Gegenstand des Kooperationsvertrages vom 08.05.2008 waren (siehe Anlage 1 zum Vertrag vom 08.05.2008), gilt dies erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mängelfreiheit der Gebäude durch den LVR schriftlich bestätigt wird. Sollte es nicht zu einem Ankauf kommen oder sollte der Vertrag gekündigt werden, erstattet die Stadt Stolberg den Betrag mit entsprechender Verzinsung. Die Verzinsung orientiert sich dabei an dem Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von zwei Prozentpunkten.

- (2) Von der Stadt Stolberg vorzunehmende bauliche Instandsetzungsmaßnahmen an den Museumsgebäuden sind vor der Auftragsvergabe an Dritte mit dem LVR abzustimmen. Ausnahmen von der vorherigen Abstimmung sind zugelassen im Falle einer akuten Gefahrenabwehr und bei Schäden an der Gebäudehülle (Dachundichtigkeit, Rohrbruch, Heizungsausfall etc.). Über die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der LVR durch die Stadt Stolberg umgehend zu informieren. Darüber hinaus ist der LVR angemessen in den Durchführungsprozess der Bauunterhaltungsmaßnahme einzubinden.
- (3) Die Instandsetzungskosten sind dem LVR anhand der erfolgten Rechnungsstellung der ausführenden Unternehmen nachzuweisen. Die Kostenerstattung gegenüber der Stadt Stolberg erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der vorgelegten Originalrechnungsbelege durch den LVR.
- (4) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich zur Umsetzung der in § 1 Absatz 3 getroffenen Vereinbarungen.

### § 3

- (1) Der Museumsverein betreibt das Museum Zinkhütter Hof. Dabei sind die vom LVR und dem Netzwerk entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten.
- (2) Der Museumsverein erhält vom LVR einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß der Regelungen in § 1 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Verpflichtungen in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages.
- (3) Der Museumsverein beteiligt sich am regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch unter den Netzwerkpartnern.

### § 4

- (1) Jeweils zu Quartalsbeginn zahlt der LVR vierteljährliche gleichhohe Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss an den Museumsverein auf der Grundlage der Betriebskostenunterdeckung des Wirtschaftsplans für das betreffende Geschäftsjahr entsprechend den Regelungen in § 1 Absatz 1 dieses Vertrages.
- (2) Die Endabrechnung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, der im ersten Quartal des Folgejahres dem LVR kenntlich zu machen ist, sowie nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Mitgliederversammlung im Folgejahr.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss legt der Vorstand des Vereins dem LVR einen schriftlichen Erfahrungsbericht über die fachliche Entwicklung des Museums für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

### § 5

- (1) Der Vorstand des Museumsvereins legt dem LVR spätestens zum Ablauf des Jahres 2012 eine belastbare Wirtschaftsplanung für die Jahre 2014 und 2015 vor. Über eine mögliche Weiterführung der Kooperation ab dem Jahr 2014 sind auf dieser Basis im ersten Quartal des Jahres 2013 Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2013 gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, verlängert er sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Bis zu einer vertraglichen Neuregelung orientiert sich der in diesem Fall zu zahlende Zuschuss-



Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, zu dem eine Kündigung möglich ist.

- (2) Jede der Vertragsparteien ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erfolgen.

## § 6

- (1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
- (2) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien über diesen Vertragsgegenstand bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (4) Gerichtsstand ist Köln.
- (5) Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträgen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

Stolberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ferdinand Gatzweiler  
Bürgermeister der Stadt Stolberg

\_\_\_\_\_  
.....  
Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland

\_\_\_\_\_  
Andreas Pickhardt  
Fachbereichsleiter der Stadt Stolberg

\_\_\_\_\_  
Milena Karabaic  
Landesrätin Kultur, Umwelt des  
Landschaftsverbandes Rheinland

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Thomes  
Geschäftsführender Vorstand  
des Museumsvereins

\_\_\_\_\_  
Erich Timmermanns  
Geschäftsführender Vorstand  
des Museumsvereins

# Wirtschaftsplan Museum Zinkhütter Hof in Stolberg für das Jahr 2010, ergänzt um erste Planrechn. für 2011 und 2012

(Stand: 22.07.2010, Angaben in Tsd. €)

	Ist 2009	Plan 2010	Plan 2011	Annahmen 2011	Plan 2012	Annahmen 2012
<b>Betriebsträge</b>						
Museumsbetrieb	8	10	12	Erhöhung Eintritt ab 2011	12	konstant
(Eintrittskarten, Museumskataloge etc.)						
Einnahmen Forum (Beiträge der Schulen) *	0	8	8		8	konstant
Zuschuss BA für Forum	18	14	22		26	Folgerregelung angestrebt
Vermietung und Verpachtung	15	23	26	Erhöhung Mietpreise ab 2011	16	konstant
Mitgliedsbeiträge	2	1	1	konstant	1	konstant
Sonstige Erträge	43	72	85		83	
<b>Summe</b>						
<b>Betriebsaufwendungen</b>						
Personalaufwand ***	182	183	191	+ 1 % Tarif u. neue Putzhilfe	193	+ 1 % Tarifsteigerung
Betriebsaufwand ****	41	70	71	+ 1 % Preissteigerung	72	+ 1 % Preissteigerung
dav. Energie, Wasser	37					
dav. Sonstiges	4					
Verwaltungsaufwand	19	27	27		28	+ 1 % Preissteigerung
Sonstige Aufwendungen	7	3	3	konstant	3	konstant
<b>Summe</b>	<b>249</b>	<b>283</b>	<b>292</b>		<b>296</b>	
<b>Betriebskostenzuschüsse</b>						
Stiftung Zinkhütter Hof	55	64	55	gem. Hochrechnung	50	gem. Hochrechnung
Landschaftsverband Rheinland *****	136	139	136		155	
dav. laufendes Jahr	141	143	138		155	
dav. Spitzenausgleich Vorjahr	-5	-4	-2			
Spenden	6	5	5	konstant	5	konstant
<b>Summe</b>	<b>197</b>	<b>208</b>	<b>196</b>		<b>210</b>	
<b>Projektgebundene Zuschüsse</b>	5	0	0		0	
<b>Projektgebundene Aufwendungen</b>	3	0	0		0	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-7</b>	<b>-3</b>	<b>-11</b>		<b>-23</b>	
<b>Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres</b>	<b>29</b>	<b>22</b>	<b>19</b>		<b>8</b>	
<b>Gewinn-/Verlustvortrag neu</b>	<b>22</b>	<b>19</b>	<b>8</b>		<b>-15</b>	
<b>Museumsergebnis vor Betriebskostenzusch.</b>	<b>-206</b>	<b>-211</b>	<b>-207</b>		<b>-233</b>	
2/3 Landschaftsverband Rheinland	-137	-141	-138		-155	
1/3 Interessenquote Region Stolberg	-69	-70	-69		-78	

## Grundlagen Plan

- Das Forum Zinkhütter Hof hat den Betrieb im Oktober 2009 aufgenommen. Für 2010 und 2011 werden Einnahmen aus Schulbeiträgen von 8.000 € geschätzt. Zusätzlich hat die Agentur für Arbeit eine Co-Finanzierung für 2010 und 2011 in Höhe von insgesamt 96 T€ zugesagt (§ 33 Sozialgesetzbuch III "Förderung vorliegender Berufsorientierung"). Eine Folge-Co-Finanzierung wird seitens des Vereins angestrebt. Diese kann aber aufgrund der hiermit verbundenen Unsicherheiten nicht in der Rechnung für 2012 berücksichtigt werden.
- Steigerung anteilsprechend von der Vorbestimmung von 12.02.2009 gefassten Beschlüssen
- Generelle leichte Steigerung der Betriebsaufwendungen sowie Kostensteigerungen bedingt durch das Forum in 2009 von geschätzten 6.000 € und in 2010 von 19.000 € durch die Aufnahme des Forumsbetriebs hat sich die bewirtschaftete Fläche ca. verdoppelt (s. auch Kostenschätzung, die der Niederschrift zur Vorstandssitzung vom 24.09.2009 beigelegt ist); für 2011 und 2012 inflationsbedingt Steigerung von 1 %
- Obergrenzen für 2008 bis 2010 basieren auf den Planungen ohne Berücksichtigung des neuen Forums!
- Für 2011 u. 2012 den Wert eingesetzt, der sich rechnerisch bei Eintritt der Planannahmen für den LVR als "2/3-Anteil" ergibt.
- Eine Deckelung oberhalb dieser Werte bei gleichzeitiger Einführung eines LVR-Mindestbeitrages erscheint aus unserer Sicht für 2011 ff. sinnvoll und notwendig!

## Anmerkungen:

Die Ertrags- und Aufwandsdaten für den Betrieb des Forums Zinkhütter Hof wurden anhand der derzeit vorliegenden Erkenntnisse geschätzt. Obwohl auch für 2010 noch von einer Aufbauphase gesprochen werden muss, erwarten wir, dass sich die Daten im Jahresverlauf vertiefen.

Datum 19. Oktober 2010	Drucksache- Nr.
---------------------------	--------------------

**HA** *R) 24.***Rat** *R) 27.***VORLAGE**

für die Sitzung des	Hauptausschusses/ Rates
am	26.10.2010
Tagesordnungspunkt Nr.	<i>R) 24.</i>
Betreff	Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

**a) Beschlussvorschlag :**

1. Die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 17.09.2010 und 30.09.2010 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die in der Vorlage aufgeführten Investitionen werden durchgeführt.

**b) Sachverhalt:****zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages:**

Zwischenzeitlich wurden mit Verfügungen vom 17.09.10 und 30.09.10 nachstehende Auszahlungen für Investitionen antragsgemäß von der Kommunalaufsicht genehmigt:

<b>Maßnahme</b>	<b>Beschluss HA/Rat</b>	<b>Geneh- migung KA</b>	<b>Beschlossen und durch KA genehmigt</b>
Bewegliches Anlagevermögen U3 Kita	31.08.10	17.09.10	480 €
Klimaanlage Einsatzfahrzeug Feuerwehr	31.08.10	17.09.10	2.700 €
Bewegliches Anlagevermögen Grundschulen	31.08.10	17.09.10	3.200 €
Straßenbaumaßnahme Am Hang	31.08.10	17.09.10	190.000 €
Straßenbaumaßnahme Am Lindchen (aktualisierte reduzierte Baukosten)	31.08.10/ 21.09.10	21.09.10	320.000 €
Erschließung Teichstraße	31.08.10	17.09.10	110.000 €
Straßenbaumaßnahme Lindenstraße	31.08.10	17.09.10	180.000 €
P+R-Anlage Hauptbahnhof	31.08.10	17.09.10	73.000 €
Rhein-Nassau-Weg	31.08.10	17.09.10	1.100 €
Planung zur Schaffung von U 3-Plätzen	31.08.10	17.09.10	100.000 €
Bewegliches Anlagevermögen Wohnbauförderung	31.08.10	17.09.10	4.000 €
Erwerb von Personalcomputern	21.09.10	17.09.10	8.693 €

-2-

Bewegl. Anlagevermögen Grundschulen (Computertische)	21.09.10	30.09.10	2.300 €
Ergänzung Straßenbeleuchtung	21.09.10	30.09.10	17.000 €
Bewegl. Anlagevermögen Fahrzeuge Feuerschutz	21.09.10	30.09.10	700 €
Bewegl. Anlagevermögen Realschule I (Faxgerät)	21.09.10	30.09.10	800 €
Gehwegsicherung Frackersberg	21.09.10	30.09.10	13.500 €
Bewegl. Anlagevermögen Ordnungsamt (Digitalkamera Außendienst)	21.09.10	30.09.10	130 €
Bewegl. Anlagevermögen KiTa (Ersatz Spülmaschine)	21.09.10	30.09.10	2.550 €
Litfasssäule GS Gressenich	13.07.10	30.09.10	535 €
Beamer Ritzefeld-Gymnasium	13.07.10	30.09.10	2.000 €
Werkraum Schule Talstraße	13.07.10	30.09.10	15.000 €
<b>Summe</b>			<b>1.047.688 €</b>

Außerdem wurde aufgrund des Beschlusses vom 31.08.10 die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2011 i.H.v. 1 Mio. € für die Mensa Goethe-Gymnasium mit Verfügung vom 17.09.2010 genehmigt.

## **Zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages**

Zum Stichtag 19.10.2010 stehen teil- und unrentierliche Einzahlungen zur Verfügung i.H.v. rd.	7.597.000 €
Hierauf sind zunächst die bisher von HA/Rat beschlossenen bzw. von der Kommunalaufsicht genehmigten Investitionen i.H.v. rd. anzurechnen	<u>7.395.840 €</u>
verbleibende „freie Mittel“	<u>201.160 €</u>

Aus diesen „freien Mitteln“ können die nachstehenden vorliegenden Anträge auf Mittelbereitstellung finanziert werden:

<b>Barrierefreier Zugang GS Zweifall</b>	22.000 €
Errichtung einer Rollstuhlhebephöhne gem. Anweisung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW [TOP A) 8 HA 21.06.10/TOP A 6) Rat 26.10.]	
<b>Spielplatz Büsbach</b>	3.500 €
Ersatz für defekte Doppelfederwippe	
<b>Bewegl. Anlagevermögen KiTa (U3)</b>	9.310 €
Ausstattung U3-Plätze KiTa Foxiusstraße und Saarstraße. Beschaffungen werden zu 90% bezuschusst (Bescheid 27.03.10).	
<b>Bewegl. Anlagevermögen Goethe-Gymnasium</b>	6.900 €
Austausch defekter Stühle für die Klassenräume (3.300 €) Ersatz für vier unbrauchbar gewordene Tafeln (3.600 €)	
<b>Beleuchtung Schulhof GS Prämienstraße</b>	2.500 €
Der bisher unbeleuchtete Schulhof wird in den Abend- und	

Nachtstunden häufig von Jugendlichen und Erwachsenen aufgesucht, was u.a. eine erhebliche Lärmbelästigung für die Nachbarn zur Folge hat. Durch die Installation einer Beleuchtung soll hier Abhilfe geschaffen werden

**Bewegliches Anlagevermögen Grundschulen** 15.800 €

Schränke GS Breinig zur Unterbringung von Unterrichtsmaterial (rd. 1.470 €)

Aus arbeitsmedizinischer Sicht erforderliche Erneuerung Möblierung Sekretariat GS Atsch (rd. 1.820 €)

erforderliche teilweise Neumöblierung des Büros der GS Zweifall, das sowohl von der Sekretärin als auch von der Schulleitung genutzt wird, unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes (rd. 2.950 €)

Erforderlicher Austausch einzelner Klassenmöbel GS Atsch (rd. 1.660 €)

Erforderlicher Austausch einzelner Klassenmöbel GS Hermannstraße (rd. 3.600)

Erneuerung Küchenzeile GS Bischofstraße (rd. 4.300)

**Bewegliches Anlagevermögen Ritzefeld-Gymnasium** 2.000 €

erforderlicher Austausch zweier Computer und eines Bildschirms, Beschaffung eines Laptops

**Personalcomputer** 4.000 €

erforderliche Beschaffung von Lizenzen für die Druckerei

**Bewegliches Anlagevermögen Einrichtungen** 5.200 €

**Gesamtverwaltung**

Ersatzbeschaffung Frankierautomat

**Funkmeldeempfänger** 100.000 €

Im Rahmen der Umstellung auf digitale Funkalarmierung ist der Austausch von 350 Funkmeldeempfängern erforderlich

**Frankentalstraße** 400 €

Mehrbedarf aufgrund Auftragserhöhung bei lfd. Baumaßnahme

**Bewegl. Anlagevermögen Abteilung für innere Angelegenheiten und Organisation** 630 €

Beschaffung eines bandscheibengerechten Bürostuhls für schwerbehinderte Mitarbeiterin, Zuschuss der örtl. Fürsorgestelle (320 €) wird beantragt.

**Bewegl. Anlagevermögen Stadtkasse** 190 €

Handy für zusätzlichen Vollziehungsbeamten (zur Sicherheit des Mitarbeiters)

<b>Beteiligung Energeticon</b>	650 €
Zahlung Stammeinlage gem. Ratsbeschluss vom 31.08.2010	

<b>Bewegl. Anlagevermögen VHS</b>	<u>450 €</u>
Beschaffung eines höhenverstellbaren Schreibtisches für bandscheibenerkrankten Mitarbeiter	

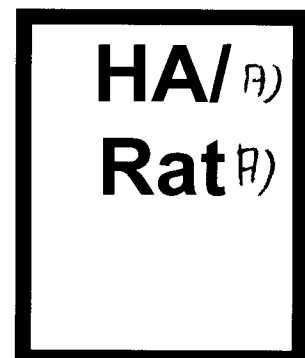
<b>Summe vorliegende Anträge</b>	<u>173.530 €</u>
----------------------------------	------------------

Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Datum	Drucksache-Nr.
19.10.2010	

**VORLAGE**

Für die Sitzung des                      Hauptausschusses/Rates  
am    26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr.              2125.  
Betreff                                        Konjunkturpaket II  
    Hier: Änderung der Mittelverwendung



---

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt: / Der Rat beschließt die Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II:**

- IT-Ausstattung der Zusatzräume Goethe-Gymnasium (30.000 Euro)
- IT-Ausstattung der Zusatzräume Ritzefeld-Gymnasium (20.000 Euro)
- IT-Ausstattung der Zusatzräume HS Kogelshäuser Straße (25.000 Euro)
- Erneuerung der Fenster auf der Südseite der Sporthalle Glashütter Weiher (40.000,00 Euro)
- Erneuerung der Heizung (50.000,00 Euro) und der Lüftungsrohre (25.000,00 Euro) in der Sporthalle Glashütter Weiher, um die energetische Sanierung abzuschließen
- Behindertengerechte Bordsteinabsenkung an weiteren ... Stellen im Stadtgebiet (55.000,00 Euro)
- Neuausbau des Wirtschaftsweges Solchbachtal auf ca. 320 m Länge (45.000,00 Euro)  
(danach sind noch 115.000,00 Euro verfügbar)

**sowie die Bereitstellung entsprechender außerplanmäßiger/überplanmäßiger Haushaltsmittel. Die Deckung erfolgt durch Kürzungen der bisher beschlossenen Mittelverteilung zum Konjunkturpaket II.**

**b) Sachverhalt:**

In der als Anlage beigefügten Übersicht sind der aktuelle Stand der bisherigen Ratsbeschlüsse zur Mittelverwendung aus dem Konjunkturpaket II sowie die bisher daraus benötigten Haushaltsmittel dargestellt. Aufgrund sehr günstiger Ausschrei-

bungsergebnisse in Teilbereichen stehen nun die in der vorletzten Spalte aufgeführten Summen noch für weitere Maßnahmen zur Verfügung.

Für die noch verfügbaren Mittel sind folgende Verwendungsmöglichkeiten denkbar:

1. Weitere informationstechnische Investitionen in Schulen jedoch ohne Ersatzbeschaffung für vorhandene Geräte. In erster Linie kommt hier die IT-Ausstattung der Erweiterungsbauten des Goethe-Gymnasiums (Computerräume im Mensabau, 30.000€), des Ritzefeld-Gymnasiums (ehem. Frauenfachschole, 20.000€) und der HS Kogelshäuser Straße (25.000€) in Frage.

2. Anschaffung eines Ölspurbeseitigungsfahrzeugs

Das Fahrzeug macht Sinn, da es ohne Ölbindemittel arbeitet und Ölspuren an Ort und Stelle mit Wasserhochdruck löst und sofort aufnimmt. Allein für die Beseitigung des Ölbindemittels wurden 93.000,00 Euro innerhalb der letzten 3 ½ Jahre für externe Reinigungsaufträge aufgewandt. Hinzu kommen noch die Kosten für die Entsorgung des Bindemittels und der Einsatz des (zum Teil ehrenamtlichen) Personals der Feuerwehr. Der Preis des Fahrzeugs wird zwischen 140.000,00 Euro (gebraucht) und 190.000,00 Euro (neu) liegen.

Bis zur Sitzung wird noch geklärt werden, ob die Anschaffung eines Ölspurbeseitigungsfahrzeugs für die Feuerwehr als „sonstige Infrastrukturinvestition“ aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden kann.

3. Es sollten weitere behindertengerechte Bordsteinabsenkungen ausgeführt werden, so dass hier die Mittel vollständig verausgabt werden können. Aufgrund der Schätzkosten war die Anzahl unter die vom Behindertenbeirat auf Vorschlag der Verwaltung ausgewählten 85 Stück abgesenkt worden.

4. Innerhalb der energetischen Sanierung der Sporthalle Glashütter Weiher soll über das im Detail in dem Rat bereits vorgestellte hinaus die Heizung (50.000,00 Euro) erneuert und die aus Asbestzement bestehenden Lüftungsrohre (25.000,00 Euro) erneuert werden. Letzteres ist aus Gesundheitsschutzgründen geboten. Um die energetische Sanierung des Gesamtgebäudes abzuschließen, schlägt die Verwaltung vor auf der Südseite des Gebäudes neue Fenster einzubauen (40.000,00 Euro), so dass aus dieser Maßnahme noch 35.000,00 Euro frei verfügbar wären.

5. Bei den Wirtschaftswegen sollte noch der Weg zwischen der neu erbauten Brücke und dem der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Parkplatz an der Gaststätte Solchbachtal neu ausgebaut werden, da hier keine verkehrssichere Wegeoberfläche mehr existiert (ca. 45.000,00 Euro).

Sollten aus dem Rat weitere Vorschläge gemacht werden, ist Folgendes zu beachten:

Es muss sich um eine **Investition** handeln, d. h., es muss Vermögen für die Stadt gebildet werden.

Die Investition muss **nachhaltig** sein.



Die Investition muss in der **Maßnahmenliste aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz** enthalten sein:

- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- Informationstechnologie
- Sonstige Infrastrukturinvestitionen

Es muss sich um eine **zusätzliche Maßnahme** handeln: Das heißt, die Maßnahme darf nicht im Haushalt 2009 enthalten oder in den folgenden Haushalten nicht ohne Hinweis auf die Finanzierung über das Konjunkturpaket II enthalten sein.

Bei allen Maßnahmen ist zu bedenken, dass die **Auftragserteilung bis zum 31.12.2010** erfolgt sein muss. Das heißt, es verbleibt jetzt schon keine Zeit mehr für eine Bauplanung für eine zusätzliche bisher noch nicht geplante Maßnahme.

#### **c) Rechtslage:**

ZulnvG und InvföG NW

Im Detail wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Ratssitzung am 17.11.2009 verwiesen.

#### **d) Finanzierung:**

Die Maßnahmen werden zu 100% aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Der städtische Anteil von 12,5 % davon wird in den Jahren 2012 bis 2021 in 10 gleichen Jahresraten durch Reduzierung der Schlüsselzuweisungen an das Land zurück gezahlt. Der Hauptausschuss/Rat muss die erforderlichen Haushaltsmittel überplan/außerplanmäßig bereitstellen mit der Deckung durch Landeszuweisungen aus dem Konjunkturpaket II.

#### **e) personelle Auswirkungen:**

Um zusätzliche Maßnahmen abzuarbeiten wurde ein zusätzlicher Mitarbeiter für das Hochbauamt eingestellt.

I. A.



J. Braun

Leiter Fachbereich 2

Projekte der Stadt Stolberg (Rhld.) mit Investitionsschwerpunkt Infrastruktur gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 InvföG

Maßnahme	Mittelverteilung		benötigte Mittel	Bemerkungen	verfügbar	Vorschlag
	laut Ratsbeschlüssen	incl.				
Informationstechnische Investitionen RS I	65.000,00 €		80.000,00 €	Kürzung um 10.000,00 € durch Beschl. HA 21.09.2010;		
Informationstechnische Investitionen Grundschulen	300.000,00 €		163.500,00 €	IT-Investitionen Schulen insges.	94.000,00 €	s. VorlText
Informationstechnische Investitionen Ritzefeldgymnasium		incl.	7.500,00 €	171.000,00 €, Anteil von 40.000,00 € in IT RS I als eigenständ. Projekt enthalten;		
Touristische Beschilderung	85.000,00 €		85.000,00 €			
Energiesparmaßnahmen Bürgerhaus Dorff	80.000,00 €		76.000,00 €	10.000,00 € üpl. HA 21.09.2010		
Sanierung Wirtschaftsweg Büsbach - Dorff	180.000,00 €					
Sanierung Wirtschaftsweg Horsterhof	20.000,00 €		190.000,00 €		106.000,00 €	s. VorlText
Sanierung Wirtschaftsweg Zu den Maaren	96.000,00 €					
Erweiterung (2. Stellplatz) FGH Donnerberg	60.000,00 €		60.000,00 €			
Erweiterung/energ. Sanierung FGH Donnerberg	184.089,00 €		184.089,00 €			
Energetische Sanierung Josefshaus	567.000,00 €		565.250,00 €			
85 behindertengerechte Bordsteinabsenkungen	160.000,00 €		105.000,00 €	zzgl. 30.000,00 € aus HH-Ansatz 2008	55.000,00 €	s. VorlText
energ. Sanierung Sporthalle Glashütter Weiher	450.000,00 €		300.000,00 €		150.000,00 €	s. VorlText
Modernisierung Sanitär Stadion Glashütter Weiher	35.000,00 €		47.000,00 €	2.000,00 € üpl.		
energ. Sanierung u. Umbau Treppenhaus FGH Büsbach	30.000,00 €		30.000,00 €			
Sanierung Duschen Sportplatz Werth	40.000,00 €		42.900,00 €	2.900,00 € üpl.		
Summe:	2.352.089,00 €		1.936.239,00 €		405.000,00 €	

Beschl. Rat: Ratsbeschluss erforderlich  
s. VorlText: Vorschlag befindet sich im Text der Vorlage

Alle Zahlen gerundet!

Datum  
13.10.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Nottrag

HA

Für die Sitzung des                    Hauptausschusses  
am    26.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr.            0126.  
Betreff:                                    Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei  
Produkt 1.36.03.17 „Hilfe für junge  
Volljährige § 41 SGB VIII“, hier:  
Sachkonto: 5332000 in Höhe von  
250.000,-- €

a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss beschließt, die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.03.17 „Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII“, Sachkonto 5332000 in Höhe von 250.000,00 €.**

b) Sachverhalt:

Bei dem Produkt 1.36.03.17 „Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII“ werden unter dem Sachkonto 5332000 soziale Leistungen an Personen innerhalb von Einrichtungen als Pflichtaufgabe nach § 41 SGB VIII getätigt.

Eine Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich, weil im Laufe des Jahres 2010 sechs neue Fälle, die bei den Haushaltsplanungen nicht vorhersehbar waren, hinzugekommen sind.

Im Gegensatz hierzu konnten lediglich zwei laufende Hilfefälle eingestellt werden.

Tendenziell ist bei den Hilfen für junge Volljährige festzustellen, dass bis zur Persönlichkeitsentwicklung und der Gewährleistung einer eigenverantwortlichen Lebensführung die Dauer der Unterstützung - bedingt durch Schul- und Berufsausbildung - tatsächlich bis zum 21. Lebensjahr zu gewähren ist.

Diese finanzielle Entwicklung zeigte sich durchgängig bei den betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.06. und 16.09.2010.

c) Rechtslage:

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach dem § 41 SGB VIII. Da es sich um eine Hilfeform innerhalb von Einrichtungen handelt, gehen laufend Rechnungen ein, die zeitnah zu begleichen sind.

**d) Finanzierung:**

Der Kämmerer hat mit Datum vom 08.10.2010 folgende Stellungnahme abgegeben:  
*Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Hauptausschusses (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.*

**e) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

Im Auftrag:



Seyffarth  
Fachbereichsleiter

Datum 19.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

*Haartrag*

für die Sitzung des  
am

Hauptausschusses

26.10.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

*A) Z 7*

Betreff

Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens von  
5,5 Mio. € zur Finanzierung von Auszahlungen  
des Investitionshaushaltes und zur Teilum-  
schuldung eines Kreditmarktdarlehens

**HA**

**a) Beschlussvorschlag :**

Der Hauptausschuss beschließt die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens von 5,5 Mio. € bei der Sparkasse Köln/Bonn zur Finanzierung von Auszahlungen des Investitionshaushaltes und zur Teilumschuldung eines Kreditmarktdarlehens zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

- a) Zinssatz: 1-Monats-Euribor-Zins zzgl. 20 Basispunkte  
Stand 26.10.10 =   % +   % =   %
- b) Zinszahlungen: monatlich nachträglich
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Tilgung: variabel

**b) Sachverhalt:**

Die Überprüfung eines möglichen Kreditbedarfs zur Finanzierung von Investitionen hat ergeben, dass ein Bedarf in Höhe von rd. 5,5 Mio. € besteht. Nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschl. Leitfadens des Innenministeriums NRW „Maßnahmen Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06. 03 2009 und Vorgaben der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen darf die Stadt Stolberg im Haushaltsjahr 2010 nur noch Kredite zur Finanzierung von Ermächtigungsübertragungen von 2009 nach 2010 und zur Finanzierung rentierlicher Investitionsauszahlungen 2010 aufnehmen. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2010 dürfen ausschließlich nur noch durch Eigenmittel finanziert werden.

**a) Ermächtigungsübertragungen:**

Zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen genehmigte die KA der Städteregion Aachen mit Verfügung vom 04.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010 eine Kreditlinie in Höhe von 8.139.800 €. Bei den Ermächtigungsübertragungen handelt es sich ausschließlich um unrentierliche Investitionen.

Von der Summe der Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 8.139.800 € wurden mit Stand 06.10.2010 rd. 4 Mio. € zur Zahlung angewiesen. Da zu erwarten ist, dass bis Ende des Haushaltsjahres 2010 noch voraussichtlich ein Betrag in Höhe von rd. 1,0 Mio. € zur Auszahlung gelangen wird, ist die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens in Höhe von insgesamt 5 Mio. € erforderlich.

#### **b) Rentierliche Investitionsmaßnahmen:**

Zur Finanzierung rentierlicher Investitionsmaßnahmen in Höhe von 8.306.200 € genehmigte die KA nach Abzug von Einzahlungen in Höhe von 8.500 € und der in 2009 zuviel aufgenommenen Kreditmitteln in Höhe von 3.500 T€ (Rückstellung) für das Haushaltsjahr 2010 eine Kreditlinie in Höhe von 4.797.700 €.

Von der Summe der rentierlichen Investitionen in Höhe von 8.306.200 € wurden mit Stand 06.10.2010 rd. 3 Mio. € zur Zahlung angewiesen. Da zu erwarten ist, dass bis Ende des Haushaltsjahres 2010 noch voraussichtlich ein Betrag in Höhe von ebenfalls rd. 1,0 Mio. € zur Auszahlung gelangen wird, ist nach Abzug der Rückstellung von 3,5 Mio. € die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens in Höhe von insgesamt 0,5 Mio. € erforderlich.

#### **Darlehensrückzahlung/Umschuldung:**

Mit der Kreditaufnahme von insgesamt 5,5 Mio. € ist ein Betrag von rd. 82.000 € zu verrechnen. Hierbei handelt es sich um die Umschuldung eines von mehreren Kreditmarktdarlehen, deren Zinsbindungsfristen im Laufe des Jahres 2010 endeten. Der genaue Betrag steht deshalb noch nicht fest, da zunächst die Erlössumme aus dem Verkauf der KVR-Anteile im November 2010 (Stichtag: 10.11.10) abgewartet werden muss. Gem. Beschluss des Rates vom 31.08.2010 sollen die Anteile verkauft und der Erlös zur Reduzierung der Verschuldung eingesetzt werden. Eine diesbezügliche Zustimmung der KA liegt vor.

Die Summe der zurzeit über den Liquiditätskredit zu finanzierenden Investitionskredite, deren Zinsbindungsfristen in 2010 zu unterschiedlichen Zeitpunkten (zuletzt 30.09.10) ausliefen, beträgt 922.355,22 €. Diese Investitionsdarlehen werden durch den KVR-Verkaufserlös zurückgezahlt, d. h. der durch die Investitionskredite belastete Liquiditätskredit reduziert sich entsprechend. Nach Abzug des KVR-Erlöses mit einer zurzeit geschätzten Summe von rd. 840.000 € verbleibt ein Betrag von rd. 82.000 €, der im Rahmen des obigen Darlehens umzuschulden ist.

Am Dienstag, 19.10.10, wurden mehrere telefonische Angebote bei verschiedenen Banken eingeholt. Die Angebote sind der dieser Vorlage beigefügten Anlage zu entnehmen. Als einzige Bank hatte die Sparkasse Köln/Bonn ein Angebot auf Basis „EONIA“ abgegeben. Hinzuzurechnen waren 25 Basispunkte, so dass der Zinssatz bei 1,028 % lag. Ebenfalls hatte die Sparkasse Köln/Bonn ein Angebot auf EURIBOR-Basis für 1 Monat abgegeben. Dieser lag unter Berücksichtigung von 20 Basispunkten bei 0,984 %. Da der EONIA-Satz sich täglich ändert und keiner voraussehen sehen kann, ob er wieder sinkt oder wie in den letzten 2 Wochen geschehen, weiterhin stetig steigt (fast doppelt so hoch) und auf längere Zeit evtl. im Bereich der 1 %-Marke sich einpendelt, wurde es für tunlich gehalten, dass die Kreditaufnahme auf der 1-Monats-Euribor-Basis aufgenommen werden sollte. Sollte sich die Entwicklung des Eonia-Zinssatzes wieder günstiger darstellen, könnte nach

einem Monat eine erneute Abfrage erfolgen und das Darlehen wieder umgeschuldet werden.

Als Grund, warum die kurzen Geldmarktzinsen in den letzten Wochen, insbesondere den letzten Tagen deutlich angestiegen sind, wird auf nachstehende Erläuterung verwiesen:

„Das Geldmarktzinsniveau wird in der Regel über den Refinanzierungssatz, den die EZB vorgibt, bestimmt. Dieser Refinanzierungssatz; auch Leitzins genannt, liegt bereits seit geraumer Zeit bei 1,00 %.

Trotz dieser Tatsache befand sich das Geldmarktzinsniveau aber deutlich darunter. Sowohl der EONIA als auch die 1-3 Monats-Euribor-Zinssätze lagen zwischenzeitlich bei 0,30 - 0,50 %. Dies hatte seine Ursache darin, dass die EZB um die Wirtschaftskrise im EU-Raum zu bekämpfen und die konjunkturelle Entwicklung positiv zu stimulieren, die Märkte mit sehr viel Liquidität geflutet hat, in dem sie über Tendergeschäfte den Banken Geld zu fast 0 %-Zinssätzen zur Verfügung gestellt hat. Zusätzlich wurden die Guthaben, welche die Banken bei der EZB anlegen, so gut wie gar nicht mehr verzinst. Dies führte dazu, dass die Zinsen eben deutlich unter den eigentlichen Refinanzierungssatz abgesunken sind.

Nunmehr sind allerdings viele dieser Tendergeschäfte ausgelaufen und nicht verlängert worden. Die EZB hat also damit begonnen, die hohe Liquidität, die sie den Märkten zur Verfügung gestellt hat, sukzessive wieder abzuschöpfen um die Geldmenge zu reduzieren und damit inflationären Tendenzen vorzubeugen. Dies hat dazu geführt, dass sich die Kurzfristzinsen nunmehr wieder dem eigentlichen Refinanzierungssatz von 1 % angenähert haben und es ist auch nicht auszuschließen, dass diese Größenordnung auch im EONIA bald erreicht wird.“

Es wird auch auf die inhaltlichen Ausführungen zum Thema „Wirtschafts- und Zinsentwicklung“ in der Vorlage „Genehmigung der dringlichen Entscheidung zur Umschuldung diverser Kreditmarktdarlehen in Höhe der Restvaluta von insgesamt 9.447.508,38 €“ für die Sitzung des Hauptausschusses am 17.11.2009, TOP A 8, und die in dieser Sitzung vom Kämmerer vorgetragenen Erläuterungen verwiesen

Zur Finanzierung der Auszahlungen des Investitionshaushaltes war und ist es zwingend notwendig, eine Kreditaufnahme beschließen zu lassen. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer möglichen Überschreitung des Höchstbetrages des Kassenkredits erforderlich, da die Investitionsauszahlungen hierüber zinsgünstig vorfinanziert werden. Die von der Kommunalaufsicht eingeräumte Kreditlinie ist entsprechend auszuschöpfen.

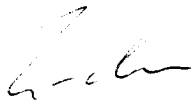
Es wurde daher vorgeschlagen, die Teilumschuldung bzw. Kreditneuaufnahme bei der Sparkasse Köln/Bonn auf Basis 1-Monats-Euribor vorzunehmen.

Unter Hinweis, dass die nächste Hauptausschusssitzung am 26.10.2010 stattfinden wird und eine Kreditneuaufnahme zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen wegen der Liquiditätsslage erforderlich ist und die Sparkasse Köln/Bonn die einzige Bank war, die auf 1 Monats-Euribor ein akzeptables Angebot abgab, die Zinsen in den letzten Tagen gestiegen sind und die Sparkasse Köln/Bonn sich nur am Dienstag, 19.10.10, an den o.g. Zinssatz gebunden hielt, sollte eine Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffen werden.

Die Unterzeichnung der dringlichen Entscheidung wurde vom CDU-Fraktionsvorsitzenden unter Hinweis auf die Sitzung des Hauptausschusses am 26.10.10 abgelehnt.

Für die Sitzung des Hauptausschusses am 26.10.10 erfolgt am gleichen Tage von der Verwaltung eine nochmalige Abfrage der Konditionen. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

I. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zimdars', written in a cursive style.

Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter  
und Stadtkämmerer



**Zusammenstellung der telefonischen Angebote, Stand: 19.10.10**

Investitionsdarlehen: 5.500.000,00 €, Auszahlung: 100 %,

Zinssatz: Tagesgeld/ Eonia oder Euribor + Basispunkte, Tilgung 2% , 1/2 jährlich

Zinssatz: langfristige Festschreibung, Tilgung 2%, 1/2 jährlich

**Eonia: 0,778%      Euribor 1 Monat 0,784 %      Annuitätendarlehen, Valuta : sofort**

lfd Nr.	Gläubiger	Telefonnr.	BP	Tagesgeld für 5.500.000,00 € (Eonia + BP)	Kündigungsvereinbarung	Euribor 1 Monat BP	Tagesgeld für 5.500.000,00 € (Euribor + BP)	5 Jahre	10 Jahre	Gesamtlaufzeit	Bemerkung
1	Sparkasse Köln Bonn, Herr Schneider	0221/226-2460	25	1,028	Eoniabasis;täglich, Euriborbasis monatlich	20	0,984	-	-	-	Auszahlung kurzfristig möglich
2	NRW Bank, Herr Hidding / Krings	0211/917418973	-	kein Angebot	monatliche Kündigung	-	kein Angebot	2,19%	2,89%	-	Valuta: 22.10.2010
3	Sparkasse Aachen, Herr Krechting	0241/4443240	-	kein Angebot	monatliche Kündigung	-	kein Angebot	2,21%	2,96%	-	Auszahlung kurzfristig möglich
4	Volksbank Stolberg, Hr. Förster	02402/ 108-170	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	-	-	-	
5	Commerzbank Aachen, Herr Müller	0241/ 4773170	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	2,81%	3,78%	-	3 MonatsEuribor +0,4% = 1,4 %
6	Helaba Frankfurt, Frau Weitz	069/ 9132-4823	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	2,23%	2,96%	ca. 30 Jahre	Valuta: 21.10.2010
7	Deutsche Bank, Herr Aretz	0221/ 1421205	-	kein Angebot	-	32	1,104	-	-	-	
8	Nord LB, Frau Busch	0511/ 361-5116	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	-	2,87%	-	Angebot bis 14 Uhr
9	LB Baden Württemberg, Herr Brecht	0711/ 127-71104	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	-	-	-	Valuta :25.10.2010
10	SEB, Herr von der Lippe	0211/ 58340410	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	-	-	-	bieten nur 1 Jahr an, aber nur Kassenkredite
11	WL Bank, Herr Klinkenberg	0251/ 4905445	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	2,25%	2,99%	-	Valuta: 22.10.2010
12	KADEGE München	089/ 21 63 00	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	-	-	-	Valuta: 21.10.2010
12	CDS Finanz AG	089/ 7240170	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	-	-	-	-
13	Anton v. Below & Co. Frau Jaap	040/ 37668-160	-	kein Angebot	-	-	kein Angebot	1,99%	2,88%	-	Valuta: 21.10.2010

Datum	Drucksache-Nr.
18.10.2010	

VORLAGE

*NOBdrag:*

Für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

am

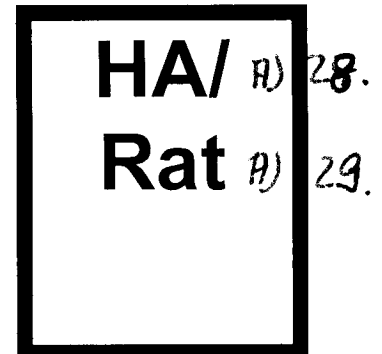
26.10.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

*A) 28.*

Betreff

Teilweise Wiederbesetzung einer Planstelle im Bereich des Tiefbauamtes



a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das im Bereich des Tiefbauamtes angesiedelte Aufgabengebiet „Statik für alle Ingenieurbauwerke“ mit einem Stellenanteil von 0,5 Planstellen ohne zeitlichen Verzug wiederzubesetzen.**

**Die Wiederbesetzung wird gebündelt mit der 0,5 – Stelle im Bereich des Bauinvestitionscontrolling.**

b) Sachverhalt:

In Ausführung der politischen Willensbildung hatte die Verwaltung eine 0,5 Stelle für den Bereich „Bauinvestitionscontrolling“ extern ausgeschrieben. Auf diese Ausschreibung gingen leider nur wenige Bewerbungen ein. Im Wesentlichen ist dies darauf zurück zu führen, dass für den Aufgabenbereich lediglich eine halbe Planstelle zur Verfügung steht.

Eine im Bereich des Tiefbauamtes beschäftigte Dipl.-Ingenieurin war vor ihrer zur Zeit laufenden Elternzeit federführend verantwortlich für die Aufgabenbereiche

- Wasserrecht
- Statik für alle Ingenieurbauwerke und
- Bauordnung aus tiefbautechnischer Sicht.

Derzeit wird diese Mitarbeiterin im Rahmen ihrer Elternzeit unterhältig eingesetzt und ist verantwortlich für alle wasserrechtlichen Fragen.

Zum Ablauf ihrer Elternzeit wird diese Mitarbeiterin voraussichtlich nur noch in Teilzeit eingesetzt werden. Unbearbeitet bleiben somit im Wesentlichen alle Aufgaben, die sich mit dem Bereich Statik für alle Ingenieurbauwerke beschäftigen. Da dies jedoch eine pflichtige Aufgabe ist, muss dieser Aufgabenbereich ohne zeitlichen Verzug wieder besetzt werden.

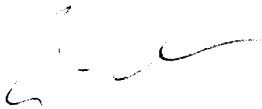
Die Verwaltung beabsichtigt daher, die beiden Aufgabenbereiche „Bauinvestitionscontrolling“ und „Statik für alle Ingenieurbauwerke“ in einer Stelle zu bündeln und extern auszuschreiben.

In stellenplantechnischer Hinsicht greift die Verwaltung auf die freie A 10-Stelle (Vollzeit) der Mitarbeiterin zurück, die bis zum 30.06.2010 für das Aufgabengebiet „Bauinvestitionscontrolling“ zuständig war und zwischenzeitlich zu einem anderen Dienstherrn gewechselt ist.

Bei dieser Vollzeitstelle würde eine Entgeltgruppe nach E 11 TVöD gezahlt.

Die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen muss diese Personalmaßnahme mit Bezug auf das Aufgabengebiet „Statik“ genehmigen. Zu der beabsichtigten personellen Besetzung „Bauinvestitionscontrolling“ (0,5 Stelle) hatte die Kommunalaufsicht ihr Einverständnis bereits erteilt.

I. V.



Dr. Zimdars  
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer